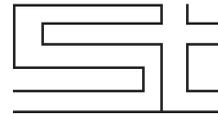




STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

## GESCHÄFTSBERICHT

DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDSMITGLIEDS  
OBERBÜRGERMEISTER A. D. STEFAN GLÄSER ZUR HAUPT-  
VERSAMMLUNG AM 23. OKTOBER 2008 IN BADEN-BADEN



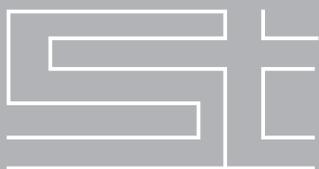
## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Vorwort</b>	Seite	6
<b>Ehrenpräsidentschaft von OB a. D. Manfred Rommel und weitere Städtetagsehrungen</b>	Seite	7
<b>Vorstand</b>	Seite	8
<b>Reform des kommunalen Haushaltsrechts</b>	Seite	9
<b>Änderung und Erweiterung des Konnexitätsprinzips</b>	Seite	9 - 12
<b>Bürgermeisterbesoldung</b>	Seite	12 - 13
<b>Analyse zu Kommunalwahlen und Kommunalverfassungsrechtsnovelle</b>	Seite	13 - 14
<b>EU-Zensus 2011 und dessen Auswirkungen auf städtische Einwohnerzahlen</b>	Seite	14
<b>Meldeportal Baden-Württemberg</b>	Seite	14 - 15
<b>Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes zum 01.01.2009 und Neuordnung der Standesamtsstrukturen</b>	Seite	15 - 16
<b>Reform des Grundbuchwesens</b>	Seite	16 - 17
<b>Weiterentwicklung des Kommunalen Datenverarbeitungsverbunds</b>	Seite	17
<b>Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Baden-Württemberg</b>	Seite	17 - 18
<b>Erziehung, Bildung und Betreuung – auf dem Weg zu einem qualitativ und quantitativ guten Kinderbetreuungsangebot</b>	Seite	19
<b>Ausbau der Kleinkindbetreuung – Neue Anforderungen durch das Kinderförderungsgesetz</b>	Seite	19 - 20
<b>Weitergabe der Bundesmittel für die Investitionsförderung</b>	Seite	20
<b>Weitergabe der Betriebskostenzuschüsse des Bundes und des Landes</b>	Seite	21
<b>Weiterhin keine Spielräume für die Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten</b>	Seite	21

<b>Einführung von verpflichtenden Sprachstandsdiagnosen; Sprachförderung</b>	Seite	22
<b>Flächendeckende Umsetzung des Orientierungsplans erfordert eine Anpassung der Rahmenbedingungen</b>	Seite	22 - 23
<b>Modellprojekt Bildungshaus für Drei- bis Zehnjährige</b>	Seite	23
<b>Übertragung der Aufsicht für die Kindertageseinrichtungen vertagt</b>	Seite	23
<b>Finanzierung von Kindertageseinrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet</b>	Seite	24
<b>Bildungskongress „Vernetzt denken und handeln – Was Bildung braucht“ am 20. Februar 2008</b>	Seite	24 - 25
<b>Schulentwicklungsplanung, Schulevaluation, Bildungsregionen, LMZ-Schulsupport – Vernetzt denken und handeln in der Praxis</b>	Seite	25 - 26
<b>Weiterentwicklung und Optimierung der Schulverwaltung</b>	Seite	26 - 27
<b>Entwicklungen bei den Hauptschulen</b>	Seite	27 - 28
<b>Ganztagsschulausbau</b>	Seite	28 - 29
<b>Landesförderung für Weiterbildung gesichert</b>	Seite	29
<b>Zukunft der Musikschulen</b>	Seite	29 - 30
<b>Zukunft der Bibliotheken</b>	Seite	30
<b>Kulturpolitik und Kunstbeirat des Landes</b>	Seite	30 - 31
<b>Landesbehindertengleichstellungsgesetz; Weiterentwicklung des Hilfesystems für Menschen mit Behinderung</b>	Seite	31 - 32
<b>Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II</b>	Seite	32 - 33
Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007	Seite	33 - 34
Unzureichende Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II	Seite	34
<b>Kommunale Seniorenpolitik, Pflege</b>	Seite	34
Änderung des SGB XI – Pflege- Weiterentwicklungsgesetz	Seite	34
Pflegestützpunkte; Pflegeberatung	Seite	35
Projekt „NetzwerkBildung in Baden-Württemberg“ mit der Bertelsmann Stiftung	Seite	35
BELA III – Bürgerengagement in Pflegeeinrichtungen für Lebensqualität im Alter	Seite	35 - 36
Landesheimgesetz	Seite	36
<b>Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements</b>	Seite	36 - 38
<b>Städtetag ist Partner des Bündnisses zur Stärkung der Beruflichen Ausbildung in Baden-Württemberg</b>	Seite	38

<b>Finanznot der kommunalen Krankenhäuser rasch beheben – Duales Finanzierungssystem beibehalten</b>	Seite	38 - 39
<b>Suchtprävention in Netzwerken</b>	Seite	39
<b>Heroinvergabe als Überlebenshilfe</b>	Seite	40
<b>Integration findet in den Städten statt</b>	Seite	40
Kommunale Daseinsvorsorge fördert die Integration	Seite	40
Strategische und konzeptionelle Grundlagen	Seite	40 - 41
Sprache und Bildung sind Schlüssel zur Integration	Seite	42
Kulturelles Miteinander ist Voraussetzung für eine nachhaltige Integration	Seite	41
Integration bietet Raum für bürgerschaftliches Engagement	Seite	42
Städte beteiligen sich am Bündnis für Ausbildung	Seite	42
Ausländerbehörden in den Großen Kreisstädten müssen kommunal bleiben	Seite	42
<b>Lissabon-Vertrag stärkt die Kommunale Selbstverwaltung in Europa</b>	Seite	42 - 43
<b>Sport als kommunaler Standortfaktor – Sportförderung in kommunaler Verantwortung</b>	Seite	43 - 44
<b>Verwaltungsreform</b>	Seite	44 - 45
Neufassung des Landesverwaltungsgesetzes	Seite	45
Schulverwaltung	Seite	45 - 46
Landeswaldgesetz	Seite	46
Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände	Seite	46
Übernahme der Bediensteten der Stadt- und Landkreise	Seite	46
Negativkatalog des § 16 Landesverwaltungsgesetz	Seite	46
<b>Gaststättengesetz</b>	Seite	47
<b>Gaststättenverordnung</b>	Seite	47
<b>Ladenschlussgesetz</b>	Seite	47 - 48
<b>Landesbauordnung</b>	Seite	48
<b>Wohnraumförderungsgesetz</b>	Seite	48 - 49
<b>Polizeigesetz</b>	Seite	49
<b>Feuerwehrgesetz</b>	Seite	49
<b>Umweltplan Baden-Württemberg fortgeschrieben</b>	Seite	49 - 50
<b>Nachhaltigkeitsstrategie als neues umweltpolitisches Instrumentarium</b>	Seite	50 - 52
<b>Handlungsfelder und Instrumente für den kommunalen Klimaschutz</b>	Seite	52 - 53
<b>Luftreinhaltung</b>	Seite	54

<b>Lärminderung</b>	Seite	54 - 55
<b>Flächenverbrauch</b>	Seite	55 - 56
<b>Abfallwirtschaft bleibt spannend</b>	Seite	56 - 57
<b>Kommunalwirtschaft braucht verlässliche Rahmenbedingungen</b>	Seite	57 - 59
<b>Organigramm der Geschäftsstelle des Städtetags Baden-Württemberg</b>	Seite	60 - 61
<b>Satzung</b>	Seite	62 - 67
<b>Besetzungslisten der Gremien des Städtetags Baden-Württemberg:</b>	Seite	68
Vorstand	Seite	68
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Seite	69 - 70
Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Seite	71
Bauausschuss	Seite	72
Finanzausschuss	Seite	73
Kranken- und Gesundheitsausschuss	Seite	74
Personal- und Organisationsausschuss	Seite	75
Rechts- und Verfassungsausschuss	Seite	76
Sozialausschuss	Seite	77
<b>Übersicht der Mitgliedstädte des Städtetags Baden-Württemberg</b>	Seite	78 - 79



## Vorwort

Mit unserem Geschäftsbericht informieren wir unsere Mitglieder und die breite Öffentlichkeit über die Politik und Arbeit des Städtetags Baden-Württemberg.

Anlässlich des 200-jährigen Jubiläums der Preußischen Städteordnung vom 19. November 1808, welche als Geburtsstunde der Kommunalen Selbstverwaltung gilt, bringt der Städtetag in diesem Jahr darüber hinaus eine Festschrift „200 Jahre Kommunale Selbstverwaltung – Erfolgsgeschichte und Zukunftsmodell“ heraus. Die friedvolle Entwicklung und die wirtschaftliche Prosperität nach dem Zweiten Weltkrieg haben wir auch und im Besonderen den klugen Entscheidungen vor Ort in den Städten und Gemeinden zu verdanken.

Der Städtetag Baden-Württemberg fördert die Kommunale Selbstverwaltung, indem er als Kommunalverband kraft Artikel 71 Abs. 4 der Landesverfassung die Interessen seiner Mitglieder vertritt. Entsprechend seiner Satzung informiert er darüber hinaus seine Verbandsmitglieder über das kommunalrelevante Geschehen in Land, Bund und Europa, organisiert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und berät sie in allen Fragen der Kommunalverwaltung. Gegenwärtig gehören dem Verband 179 Kommunen mit ca. 6,3 Millionen Einwohnern und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg mitgliederschaftlich an.

Nachfolgende Zahlen dokumentieren die Rolle des Städtetags als Informationsdienstleister der Verbandsmitglieder. Im Zeitraum vom 01. Juli 2006 bis 30. Juni 2008 hat der Verband zum politischen Geschehen und zu aktuellen Entwicklungen

- 2.964 Rundschreiben,
- 736 Gremienunterlagen und
- 422 Arbeitsgemeinschaftsunterlagen

veröffentlicht und den Mitgliedkommunen zur Verfügung gestellt.

Dies gibt mir Anlass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Geschäftsstelle des Städtetags für Ihre hoch motivierte und engagierte Arbeit herzlich zu danken.

Ich möchte auch all jenen danken, die sich mit unserem Verband verbunden fühlen: den Mitgliedern des Landtags und der Landesregierung sowie zahlreichen Organisationen und Verbänden, vorweg unseren Schwesterverbänden, dem Gemeinde- und Landkreistag sowie der Landespresse. Mein Dank gilt den Oberbürgermeister/-innen und Bürgermeister/-innen unserer Mitgliedstädte, welche die Verbandspolitik in den Gremien aktiv und verantwortlich mitgestalten. An dieser Stelle möchte ich besonders die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes mit Herrn Präsident Ivo Gönner an der Spitze erwähnen.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Stefan Gläser  
Oberbürgermeister a. D.

Stuttgart, im August 2008



## **Ehrenpräsidentschaft von OB a. D. Manfred Rommel und weitere Städtetagsehrungen**

Auf Vorschlag von Präsident OB Ivo Gönner hat der Vorstand des Städtetags Baden-Württemberg am 30.06.2008 Stuttgarts ehemaligen Oberbürgermeister Manfred Rommel zum Ehrenpräsidenten des Verbands gewählt. Die Entscheidung fiel einstimmig.

Der Verband würdigte mit dieser erstmals in seiner 54-jährigen Geschichte vergebenen höchsten Auszeichnung die Lebensleistung des Geehrten. „Manfred Rommel genießt als politische Persönlichkeit landes- und bundesweit sowie über Partei- und Altersgrenzen hinweg herausragende Wertschätzung. Er verkörpert das Idealbild eines politisch äußerst versierten und zugleich absolut integren Stadtoberhauptes. Die Menschen vertrauen ihm, lieben seinen oft selbstironischen Humor und respektieren ihn als hohe Autorität. Das hat ihn zu einem Volksvertreter im besten Sinne des Wortes gemacht“, so Präsident OB Gönner beim Ehrungsakt.

Als bislang einziger Kommunalpolitiker des Landes führte OB a. D. Rommel sowohl den Deutschen Städtetag (1977 – 1979, 1980 – 1983 und 1989 – 1993) als auch den Städtetag Baden-Württemberg (1983 – 1989) viele Jahre als Präsident und Vorsitzender. Er hat diese bedeutenden ehrenamtlichen Funktionen sehr erfolgreich wahrgenommen und sich damit einmalige Verdienste um die Kommunale Selbstverwaltung und ihre Verbände in Land und Bund erworben.

Der Städtetagspräsident überreichte dem neuen Ehrenpräsidenten eine Urkunde mit folgendem Wortlaut: „Der Städtetag Baden-Württemberg beehrt sich, das herausragende Lebenswerk im Dienste der Kommunalen Selbstverwaltung von Oberbürgermeister a. D. Manfred Rommel als Präsident des Deutschen Städtetags, Vorsitzender des Städtetags Baden-Württemberg und Stuttgarter Stadtoberhaupt durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten des Verbands zu würdigen. Stuttgart, den 30. Juni 2008. Präsident Ivo Gönner, Oberbürgermeister.“

Ferner ehrte der Städtetag in seiner Hauptversammlung am 26.10.2006 in Heilbronn gemäß seiner Ehrungsordnung das langjährige und verdienstvolle kommunale Wirken von 31 Stadtoberhäuptern mit Verdienstmedaillen des Verbands in Gold mit Lorbeerkranz, in Gold und in Silber sowie von vier ehrenamtlichen Ratsmitgliedern mit Verdienstabzeichen des Verbands in Gold mit Lorbeerkranz. Viele weitere Ratsmitglieder wurden im Geschäftsberichtszeitraum in öffentlichen Ratssitzungen oder in anderen öffentlichen Veranstaltungen der jeweiligen Mitgliedstädte für ihr Wirken mit Verdienstabzeichen des Verbands in Gold und in Silber geehrt.

## Vorstand

Der Vorstand des Städtetags Baden-Württemberg hat sich in der Sitzung am 11. Dezember 2006 für die Wahlperiode 2007/2008 in der folgenden Zusammensetzung konstituiert:

### Städtegruppe A

OB Gönner, Ulm an der Donau  
OB Dr. Schuster, Stuttgart  
OB Widder, Mannheim  
OB Fenrich, Karlsruhe  
N. N.

### Stellvertreter

OB Dr. Salomon, Freiburg im Breisgau  
EBM Föll, MdL, Stuttgart  
OB Himmelsbach, Heilbronn  
OB Gerstner, Baden-Baden  
OBin Augenstein, Pforzheim

### Städtegruppe B

OB Schuler, Leonberg  
OB Dr. Zinell, Schramberg  
OB Prof. Vogler, Ravensburg  
OB Prof. Dr. Prewo, MdL, Nagold  
OB Spec, Ludwigsburg

### Stellvertreter

OB Dr. Zieger, Esslingen am Neckar  
OBin Heute-Bluhm, Lörrach  
N. N.  
OB Schulz, Gaggenau  
OB Dr. Vöhringer, Sindelfingen

### Städtegruppe C

BM Groß, Tengen  
BM Joseph, MdL, Walldürn  
BM Wölfle, Trossingen  
BM Vockel, Tauberbischofsheim  
BM Stolz, Stockach

### Stellvertreter

BM Metz, Ettenheim  
BM Martin, Eberbach  
BM Dr. Strobel, Triberg im Schwarzwald  
BM Burger, Buchen (Odenwald)  
BMin Schäfer, Stühlingen

Nach der Konstituierung haben sich in der Zusammensetzung des Vorstandes folgende Änderungen ergeben:

Frau Oberbürgermeisterin Augenstein, Pforzheim, ist für Frau Oberbürgermeisterin a. D. Weber, Heidelberg, in den Vorstand gewählt worden. Die Stellvertreterfunktion von Frau Oberbürgermeisterin Augenstein wurde Herrn Oberbürgermeister Dr. Würzner, Heidelberg, übertragen.

Herr Oberbürgermeister Widder, Mannheim, ist aus seinem Amt ausgeschieden. Für ihn wurde sein Nachfolger Oberbürgermeister Dr. Kurz in den Vorstand gewählt.

Frau Oberbürgermeisterin a. D. Russ-Scherer, Tübingen, ist aus ihrem Amt ausgeschieden. Ihre Stellvertreterfunktion wurde von Frau Oberbürgermeisterin Bosch, Reutlingen, übernommen.

Herr Bürgermeister Joseph, MdL, Walldürn, ist am 6. Mai 2007 verstorben. Für ihn wurde Herr Bürgermeister Martin, Eberbach, in den Vorstand gewählt. Die Stellvertreterfunktion wurde von Herrn Bürgermeister Wolff, Ebersbach an der Fils übernommen.

Herr Bürgermeister Wölfle, Trossingen, ist zum Landrat des Bodenseekreises gewählt worden. Für ihn ist Herr Bürgermeister Metz, Ettenheim, in den Vorstand des Städtetags gewählt worden.

## Reform des kommunalen Haushaltsrechts

Das Land Baden-Württemberg hat nach jahrelangen Vorarbeiten Mitte Dezember 2007 einen Gesetzentwurf zur Reform des kommunalen Haushaltsrechts vorgelegt. Durch dieses Gesetz soll der Übergang vom Geldverbrauchs- zum Ressourcenverbrauchskonzept realisiert werden. Kernstück des künftigen Haushaltsrechts werden die Vorschriften über den Haushaltsausgleich sein, durch die sichergestellt wird, dass für die Beurteilung des Ausgleichs eine mehrjährige Betrachtungsweise stattfindet. Dadurch wird erreicht, dass die Städte auch bei schwieriger Haushaltslage einen eigenen Gestaltungsspielraum behalten. Der Städtetag hat die Vorstellungen des Landes, den Haushaltsausgleich über einen mehrjährigen Zeitraum durch ein Haushaltssicherungskonzept der Rechtsaufsichtsbehörde zu gewährleisten, abgelehnt.

Für eine Übergangszeit wird noch eine Wahlmöglichkeit zwischen dem bisherigen und dem künftigen Haushaltsrecht bestehen. Der Städtetag hat sich Bestrebungen, diese Wahlmöglichkeit auf unbegrenzte Dauer vorzusehen, mit Erfolg widersetzt. Die Regierungsfractionen des Landtags von Baden-Württemberg haben gegenteiligen Vorstellungen eine Absage erteilt.

Es ist davon auszugehen, dass das neue Haushaltsrecht zu Beginn oder im Laufe des Jahres 2009 in Kraft treten wird.

## Änderung und Erweiterung des Konnexitätsprinzips

Nach der Landesverfassung (Artikel 71 Abs. 3) ist das Land verpflichtet, den Kommunen bei der Übertragung öffentlicher Aufgaben durch das Land für die daraus entstehenden Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich herzustellen (striktes Konnexitätsprinzip).

Diese Verpflichtung war von Anfang an in der Landesverfassung von 1953 enthalten und war damals in seiner strikten Fassung die einzige Regelung mit diesem Inhalt in den Flächenstaaten der Bundesrepublik. Die Verfassungen der anderen Bundesländer begnügten sich mit der allgemeinen Verpflichtung des jeweiligen Landes, bei der Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen Regelungen für einen Ausgleich zu erlassen (relatives Konnexitätsprinzip), die strikte Verpflichtung zum finanziellen Ausgleich war damit nicht verbunden.

Die Einzigartigkeit der baden-württembergischen Regelung ist inzwischen Geschichte, in allen Flächenstaaten der Bundesrepublik gilt mittlerweile das Konnexitätsprinzip in der strikten Fassung. Als letztes Bundesland hat Niedersachsen im Jahr 2006 seine Verfassung entsprechend geändert.

Die bisherige Fassung des Artikel 71 Abs. 3 der baden-württembergischen Verfassung lautete:

„Den Gemeinden und Gemeindeverbänden kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben übertragen werden. Dabei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen“.

Dieser Verfassungstext vermittelte in seiner kurzen und klaren Fassung die Erwartung, dass seine Handhabung problemlos sein müsste, diese Erwartung hat sich allerdings nicht erfüllt. Eine restriktive, aus der Sicht der Kommunen manchmal kaum noch nachvollziehbare Rechtsprechung und eine ihr folgende Staatspraxis haben dazu geführt, dass bei den Städten, Gemeinden und Landkreisen eine Änderung der Landesverfassung immer mehr als unabdingbar angesehen wurde.

Der Änderungsbedarf sei an einigen Beispielen dargestellt:

- Der Staatsgerichtshof hat den Aufgabenbegriff restriktiv interpretiert. Er hat die Auffassung vertreten, dass eine Aufgabenübertragung im Sinne der bisherigen Verfassungsregelung nur vorliege, wenn es sich um eine „neue“ Aufgabe handle, dies sollte nur dann der Fall sein, wenn die Aufgabe zuvor von einem anderen Aufgabenträger erfüllt worden sei.
- Die Frage, ob die Umwandlung von Freiwilligkeits- in Pflichtaufgaben unter die bisherige Verfassung des Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung fällt, wurde vom Staatsgerichtshof sehr unklar behandelt. Das Land folgerte aus dieser Rechtsprechung, dass diese Fallkonstellation nicht unter das Konnexitätsprinzip falle.
- Auch hinsichtlich der Veränderung von Aufgaben stellte die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs keine verlässliche Grundlage dar. Sie hat sich nur sehr vage dahin geäußert, dass dahingestellt bleiben könne, ob die Erweiterung von Aufgaben das Entstehen einer Ausgleichspflicht bewirke und anstelle einer klaren Aussage an die Adresse des Landesgesetzgebers sich mit der Feststellung begnügt, dass der Gesetzgeber bei einer ins Gewicht fallenden Änderung von Aufgaben sich die Frage der Aufgabenübertragung und des Mehrlastenausgleichs „erneut stellen“ müsse.

Die Kommunalen Landesverbände waren nicht gewillt, diese bei Auseinandersetzungen vor dem Staatsgerichtshof sich stets zu ihren Ungunsten auswirkenden Unklarheiten und Restriktionen auf Dauer hinzunehmen. Sie haben deshalb vom Land gefordert, Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung einer grundlegenden Überprüfung mit dem Ziel zu unterziehen, die aus der Sicht der Kommunen notwendigen Änderungen vorzunehmen.

Die Berechtigung dieser kommunalen Forderung wurde vom Land grundsätzlich anerkannt. In einer Vereinbarung zwischen Ministerpräsident Oettinger und den Präsidenten der Kommunalen Landesverbände vom 18. Oktober 2006 (unterzeichnet am 01. Dezember 2006) wurde festgeschrieben, dass der Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips präzisiert und erweitert werden solle.

In den dieser Vereinbarung folgenden Verhandlungen mit dem Land konnte bei Kompromissen von beiden Seiten Einigung über eine Neufassung der Verfassungsbestimmung erzielt werden.

Der Landtag hat am 30. April 2008 die Neufassung in der vorgeschlagenen Form beschlossen. Die Vertreter aller Landtagsfraktionen haben positiv bewertet, dass nunmehr eine Regelung gefunden wurde, die den Belangen des Landes und der Kommunen gleichermaßen Rechnung trägt und der Erwartung Ausdruck gegeben, dass die Neufassung eine tragfähige Grundlage für die zukünftige Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen darstellen werde.

Die nunmehr geltende Fassung des Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung lautet (Änderungen unterstrichen):

„Den Gemeinden oder Gemeindeverbänden kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter bestehender oder neuer öffentlicher Aufgaben übertragen werden. Gleichzeitig sind Bestim-

mungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben, spätere vom Land veranlasste Änderungen ihres Zuschnitts oder der Kosten aus ihrer Erledigung oder spätere vom Land nicht veranlasste Änderungen der Kosten aus der Erledigung übertragener Pflichtaufgaben nach Weisung zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn das Land freiwillige Aufgaben der Gemeinden oder Gemeindeverbände in Pflichtaufgaben umwandelt oder besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender, nicht übertragener Aufgaben begründet. Das Nähere zur Konsultation der in Absatz 4 genannten Zusammenschlüsse zu einer Kostenfolgenabschätzung kann durch Gesetz oder eine Vereinbarung der Landesregierung mit diesen Zusammenschlüssen geregelt werden“.

Diese Fassung trägt dem Anliegen der Kommunalen Landesverbände weitgehend Rechnung.

- Es ist nunmehr eindeutig geregelt, dass der Aufgabenbegriff sich nicht nur auf neue, sondern auch auf bestehende Aufgaben bezieht. In der Gesetzesbegründung ist klargestellt, dass es nicht darauf ankommt, ob eine Aufgabe zuvor von einem anderen Verwaltungsträger erfüllt worden ist, sondern nur darauf, dass eine Aufgabendifferenz eingetreten ist, sich der Aufgabenkreis oder der Aufgabenbestand der Kommunen verändert hat. Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs zur bisherigen Fassung des Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung hätte dazu geführt, dass die Übertragung einer Aufgabe, die bisher von keinem Aufgabenträger wahrgenommen wurde, nicht unter die Verfassungsregelung gefallen wäre. Den Kommunen hätte also kein Anspruch auf Mehrlastenausgleich zugestanden. Diese für die Kommunen negative Folge ist nunmehr abgewendet.
- Durch die neue Verfassung ist eindeutig geklärt, dass die Umwandlung von Freiwilligkeits- in Pflichtaufgaben die Verpflichtung des Landes zum Mehrlastenausgleich auslöst.
- Während nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs zur bisherigen Fassung des Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung bei Aufgabenveränderungen der Gesetzgeber die Frage der Aufgabenübertragung und des Mehrlastenausgleichs lediglich prüfen musste, ist nunmehr durch den Verfassungstext unmissverständlich geregelt, dass Änderungen des Zuschnitts einer Aufgabe und der Kosten aus der Erledigung einer Aufgabe, die durch das Land veranlasst sind, die Verpflichtung zum Mehrlastenausgleich auslöst.
- Darüber hinausgehend ist in der Verfassung nunmehr auch geregelt, dass Änderungen der Kosten aus der Aufgabenerledigung bei Pflichtaufgaben nach Weisung die Verpflichtung zum Mehrlastenausgleich auch dann auslösen, wenn diese Änderung der Kosten nicht vom Land veranlasst ist. Diese Regelung ist gerechtfertigt, weil bei Pflichtaufgaben nach Weisung die Möglichkeiten der Kommunen, die Kostenentwicklung zu beeinflussen, nur mit Einschränkungen gegeben sind.
- Eindeutig in der Verfassung geregelt ist nunmehr der Fall, dass die Verpflichtung des Landes zum Mehrlastenausgleich auch dann eintritt, wenn vom Land an die Erfüllung von Aufgaben, die nicht vom Land übertragen worden sind durch das Land besondere Anforderungen gestellt werden. Diese Regelung erhält dann praktische Bedeutung, wenn das Land über die Aufstellung verbindlicher Standards steuernd in die Aufgabenerledigung durch Kommunen eingreift.

Die Kommunalen Landesverbände konnten sich in den Verhandlungen mit ihrer Forderung, auch die Übertragung von Finanzierungspflichten unter den Aufgabenbegriff des Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung zu subsumieren, nicht durchsetzen.

Insgesamt muss aber festgestellt werden, dass die durch die bisherige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs entstandenen Restriktionen beseitigt werden konnten.

Die Ausräumung fast aller in den letzten Jahrzehnten entstandenen Streitfragen zwischen dem Land und den Kommunen hat dazu geführt, dass der Verfassungstext einen weit größeren Umfang als bisher angenommen hat. Dies war aber in Kauf zu nehmen, weil – wie bereits ausgeführt – die bisherige kurze Fassung nicht dazu geführt hat, dass den kommunalen Interessen ausreichend Rechnung getragen worden ist.

Mit der weitreichenden Umgestaltung der für die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen wichtigen Verfassungsbestimmung im Sinne der Kommunen ist ein in seiner Bedeutung für die Zukunft nicht zu unterschätzender Erfolg erzielt worden.

Es ist allerdings anzuerkennen, dass die Neuregelung des Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung nur dadurch möglich war, dass sowohl bei der Landesregierung wie bei den Landtagsfraktionen eine hohe Bereitschaft bestand, mit der Neufassung des Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung eine zeitgemäße und zukunfts offene Regelung für die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen zu schaffen.

## Bürgermeisterbesoldung

Das Land Baden-Württemberg hat im Jahr 2000 durch eine Änderung der Landeskommunalbesoldungsverordnung die Besoldung der Bürgermeister/-innen der Städte und Gemeinden bis 20.000 Einwohner verbessert. Für die Städte über 20.000 Einwohner war eine Regelung nicht möglich, weil dazu die Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes hätte geändert werden müssen, der Bund dazu aber nicht bereit war. Im Zuge der Föderalismusreform I ist die Gesetzgebungskompetenz für die kommunalen Wahlbeamten insgesamt auf die Länder übergegangen.

Die Kommunalen Landesverbände haben dem Innenministerium einen gemeinsamen Vorschlag für eine Veränderung der Kommunalbesoldungsverordnung unterbreitet, der aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist.

Größenklasse	LKomBesVO bis 2000	LKomBesVO ab 11/2000	Vorschlag KLV
bis 1.000	A 12 / 13	A 12 / 13	A 12 / 13
bis 2.000	A 13 / 14	A 14 / 15	A 14 / 15
bis 5.000	A 14 / 15	entfallen	A 15 / 16
bis 10.000	A 15 / 16	A 15 / 16	A 16 / B 2
bis 15.000	A 16 / B 2	entfallen	entfallen
bis 20.000	B 2 / 3	B 2 / 3	B 3 / 4
bis 30.000	B 3 / 4	B 3 / 4	entfällt
bis 50.000	B 5 / 6	B 5 / 6	B 6 / 7
bis 100.000	B 6 / 7	B 6 / 7	B 7 / 8
bis 200.000	B 8 / 9	B 8 / 9	entfällt
bis 500.000	B 9 / 10	B 9 / 10	B 9 / 10
über 500.000	B 10 / 11	B 10 / 11	B 11

Darüber hinaus sieht der Vorschlag die Schaffung eines Anreizes vor, sich auch über eine zweite Amtszeit hinaus der Wiederwahl zu stellen. Es wurde dabei offen gelassen, ob dies durch einen Leistungsbonus oder eine dritte Besoldungsgruppe realisiert werden soll. Der Städtetag befürwortet die zweitgenannte Möglichkeit.

Der Vorschlag der Kommunalen Landesverbände ist als Diskussionsgrundlage gedacht. Es gibt Überlegungen beim Land, die Veränderungen der Bürgermeisterbesoldung im Rahmen der Dienstrechtsreform zu behandeln.

Eine Stellungnahme des Innenministeriums zu dem Vorschlag liegt bislang nicht vor.

## **Analyse zu Kommunalwahlen und Kommunalverfassungsrechtsnovelle**

Zumeist werden sie unmittelbar vor und nach Kommunalwahlen gestellt. Fragen nach der Wahlbeteiligung vergleichbarer anderer Wahlen, zum Wettbewerbstableau, den geschlechtsspezifischen Wahlchancen und anderen interessanten Wahlkoordinaten.

Da Bürgermeisterwahlen in Baden-Württemberg nicht gemeinsam mit den kommunalen Gremienwahlen, sondern über alle Jahre hinweg fortlaufend durchgeführt werden, besteht bei diesen Wahlen permanenter Informationsbedarf. Dieser Bedarf stößt jedoch auf ein sehr dünnes Informationsangebot. Im Gegensatz zu den kommunalen Gremienwahlen erheben nämlich weder das Innenministerium Baden-Württemberg noch das Statistische Landesamt systematisch Bürgermeisterwahldaten.

Vor diesem Hintergrund hat der Verband 1995 Erhebungen zu Parlaments- und Kommunalwahlen in seinen Mitgliedstädten im Zeitraum zwischen 1987 und 1995 vorgenommen. Bürgermeisterwahlen standen dabei aus dem erwähnten Grund im besonderen Fokus.

Diese Wahlerhebung ist für den Zeitraum zwischen 1996 und 2007 wiederholt worden, um das in die Jahre gekommene Ergebnis der 1995er Erhebung zu aktualisieren. Ferner hat es diese Wiederholung ermöglicht, bei wichtigen kommunalen Wahldaten Entwicklungslinien über zwei Jahrzehnte hinweg aufzuzeigen.

Die Wahlanalyse mit dem Titel „Welche Wahlbeteiligungsquote ist zu erwarten? - Antworten auf diese und elf andere häufige Fragen zu Kommunalwahlen“ ist im Januar 2008 verbandsintern und im Mai 2008 als Fachaufsatz in Ausgabe 5/2008 des Monatshefts „Statistik und Informationsmanagement“ der Landeshauptstadt Stuttgart öffentlich publiziert worden. Sie gibt wesentliche Erkenntnisse aus der neuen Erhebung und dem Vergleich der neuen Erhebungsergebnisse mit jenen der 1995er Wahlumfrage wieder.

Noch vor den Kommunalwahlen 2009 ist die Novellierung des Kommunalverfassungsrechts und des Kommunalwahlrechts zu erwarten. Bei der Kommunalverfassungsrechtsnovelle soll die Erleichterung interkommunaler Kooperationen den thematischen Schwerpunkt bilden. Die Kommunalwahlrechtsnovelle wird vor allem Anpassungen des Kommunalwahlrechts an das Landtags- und Bundestagswahlrecht beinhalten.

Der Städtetag hat den Novellierungsbedarf zu beiden Gesetzesvorhaben im Verband unter Mitwirkung von Mitgliedstädten intensiv erhoben und in seinen Fachgremien erörtert. Darauf beruhend

hat der Vorstand des Verbands am 10.12.2007 einen Katalog an Forderungen und Novellierungsvorschlägen des Verbands verabschiedet, der in das Anhörungsverfahren zu den Rechtsänderungen einbezogen worden ist. Die Verhandlungen zwischen dem Innenministerium und dem Städtetag hierüber waren zum Zeitpunkt der Fertigung dieses Geschäftsberichts noch im Gange.

## **EU-Zensus 2011 und dessen Auswirkungen auf städtische Einwohnerzahlen**

Mit dem EU-Zensus 2011 wird eine Volkszählung in Deutschland erstmals aufgrund von bereits vorhandenen Registerdaten durchgeführt. Dreh- und Angelpunkt sind dabei die kommunalen Melderegister.

Dieser Methodenwechsel ist nicht nur eine organisatorische Herausforderung für die Kommunen. Er wird sich zudem bei den meisten Städten und Gemeinden auf die Einwohnerzahlen und damit auf Finanzausweisungen auswirken. In Fachkreisen kursiert die Annahme, dass sich Deutschlands Einwohnerzahl durch den Zensus um ca. 1,5 Mio. reduziert.

Weil die Melderegister beim Zensus eine Schlüsselrolle einnehmen, sind sie vor dem Zensus auf den neuesten Stand zu bringen. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnung in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde im Register enthalten sind. Die rechtlichen Handlungsinstrumente der Kommunen als Meldebehörden für diese sogenannte Melderegisterertüchtigung beschränken sich gegenwärtig allerdings im Wesentlichen auf die Beseitigung von „Karteileichen“. Das führt zur Bestandsminderung. Was fehlt, sind effektive Instrumente zur Bestandsmehrung durch Ermittlung von Personen, die fälschlicherweise überhaupt nicht oder nicht mit Hauptwohnung in der jeweiligen Kommune gemeldet sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Verband Ende 2006 ein „Positionspapier des Städtetags Baden-Württemberg zum EU-Zensus 2011“ verabschiedet und auf dessen Grundlage politische Initiativen auf Landes- und Bundesebene zur kommunalfreundlichen Gestaltung des Zensusrechts (faire Kostenerstattungsregelungen, optimierte Zensusdurchführung, Nutzbarkeit erhobener statistischer Daten durch die Kommunen) gestartet. Ferner hat er Änderungen im Melderecht initiiert, welche den Kommunen die Ermittlung von bislang nicht in den Melderegistern enthaltenen Personen ermöglichen. Sowohl das Land als auch der Deutsche Städtetag haben diese Anliegen aufgegriffen.

## **Meldeportal Baden-Württemberg**

Wie in anderen Bundesländern hat auch in Baden-Württemberg ein Meldeportal im Internet am 01.01.2007 seinen Betrieb aufgenommen. Dieses Portal enthält Meldedaten aus allen Städten und Gemeinden des Landes. Es hat Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen rund um die Uhr Auskünfte zu bestimmten Melderegisterdaten (einfache Behördenauskünfte) im automatisierten Abrufverfahren zu erteilen. Ferner kann es anderen Personen und Stellen auf diesem Wege optional einfache Melderegisterauskünfte erteilen.

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat das Regionale Rechenzentrum Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIV BF) einvernehmlich mit dem Städtetag zum Portalbetreiber bestimmt. Kein Einvernehmen konnte zwischen dem Verband und dem Land allerdings bislang zur Mitfinanzierung des Portalbetriebs aus Landesmitteln erzielt werden. Vor allem Landesbehörden profitieren vom einfachen und flexiblen elektronischen Zugriff auf Meldedaten.

Auf Bundesebene steht dessen ungeachtet die Einrichtung eines eigenen Melderegisters im Geleitzug zur Durchführung des vor allem auf Melderegisterdaten beruhenden EU-Zensus 2011 im Raum. Eine wesentliche Etappe hierfür ist der Übergang der Gesetzgebungskompetenzen der Länder im Meldewesen auf den Bund zum 01.01.2009.

## **Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes zum 01.01.2009 und Neuordnung der Standesamtsstrukturen**

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (PStRG) vom 19.02.2007, welches mit seinen wesentlichen Teilen am 01.01.2009 in Kraft tritt, das Personenstandswesen grundlegend reformiert.

Nach dem bis Ende 2008 geltenden Personenstandsgesetz sind die den Standesbeamten obliegenden Aufgaben Angelegenheiten des Staates, welche den Städten und Gemeinden durch Bundesrecht zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind. Das PStRG überlässt es ab 2009 hingegen den Bundesländern, die für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter) zu bestimmen. Durch Landesgesetz sind für Baden-Württemberg ab 2009 deshalb insbesondere folgende grundsätzlichen Angelegenheiten zu regeln:

- Bestimmung der zuständigen Behörde für das Personenstandswesen,
- Bildung von Standesamtsbezirken (Zuständigkeit, Anforderungen),
- Zusammenlegung von Standesamtsbezirken und
- Modalitäten der Gebührenerhebung.

Ein Gesetzentwurf dazu befand sich zum Zeitpunkt der Fertigung dieses Geschäftsberichts noch in Anhörung und intensiver Abstimmung zwischen Städtetag und Innenministerium Baden-Württemberg. Unstreitig ist, dass die Städte und Gemeinden auch künftig für die Umsetzung des Personenstandswesens zuständig sind. Wie die sehr dezentralen Standesamtsstrukturen im Land angesichts der komplexen Personenstandsrechtsmaterie zukunftsweisend neu zu ordnen sind, bedarf hingegen noch einer Verständigung. Dasselbe gilt für die Gebührenfestsetzungen. Sie sollen nach Auffassung des Städtetags für Standarddienstleistungen der Standesämter per Landesverordnung landeseinheitlich erfolgen, um Verwaltungsaufwand einzusparen und Gebührentourismus zu verhindern. Für außergewöhnliche Dienstleistungen wie etwa Eheschließungen an besonderen Orten, die Mehraufwand verursachen, sollen hingegen aufwandsgerechte Gebührenfestlegungen durch die Kommunen ermöglicht werden.

Ab 2009 sind ferner die Personenstandsbücher bei den Standesämtern bundesweit grundsätzlich elektronisch zu führen. Dieser Umstellungsprozess erfordert erhebliche verwaltungstechnische und ablauforganisatorische Anstrengungen. Übergangsweise ist es daher auch zwischen 01.01.2009 und 31.12.2013 noch möglich, Beurkundungen in einem Papierregister vorzunehmen. Beurkundungen in diesem Übergangszeitraum können, müssen aber nicht nachträglich auch elektronisch erfasst werden.

Bei der Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes sind keine Änderungen vorgesehen. Demnach sollen auch über den 31.12.2008 hinaus alleine die Stadt- und Landkreise für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig sein.

## Reform des Grundbuchwesens

Mit Grundsatzentscheidungen des Ministerrats vom 17.12.2007 und 01.04.2008 hat das Land die Reform des Notariats- und Grundbuchwesens und mit ihr die Konzentration des Grundbuchwesens spätestens ab 2018 an elf grundbuchführenden Amtsgerichten beschlossen. Diese Weichenstellung hat eine mehr als zehn Jahre währende Reformdiskussion beendet. Sie ist Teil eines umfassenden Gesamtpakets, zu dem auch die Verortung der Staatlichen Schulämter und der Flurneuordnungsämter gehört.

Für den Grundbuchbereich hat der Städtetag im Vorfeld der jetzigen Standortentscheidungen eine Abgabe und Konzentration der – rechtlich auch in Baden stets staatlich gebliebenen – Vollzugsaufgaben akzeptiert. Sie ist vor allem den Möglichkeiten moderner Informations- und Kommunikationstechnik geschuldet, die eine Verwaltungsoptimierung durch Bündelung von Aufgaben wie der (elektronischen) Erfassung und Pflege von Massendaten ortsunabhängig ermöglichen. Vergleichbare Konzentrationsprozesse beim datentechnischen Aufgabenvollzug sind beispielsweise auch bei den Meldebehörden in Gestalt des 2007 in Betrieb gegangenen landesweiten Meldeportals und beim Personenstandswesen mit dem in Vorbereitung befindlichen elektronischen Personenstandsregister eingetreten.

Trotz der Entschädigungsleistungen des Landes haben insbesondere badische Städte durch ihren Grundbuchbetrieb für das Land hohe jährliche Defizite zu verzeichnen. Mit der Übertragung der Grundbuchträgerschaft auf das Land entfallen diese. Das entspricht dem Willen vieler Städte. Die Kommunale Selbstverwaltung leidet darunter nicht, da es beim Aufgabenvollzug in den Grundbuchämtern keinen kommunalen Handlungsspielraum gibt. Im Gegenteil lassen sich die dadurch bei den Städten frei werdenden Mittel künftig für Selbstverwaltungsaufgaben verwenden.

Ein bürgernahes und umfassendes Angebot an Notariats- und Grundbuchdienstleistungen hat für die Kommunen als Element einer modernen Verwaltung und einer ambitionierten Wirtschaftsförderung große Bedeutung. Dem soll ein flächendeckendes und leistungsfähiges Netz an Notaren und Grundbucheinsichtsstellen dienen. Letztere sollen nicht nur bei Kommunen, sondern auch an allen 108 Amtsgerichten sowie bei den Notaren eingerichtet werden. Das Justizministerium rechnet dadurch mit landesweit mindestens 450 bis 550 Einsichtsstellen.

Dem berechtigten Einwand, dass die Grundbuchkonzentration keine Verkomplizierung des Grundbuchgeschäfts sowie keine zusätzlichen Transport- und Fahrzeiten bewirken soll, lässt sich durch eine elektronische Vollerfassung sowohl der Grundbücher als auch der Grundakten Rechnung tragen. Wenn Grundbücher und Grundakten in der Grundbuchdatenzentrale Baden-Württemberg zentral in elektronischer Form vorgehalten werden, lassen sie sich an jeder Stelle des Landes flexibel einsetzen, ohne dass es hierzu eines physischen Transports bedarf. Diese Komplettumstellung muss bis 2018 ebenfalls erfolgen.

Nach jahrelangem Insistieren des Verbands hat das Justizministerium die Städtetagsforderung nach Gewährung von „Digitalisierungsprämien“ für die elektronische Ersterfassung der

Grundbücher durch badische Kommunen mit Grundbuchämtern in eigener Trägerschaft aufgegriffen. Ein offizielles Angebot des Ministeriums bzw. Landes stand zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Geschäftsberichts allerdings noch aus. Inoffiziell steht ein Betrag von acht EUR pro Grundbuch im Raum. Der Städtetag setzt sich dafür ein, diese Landesprämie auch jenen Kommunen zu gewähren, die bereits Erfassungsleistungen erbracht haben.

Kommunalrelevante Rahmenbedingungen der Reform werden in einer Projektgruppe des Justizministeriums erarbeitet. Der Städtetag gehört dieser Gruppe an.

## **Weiterentwicklung des Kommunalen Datenverarbeitungsverbunds**

In Kooperation mit dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Gemeindetag Baden-Württemberg hat der Städtetag Baden-Württemberg 2006 ein Handlungskonzept der Kommunalen Landesverbände zur Überführung der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ) und der drei Regionalen Rechenzentren (Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken, Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm und Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart) in ein Gemeinschaftsunternehmen beschlossen. Mit diesem Zusammenschluss aller erwähnten vier Institutionen des Kommunalen Datenverarbeitungsverbunds (DVV) unter einer gemeinsamen Führung sollen vor allem deren Entscheidungsprozesse abgestimmt, vereinfacht und beschleunigt sowie deren Ressourceneinsatz optimiert werden. Über 95 % der Kommunen im Land gehören einem der drei Rechenzentren mitgliedschaftlich an und zählen damit zur DVV-Gemeinschaft.

Der DVV hat diese Initiative aufgegriffen und mit der Berliner KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft ein namhaftes Unternehmen mit der Erstellung eines Gutachtens zur Umsetzung der Kernelemente des Handlungskonzepts beauftragt. Anfang 2008 hat die KPMG das Ergebnis ihrer umfassenden Recherchen und Bewertungen vorgelegt. Sie empfiehlt, zur Realisierung der angestrebten Ziele einen aus der DZ, den drei Regionalen Rechenzentren und mindestens einer Gebietskörperschaft bestehenden „operativen Dachzweckverband“ des DVV zu gründen.

Im Mai 2008 hat der DVV beschlossen, dieser Gutachterempfehlung „derzeit“ nicht zu folgen. Stattdessen will der DVV die seitens der drei Kommunalen Landesverbände angestrebten Einsparungen im Verbund in Höhe von mindestens 10 Mio. EUR pro Jahr unter Beibehaltung der bestehenden Strukturen erzielen. Dem soll ein Konsortialvertrag zwischen der DZ und den Rechenzentren dienen. Der Städtetag Baden-Württemberg wird die Umsetzung dieses Vorhabens in seinen Gremien und jenen der DZ begleiten.

## **Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Baden-Württemberg**

Die EU hat in ihrem Amtsblatt vom 27.12.2006 die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt („EU-Dienstleistungsrichtlinie“) verkündet. Die Vorgaben dieser Richtlinie sind von den EU-Mitgliedstaaten bis spätestens 28.12.2009 in nationales Recht umzusetzen. Sie gelten für einen bestimmten Dienstleistungsbereich.

Folgende für Stadtverwaltungen bedeutende Anforderungen enthält diese Richtlinie:

- Schaffung von Einheitlichen Ansprechpartnern (EA)

Hierbei handelt es sich um Verwaltungsstellen, über die Dienstleistungserbringer zur Verwaltungsvereinfachung alle erforderlichen Verwaltungsverfahren zu ihren Dienstleistungen abwickeln können.

- Recht auf Information

Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen sowie die Öffentlichkeit müssen leichten Zugang zu den für sie relevanten Verfahrensinformationen zu diesen Dienstleistungen haben. Diese Informationen müssen verständlich und eindeutig formuliert sein.

- Elektronische Verfahrensabwicklung

Sowohl für Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger als auch für die in Verfahren involvierten Behörden ist ein System zur elektronischen Abwicklung von Verfahren und Formalitäten einzurichten.

- Normenscreening

Auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ist die Übereinstimmung des Rechts mit der Dienstleistungsrichtlinie zu überprüfen. Sofern sich aus diesem „Normenscreening“ Korrekturbedarf ergibt, sind entsprechende Rechtsänderungen bis zum Inkrafttreten der Richtlinie vorzunehmen.

Als Schaltstelle („Wirtschaftsbürgerbüro“) zwischen Dienstleistern und öffentlicher Hand haben die künftigen EA zentrale Bedeutung für die kommunale Wirtschaftspolitik und die Weiterentwicklung der Kommunalverwaltungen. Es ist daher unerlässlich, sie im kommunalen Bereich zu verorten.

Die Kommunen sind bei der Richtlinienumsetzung zur Kooperation mit den Kammern auf Augenhöhe und zu gegenseitigem Nutzen bereit. Die Kommunalen Landesverbände haben dem Landtag hierzu ein Kooperationsmodell vorgestellt. Es sieht die Verortung der EA bei jenen Kommunen vor, die auch untere Verwaltungsbehörden sind. Dies trägt dem Anliegen einer Konzentration dieser Anlaufstellen im Land Rechnung. Neben diesen Kommunen wären auch Kammern einheitliche Stellen.

Somit könnten nach dem Kooperationsmodell die Dienstleister entscheiden, ob eine Kommune oder eine Kammer aufgrund ihres konkreten Anliegens ihr Verfahrenslotse sein soll. Das entspricht den Bedürfnissen und Realitäten der Praxis, fördert die notwendige Kooperation zwischen Kommunen und Kammern und sorgt dadurch für eine zielgenaue und effektive Umsetzung der Richtlinie im Land.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Geschäftsberichts stand die Entscheidung des Landes zur Verortung der EA noch aus.

## **Erziehung, Bildung und Betreuung – auf dem Weg zu einem qualitativ und quantitativ guten Kinderbetreuungsangebot**

Ein qualitativ gutes und bedarfsgerechtes, an den Bedürfnissen der Kinder und der Familien ausgerichtetes Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot ist nicht nur Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, sondern trägt auch zur Verbesserung der Chancengleichheit der Kinder bei. In den Städten ist der Ausbau der Kinderbetreuungsangebote auch im Interesse einer zukunftsfähigen Stadt deshalb ein wichtiges Schwerpunktthema. Allein können die Kommunen die neuen Zielsetzungen jedoch nicht realisieren – hierzu bedarf es gemeinsamer Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen.

### **Ausbau der Kleinkindbetreuung – Neue Anforderungen durch das Kinderförderungsgesetz**

Das Versorgungsniveau hat sich in Baden-Württemberg deutlich erhöht; die Betreuungsquote lag zum 15.03.2007 bei 11,6 % und damit über dem Schnitt der westlichen Bundesländer. Dennoch bedarf es noch erheblicher Anstrengungen, um die Zielsetzung zu erreichen, bis zum Jahr 2013 für durchschnittlich 34 % der Kinder im Alter unter drei Jahren Betreuungsplätze zu schaffen – für diese Betreuungsquote sind im Land ca. 91.800 Betreuungsplätze und damit zusätzlich noch ca. 59 000 Plätze notwendig.

Während Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung haben, sind die Kommunen für Kinder unter drei Jahren bislang lediglich verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzuhalten. Mit dem Tagesbetreuungsbaugesetz wurden Kriterien für diesen Mindestbedarf vorgegeben und zur Schaffung des dafür notwendigen Versorgungsniveaus eine Übergangsfrist bis 01.10.2010 eingeräumt. Während sich die Jugendministerkonferenz, die Bundesministerin und die Kommunalen Spitzenverbände beim sogenannten Kinderbetreuungsgipfel Anfang April 2007 noch darauf verständigten, dass es bis zum Jahr 2013 in der Bundesrepublik Betreuungsplätze für unter Dreijährige in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gemäß dem europäischen Standard von bundesweit durchschnittlich 35 % geben soll, ohne dass dies mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz verbunden war, beinhaltete die Einigung im Koalitionsausschuss Mitte Mai 2007 bereits einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab 2013. Für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von einem bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, ist die Einführung einer monatlichen Zahlung (z. B. Betreuungsgeld) vorgesehen. Diese Zielsetzungen finden sich auch im Entwurf des Kinderförderungsgesetzes wieder, ergänzt durch erweiterte Kriterien für die Vorhaltung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bereits vor 2013 und für Kinder unter einem Jahr ab 2013. Für die Kommunen bedeutet dies voraussichtlich eine höhere Versorgungsquote und zusätzliche Kosten.

Die Umsetzung der in Aussicht gestellten Bundesbeteiligung in Höhe von einem Drittel wurde in einer Bund-Länder-Vereinbarung konkretisiert. In dieser Vereinbarung wurde der Rechtsanspruch für Kinder vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 festgelegt sowie die Einführung einer monatlichen Zahlung an diejenigen Eltern, die ihre Kinder nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können. Der Bund sagte zu, sich an der Finanzierung in der Aufbauphase bis 2013 mit 4 Mrd. Euro zu beteiligen, wovon 2,15 Mrd.

Euro auf die Investitionsförderung und 1,85 Mrd. Euro auf die Beteiligung an den Betriebsausgaben in den Jahren 2009 bis 2013 entfallen.

Weiter verpflichtete sich der Bund, ab 2014 laufend 770 Mio. Euro jährlich zur Finanzierung der durch den Ausbau entstehenden zusätzlichen Betriebskosten beizutragen. Die Länder haben nicht nur zugesagt, die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel auch tatsächlich und zusätzlich weiterzugeben, sondern sich dazu bekannt, dass sie ebenfalls die finanziellen Voraussetzungen dafür schaffen, damit die vereinbarten Ziele erreicht werden. Unmittelbar nach Bekanntwerden der Bund-Länder-Vereinbarung hat der Städtetag in einem Schreiben an Herrn Ministerpräsident Oettinger deutlich gemacht, dass die baden-württembergischen Städte und der Städtetag zwar ebenfalls die Notwendigkeit sehen, das Betreuungsangebot für Kleinkinder bedarfsgerecht auszubauen, die nun vorgesehene Zielsetzung, die deutlich über die Ausbaupflichtung nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz hinausgeht, von den Kommunen allerdings nicht allein finanziert werden kann. Wir haben die Erwartung geäußert, dass das Land seine bisherige Unterstützung der Kleinkindbetreuung in Höhe von 10 % auf mindestens ein Drittel erhöht und in eine neue Finanzierungsstruktur einbringt. In der Einführung eines von den Kommunen zu erfüllenden individuellen Rechtsanspruchs für die Kleinkindbetreuung sehen wir eine neue kommunale Aufgabe, die voraussetzt, dass eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung durch Bund und Land gesichert ist und das Landesrecht die rechtliche Grundlage dafür schafft. Sofern ab 2013 gegen die erheblichen Bedenken – auch der Städte – ein Betreuungsgeld eingeführt werden soll, ist dies ausschließlich und zusätzlich durch den Bund zu finanzieren. Aus der Sicht der Städte hat eine solide und verlässliche Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote Vorrang vor einem Betreuungsgeld.

Nachdem das Land in einem ersten Spitzengespräch nicht nur eine Beteiligung an den Investitionskosten (für Baden-Württemberg wird von einem Investitionsvolumen von 850 bis 900 Mio. Euro ausgegangen) ablehnte, sondern auch bei den jährlichen Betriebskostenzuschüssen nur eine geringfügige Aufstockung in Aussicht stellte, gelang es in einem zweiten Gespräch kurz vor Weihnachten 2007 die Zusage zu erhalten, dass sich das Land ab dem Jahr 2014 an den laufenden Betriebskosten mit jährlich 165 Mio. Euro beteiligt. Ausgehend von Brutto-Betriebskosten in Höhe von 800 Mio. Euro jährlich, liegt der Landesanteil damit bei einem Drittel des nach Abzug der Elternbeiträge und Trägeranteile in Höhe von 200 Mio. Euro und der Bundesbeteiligung von 99 Mio. Euro verbleibenden Finanzierungsbedarfs von 500 Mio. Eine Beteiligung des Landes an den Investitionskosten mit originären Landesmitteln konnte allerdings nicht erreicht werden.

## **Weitergabe der Bundesmittel für die Investitionsförderung**

Die Weitergabe der Bundesmittel für die Investitionsförderung (auf Baden-Württemberg entfallen von 2008 bis 2013 jährlich zwischen 52 und 47 Mio. Euro, insgesamt in den sechs Jahren 297 Mio. Euro) hat das Land mit der Verwaltungsvorschrift vom 11. März 2008 geregelt. Leider wurden dabei wichtige Vorschläge der Städte und des Städtetags nicht berücksichtigt. So wurden grundlegende Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen von bestehenden Plätzen nicht in die Förderung aufgenommen; die Abgrenzung und Gewichtung von Neubau-, Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen ist nicht stimmig. Die ersten Erfahrungen bei der Umsetzung bestätigen einen raschen Nachbesserungsbedarf.

## Weitergabe der Betriebskostenzuschüsse des Bundes und des Landes

Die Landes- und Bundesmittel steigen beginnend mit dem Jahr 2009 bis 2014 auf insgesamt 264 Mio. Euro an.

Jahr	Finanzplanung Land Mittel Vorjahr Mio. €	Zusätzliche Mittel Mio. €	Landesmittel insgesamt Mio. €	Bundesmittel Mio. €	Bundes- u. Landesmittel insgesamt Mio. €
2009	27	23	50	13	63
2010	50	23	73	26	99
2011	73	23	96	45	141
2012	96	23	119	64	183
2013	119	23	142	90	232
2014	142	23	165	99	264

Obwohl die Kommunalen Landesverbände bereits im Januar 2008 vorgeschlagen hatten, die Bundes- und Landesfördermittel für die Betriebskosten über den kommunalen Finanzausgleich direkt auf die Kommunen zu verteilen, war lange Zeit offen, ob das Land diesem Votum folgt oder die Betriebskostenförderung im Rahmen eines Förderprogramms des Landes weitergibt. Auch nachdem sich die Konferenz der vier Kirchen über Kindergartenfragen ebenfalls für eine Verteilung der Fördermittel über den kommunalen Finanzausgleich ausgesprochen hat und die sachlichen Vorteile dieser Verteilung eigentlich für sich sprechen, gab es in der CDU-Landtagsfraktion lange erhebliche Vorbehalte gegen diese Lösung. Erst kurz vor der Sommerpause ist die Entscheidung zugunsten dieses Wegs gefallen. In der konkreten Ausgestaltung im Kinderbetreuungsgesetz wird es nun aus der Sicht des Städtetags vor allem darauf ankommen, das bewährte Instrument der kommunalen Bedarfsplanung der Städte und Gemeinden als Grundlage für die öffentliche Förderung zu erhalten und auch gegenüber den freien Trägern eine Fördersystematik zu entwickeln, die einerseits für bedarfsgerechte Kindertagesbetreuungsplätze eine finanzielle Mindestförderung gewährleistet, andererseits aber auch einen Anreiz für innovative Betreuungskonzepte einschließlich einem qualifizierten Kindertagespflegeangebot darstellt.

## Weiterhin keine Spielräume für die Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten

Der Städtetag sieht nach wie vor keinen Spielraum für eine Beitragsfreiheit. Der Ausbau der Betreuungsangebote hat aus Sicht der Gremien Vorrang vor einer Beitragsfreiheit. Eine Beitragsfreiheit setzt eine landesrechtliche Regelung mit der Konsequenz einer vollständigen und dauerhaften Kompensation der finanziellen Konsequenzen durch das Land voraus.

## **Einführung von verpflichtenden Sprachstandsdiagnosen; Sprachförderung**

Das Beherrschen der deutschen Sprache ist ein Schlüssel für eine gelingende Bildungsbiografie jedes Kindes. Gegenwärtig ist bei knapp einem Drittel der Kinder bei der Einschulung eine verzögerte Sprachentwicklung zu beobachten. Notwendig ist deshalb eine intensive und möglichst frühe Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen, die vom Elternhaus mitgetragen und unterstützt werden sollte.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Einschulungsuntersuchung ab Herbst 2008 soll jedes Kind 1 1/2 bis 2 Jahre vor der Einschulung einem Sprachscreening unterzogen werden. Bei Kindern, bei denen dabei ein Defizit festgestellt wird, soll durch einen Arzt des Öffentlichen Gesundheitsdienstes eine verpflichtende Sprachstandsdiagnose durchgeführt werden. Diese Elemente werden durch eine Änderung des Schulgesetzes gesetzlich verankert. Weitere Regelungen trifft das Land nicht – ob und ggf. welche Sprachfördermaßnahmen für die nach der ärztlichen Diagnose besonders förderungsbedürftigen Kinder erfolgen, bleibt der Entscheidung der Kindertagesstätten überlassen. Zur Finanzierung verweist das Land auf das bewährte Programm der Landesstiftung „Sag mal was – Sprachförderung für Vorschulkinder“, das aufgestockt werden soll, und die Landeszuschüsse für Sprachfördermaßnahmen im Rahmen der sogenannten HSL-Richtlinien (Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfen). Der Städtetag hat in den Gesprächen mit dem Land stets darauf hingewiesen, dass eine zusätzliche, auf die individuellen Sprachdefizite abgestimmte, spezielle Sprachförderung über den Bildungsauftrag des Kindergartens hinausgeht und im Hinblick auf einen gelingenden Übergang in die Schule vorrangig Landesaufgabe ist. Das Land muss deshalb nicht nur die mit der Einführung von Sprachstandsdiagnosen, sondern auch die mit den darauf aufbauenden Fördermaßnahmen verbundenen Kosten tragen. Bislang fehlt es an einem eindeutigen Bekenntnis der Landesregierung zu dieser Aufgabe und einer gesicherten Finanzierung. Die in Aussicht gestellte Sprachförderung bleibt sowohl quantitativ wie auch qualitativ hinter den Erwartungen der Städte und dem gemeinsam festgestellten Handlungsbedarf zurück.

## **Flächendeckende Umsetzung des Orientierungsplans erfordert eine Anpassung der Rahmenbedingungen**

Die gemeinsame Entwicklung des Orientierungsplans hat zu einer hohen Akzeptanz bereits in der Erprobungszeit beigetragen und eine positive Qualitätsentwicklung in den Kindergärten ausgelöst. Die gemeinsam konzipierte und breit angelegte Fortbildungsoffensive, die je hälftig von Land und Kommunen finanziert wird, wurde sehr gut angenommen.

Der Orientierungsplan soll zum Kindergartenjahr 2009/2010 in allen Kindergärten umgesetzt werden. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen in der Pilotphase und den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Begleitung soll der Orientierungsplan bis dahin in einem breiten Diskussionsprozess weiterentwickelt und modifiziert werden. Vorgesehen ist auch die Berücksichtigung der Bildung der Kinder unter drei Jahren.

Mit dem Bedeutungszuwachs der frühkindlichen Bildung und den gestiegenen Erwartungen an die pädagogische Arbeit, auch im Sinne einer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, sind die Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen und die dort arbeitenden Erzieher/-innen gestiegen. Es wird deshalb zunehmend deutlich, dass dies eine Anpassung der strukturellen Rahmenbedingungen in den Tageseinrichtungen, d. h. der personellen und sachlichen Ausstattung, erfordert. Dies wird auch von den Städten bestätigt; vielerorts wurde auf die veränderten fachlichen Anforderungen bereits mit einer Anhebung der Standards reagiert. Die notwendigen Verbesserungen

der Rahmenbedingungen haben erhebliche finanzielle Konsequenzen und können von den Kommunen nicht allein getragen werden. Nach Auffassung der Kommunalen Landesverbände und der Trägerverbände der kirchlichen und sonstigen frei-gemeinnützigen Kindertagesstätten ist die Qualität der frühkindlichen Bildung eine gemeinsame Aufgabe von Land, Kommunen und Trägern. Die Verständigung über die zur Umsetzung des Orientierungsplans notwendigen Ressourcen, die bislang zurückgestellt wurde, muss nun zeitnah angegangen werden. Die flächendeckende Anwendung des Orientierungsplans setzt damit auch die Klärung der Finanzierungsfragen voraus.

Zudem hängt die Qualität der Kinderbetreuungsangebote auch entscheidend von der Qualifikation der Mitarbeiter/-innen ab. Die veränderten gesellschaftlichen Aufgabenstellungen und die stetig erweiterten Bildungs- und Erziehungsaufgaben stellen neue Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung. Erforderlich ist obendrein eine Erhöhung der Attraktivität des Berufsbilds. Die Jugendamtsleiter/-innen der Städte haben den daraus resultierenden Handlungsbedarf in einem Arbeitspapier zusammengefasst.

## **Modellprojekt Bildungshaus für Drei- bis Zehnjährige**

Als weiteres Projekt zur Stärkung der frühkindlichen Bildung ist im September 2007 an 23 Standorten – in der Zwischenzeit sind weitere 10 Standorte hinzugekommen – das Modell Bildungshaus für Drei- bis Zehnjährige gestartet. In den Bildungshäusern soll die Zusammenarbeit von Kindergärten und Grundschulen so eng miteinander verzahnt werden, dass eine durchgängige Bildungseinrichtung entsteht. Kern des Projekts bilden dabei institutions- und jahrgangsübergreifende Lern- und Spielgruppen. Die jeweilige Eigenständigkeit der Einrichtungen bleibt aber erhalten. Das Landesmodell hat eine Laufzeit von sieben Jahren und wird wissenschaftlich begleitet. Nach Ende der Modellphase sollen dieses Projekt und das Projekt „Schulreifes Kind“ in einem Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der integrierten und ganzheitlichen Ausrichtung des Orientierungsplans gebündelt werden.

## **Übertragung der Aufsicht für die Kindertageseinrichtungen vertagt**

Die Übertragung der Aufsicht für die Kindertageseinrichtungen vom Kommunalverband für Jugend und Soziales auf die Stadt- und Landkreise ist eine Forderung, die von den Kommunalen Landesverbänden bereits seit mehreren Jahren erhoben wird.

Durch die Föderalismusreform besteht inzwischen die Möglichkeit, dies landesrechtlich zu regeln. Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform haben die Kommunalen Landesverbände nochmals die Gründe, die für die Verlagerung sprechen, dargelegt und darauf hingewiesen, dass neben der absehbaren Zunahme der Betriebserlaubnisse durch den Ausbau der Kleinkindbetreuung auch eine zunehmende Trägervielfalt eine stärkere Ortsnähe nahelegt.

Demgegenüber haben die Kirchen dafür plädiert, die Frage der Aufsichtsverlagerung im Hinblick auf die aktuellen vielfältigen und komplexen Entwicklungen beim Ausbau der Kinderbetreuungsangebote zunächst zurückzustellen. Das Land hat diesem Wunsch entsprochen.

Zur weiteren Verfahrensweise wurde vereinbart, nach Abschluss der Evaluierung zur Einführung des Orientierungsplans, d. h. ab September 2009, die Gespräche zur Handhabung der künftigen Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen wieder aufzunehmen.

## **Finanzierung von Kindertageseinrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet**

Der zunehmende Wunsch der Eltern, ihre Kinder in der Nähe ihres Arbeitsplatzes oder in einer Einrichtung mit einer besonderen pädagogischen Ausrichtung betreuen zu lassen und das im Land bislang sehr unterschiedlich ausgebaute Angebot gerade im Bereich der Kleinkindbetreuung waren Anlass für die 2006 erfolgte Einführung einer Kostenausgleichsregelung im Kindertagesbetreuungsgesetz. Die mit den Ministerien abgestimmten Auslegungshinweise der Kommunalen Landesverbände haben wesentlich dazu beigetragen, dass nur noch wenige Fälle strittig sind. Auch das Land musste anerkennen, dass die Kommunen mit der Umsetzung des Kostenausgleichs verantwortungsbewusst umgehen.

Der VGH hat den Normenkontrollantrag, mit dem mehrere Träger von Waldorfkindergärten beantragt hatten, die Verordnung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsbereich für unwirksam zu erklären, abgewiesen. Im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Finanzierung der Kleinkindbetreuung in das Kindertagesbetreuungsgesetz soll die Finanzierung gemeindeübergreifender Einrichtungen neu geregelt werden.

## **Bildungskongress „Vernetzt denken und handeln – Was Bildung braucht“ am 20. Februar 2008**

Was Expertinnen und Experten für die Pädagogik zu Recht einfordern, beherzigten die Kommunalen Spitzenverbände im Land auf Initiative und unter Federführung des Städtetags mit einem gemeinsamen Bildungskongress am 20. Februar 2008 im Internationalen Congresscenter der neuen Messe Stuttgart. Sie haben sich untereinander sowie mit dem Land, dem Didacta Verband und der Messe Stuttgart vernetzt, um mit diesem Kongress eine in Art und Dimension beispiellose kommunale Bildungsveranstaltung aus der Taufe zu heben. Eine stattliche Zahl honoriger Sponsoren unterstützte dieses Vorhaben. Der Kongress fand im Rahmen von Europas größter Bildungsmesse didacta statt, die alle drei Jahre in Stuttgart gastiert. Sein Motto lautete „Vernetzt denken und handeln – Was Bildung braucht“.

Zu den Akteuren des Kongressvormittags zählten die Präsidenten des Städtetags Baden-Württemberg, Landkreistags Baden-Württemberg, Gemeindetags Baden-Württemberg und Didacta Verbands sowie der Kultusminister, Vertreter aller Landtagsfraktionen und Mitglieder des Kongressbeirats. Deren Ausführungen verfolgten etwa 2.000 Personen. Zu diesem Kreis gehörten mehr als 250 Damen und Herren Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte sowie 20 Landtagsabgeordnete. Damit war der Kongress auch ein Gipfeltreffen der Kommunal- und Landespolitik. Am Kongressnachmittag stellten – einem Aufruf der Kommunalen Verbände folgend – 645 Kongressmitwirkende aus 95 Städten, Gemeinden, Landkreisen und Bildungsinstitutionen an Ständen in dem für alle Besucherinnen und Besucher der didacta geöffneten Ausstellungsbereich des Kongresses 265 innovative Bildungsprojekte und Maßnahmen vor.

Der Bildungskongress sollte nicht nur als Innovationsmotor und Informationsdrehscheibe für gute Bildungsangebote dienen, sondern auch die hohe Bildungskompetenz der Kommunen und deren vielfältiges Engagement in diesem für sie existenziellen Bereich dokumentieren. Dies ist sehr eindrucksvoll gelungen. Die Großveranstaltung stieß allseits auf überaus positive Resonanz.

Das komplette Kongressprogramm sowie zahlreiche Bilder vom Kongress, die das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (LMZ) aufgenommen hat, sind via das Internetangebot des LMZ [www.lmz-bw.de](http://www.lmz-bw.de) unter Eingabe des Suchbegriffs „Bildungskongress“ abrufbar.

## **Schulentwicklungsplanung, Schulevaluation, Bildungsregionen, LMZ-Schulsupport – Vernetzt denken und handeln in der Praxis**

Der Intention des Bildungskongresses vom 20. Februar 2008, Bildungspartner zur Förderung von Bildungsangeboten zu vernetzen, ist der Verband über den Kongress hinaus vielfach gefolgt. Nachfolgend vier markante Beispiele dazu.

Parallel zur stark gewachsenen Bedeutung lokaler Bildungsangebote als Standortfaktoren für die Städte hat die kommunale **Schulentwicklungsplanung** vielerorts einen herausragenden Stellenwert erlangt. In diesem Zuge sind – derzeit insbesondere im Hauptschulbereich – kommunalpolitisch anspruchsvolle und bisweilen schwierige Entscheidungen vorzubereiten. Im Rahmen ihrer begrenzten personellen Ressourcen war die Geschäftsstelle diesbezüglich vielfach beratend für Städte tätig. Sie kann kommunale Entwicklungsprozesse allerdings mangels Ressourcen hierfür nicht permanent moderierend begleiten.

Auch das Landesinstitut für Schulentwicklung vermag diese Herkulesaufgabe nicht aus eigenem Beritt zu meistern. Der Städtetag hat sich mit dem Landesinstitut Mitte 2008 aber darauf verständigt, gemeinsam Grundlagen für die kommunale Schulentwicklungsplanung zu erarbeiten. Für kommunale Planungen ist es wichtig, relevante Daten, Empfehlungen und Vorausberechnungen des Landes fundiert aus erster Hand zu erhalten. Hierfür ist das Landesinstitut prädestiniert. Etwa zehn Städte wirken in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Landesinstitut und Städtetag dazu mit. Deren Ergebnis wird im Verband beraten und veröffentlicht.

Im Dezember 2006 hat der Landtag regelmäßige schulische **Selbstevaluationen** ab Schuljahr 2007/08 und **Fremdevaluationen** ab Schuljahr 2008/09 beschlossen. Auf Betreiben des Städtetags haben alle Landtagsfraktionen dabei in einer gemeinsamen Entschließung die Einbeziehung der kommunalen Schulträger befürwortet. Im Gegenzug zur Einbringung relevanter kommunaler Daten in Evaluationen erhalten dadurch alle Kommunen die Ergebnisse der Fremdevaluationen ihrer Schulen.

Eine noch offene Forderung des Verbands ist die Einbeziehung der Städte und Gemeinden auch in den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Schulen auf Basis der Fremdevaluationsergebnisse.

Ämterübergreifende und interdisziplinäre Kooperationen sowie fundierte und aussagefähige Schulevaluationen sind auch Kernanliegen der mit maßgeblicher Unterstützung der Bertelsmann Stiftung in den Jahren 2005 und 2006 in Freiburg im Breisgau und Ravensburg eingerichteten Regionalen Bildungsbüros bzw. **Bildungsregionen**. Weiterer Partner in diesen auf drei Jahre befristeten Projekten ist das Kultusministerium samt seinen Behörden. Der Städtetag verspricht sich von dieser wichtigen Pionierarbeit wertvolle Impulse für die weitere Verbesserung der Bildungszusammenarbeit. Die vom Land 2008 beschlossene Rückführung der unteren staatlichen Schulverwaltung in die Landesverwaltung durch Neugründung von 21 Staatlichen Schulämtern zu Jahresbeginn 2009 steht diesem Ansinnen allerdings leider diametral entgegen und ist deshalb ein schmerzlicher Rückschlag.

Um seine fundierten und von Land und Kommunalen Landesverbänden gemeinsam entwickelten Empfehlungen zum Einsatz von Multimediatechnik an den Schulen sowie den hierauf beruhenden, klar und effektiv organisierten **Support für pädagogische Schulnetze** auf Basis dreier „Musterlösungen“ wird Baden-Württemberg bundesweit beneidet. Dreh- und Angelpunkt ist dabei das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (LMZ), eine von den Kommunen und dem Land gemeinsam getragene Einrichtung. Eine neue Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden aus dem Jahr 2008 sichert die Fortsetzung und den bedarfsgerechten Ausbau dieser und weiterer effektiver Unterstützungsleistungen des LMZ für die Schulen für die nächsten Jahre.

## Weiterentwicklung und Optimierung der Schulverwaltung

Die herausragende Bedeutung eines guten Schulwesens für die Kinder, Jugendlichen und deren Familien sowie für die Gesellschaft und Wirtschaft des rohstoffarmen Exportlandes Baden-Württemberg ist unbestritten. Die Dimension dieser Herausforderung bei etwa 1.500.000 Schülerinnen und Schülern sowie mehr als 100.000 Lehrerinnen und Lehrern rechtfertigt die Aufgabenteilung in diesem Bereich zwischen dem Land und den Kommunen als Schulträgern. Weder das Land noch die Kommunen könnten sie alleine bewältigen.

In der Praxis birgt die Aufgabenteilung allerdings die Gefahr, dass notwendige Weiterentwicklungen unterbleiben bzw. blockiert werden, weil Aufgaben- und Finanzverantwortung auseinander klaffen. In jedem Falle erzeugt sie hohen Abstimmungsbedarf zwischen Schulen und Schulträgern bzw. Land und Kommunen, zumal die Schnittstelle zwischen Landes- und kommunalen Zuständigkeiten mitten durch die Schulen verläuft.

Hier setzen Städtetagshinweise zur Weiterentwicklung und Optimierung der Schulverwaltung an, die der Verband im Dezember 2006 veröffentlicht hat. Sie sind in engem Zusammenwirken des Verbands mit dem Kultusministerium, der Führungsakademie Baden-Württemberg, der GPA Baden-Württemberg, der Vereinigung von Schulleiterinnen und Schulleitern in Baden-Württemberg, der AG Verwaltungskräfte an Schulen und sieben Mitgliedstädten entstanden und nach Vorberatung in den einschlägigen Fachgremien vom Vorstand des Verbands einstimmig beschlossen worden.

Das Ziel, Landesentwicklungen und kommunale Gegebenheiten vor allem in den Schulsekretariaten besser miteinander in Einklang zu bringen, zieht sich wie ein roter Faden durch dieses Werk. Weil aber die Schulsekretariate nicht isoliert betrachtet, sondern nur als Teil der gesamten Schulorganisation und der jeweiligen Kommunalverwaltung weiterentwickelt werden können, greift das Werk über den Sekretariatsbereich hinaus. Es erstreckt sich auf den gesamten Schulbetrieb und richtet sich sowohl an das Land Baden-Württemberg als auch an die Schulen und ihre kommunalen Träger.

Zur Organisationsoptimierung enthalten die Hinweise zahlreiche Vorschläge, die sich teilweise bereits in Umsetzung befinden. So hat das Kultusministerium beispielsweise den Vorschlag aufgegriffen, zur Verwaltungsvereinfachung und Ablaufoptimierung ein landeseinheitliches Datenverarbeitungsprogramm einzuführen und für die Entwicklung dieses Programms mit dem Freistaat Bayern sogar einen Mitstreiter gefunden. Etwa 10.000 Schulen in den beiden Bundesländern werden

davon profitieren – und mit ihnen sowohl in finanzieller als organisatorischer Hinsicht auch deren kommunale Schulträger. Die Umsetzung dieses Großvorhabens hat bereits begonnen.

Im Mittelpunkt des personalwirtschaftlichen Teils der Hinweise stehen Muster-Stellenbeschreibungen für die Sekretariate aller Arten allgemeinbildender Schulen. Sie bilden die Grundlage für Personalbedarfsbemessungen durch die GPA Baden-Württemberg in Schulsekretariaten, einem weiteren Großprojekt des Städtetags, welches 2008 gestartet worden ist und bei dem über 60 Städte mit mehr als 400 Schulen mitwirken. Die schulischen Aufgaben haben sich in den letzten Jahren aufgrund einer Vielzahl bedeutender bildungspolitischer Entwicklungen (Ganztagsschul-ausbau, Bildungsplanreform, Verwaltungsstrukturereform, Stärkung der schulischen Selbstständigkeit u. a.) stark gewandelt. Dies wirkt sich auf die Personalbemessung aus.

## Entwicklungen bei den Hauptschulen

Wiewohl Hauptschulen in der Regel über gute pädagogische Angebote verfügen und gut ausgestattet sind, wechseln immer weniger Schülerinnen und Schüler nach der Grundschule zu dieser Schulart. Hier hat der langjährige bildungspolitische Konsens gefruchtet, wonach die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Abitur und Mittlerer Reife permanent erhöht werden soll. Die Übergangsquote belief sich im Schuljahr 2006/07 im Landesdurchschnitt noch auf 27,7 % (1976/77: 44,7 %). Dabei ist ein starkes Land-Stadt-Gefälle zu verzeichnen. In Heidelberg lag die Quote beispielsweise bei nur 14,0 %, in Freiburg im Breisgau betrug sie 14,9 %.

Vor diesem Hintergrund sind Änderungen bei der zu Zeiten einer anderen Schülerverteilung auf die Schularten entstandenen Schulstruktur im Land unerlässlich. Betroffen sind vor allem die Hauptschulen.

Das Land und die Kommunalen Landesverbände haben im März 2007 gemeinsam Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Hauptschulstrukturen erteilt. Sie sehen eine Sollmindestgröße von 17 Schülern pro Klasse und damit von 85 Schülern an einer Hauptschule mit Klassen 5 bis 9 vor. Knapp 300 der etwa 1.200 Hauptschulen sind folglich mit anderen Schulen zusammenzuführen oder zu schließen. Die Empfehlungen listen ein Instrumentarium an Möglichkeiten für Schulzusammenschlüsse auf. Landesseitig werden sie auf Städtetagsbetreiben durch befristete Mehrzuteilung von Lehrerressourcen gefördert.

Der Ministerpräsident hat Mitte 2008 noch wesentlich weitergehend die Aufhebung der Hälfte der Hauptschulen thematisiert. Die verbleibenden etwa 600 Schulen dieser Art sollen mindestens zweizügig und durchweg um eine Werkrealschule ergänzt fortgeführt werden. Damit wäre eine De-facto-Gleichstellung von Hauptschule und Realschule mit Blick auf das Bildungsziel der beiden Schularten erreicht.

Die unter maßgeblicher Städtetagsmitwirkung vom Kultusministerium am 29.05.2008 ausgearbeiteten Modellversuche für intensivere Kooperationen zwischen Hauptschule und Realschule in den Klassen 5 und 6 gewinnen dadurch ganz besondere Bedeutung. Mit ihnen wird ab Schuljahr 2009/10 nicht nur die weitere Verbesserung der Förderung von Schülerinnen und Schülern der Hauptschulen und der Realschulen erprobt, sondern – wiewohl dies seitens des Landes bislang so nicht artikuliert worden ist – auch das Zusammenwachsen der beiden Schularten in neuer Form und Gestalt vorbereitet.

Einstweilen werden die Hauptschulen ihre erfolgreiche Arbeit mit verstärkter Unterstützung des Landes im pädagogischen Bereich fortsetzen. Zum Maßnahmenpaket des Landes vom Juni 2007 hierfür zählt unter anderem der seit Februar 2008 erfolgende Einsatz von insgesamt 305 hauptamtlichen „Pädagogischen Assistenten“ an diesen Schulen, mit dem das Land der Städtetagsforderung nach stärkerem pädagogischem Engagement auch außerhalb des unterrichtlichen Kernbereichs folgt.

## Ganztagschulausbau

Die Kommunen übernehmen aufgrund einer Vereinbarung der Kommunalen Landesverbände mit dem Land vom 04. November 2005 85% der Erstinvestitionskosten für den Ausbau von 40% der Halbtagsschulen zu Ganztagschulen. 15 % dieser Kosten deckt das Land mit eigenen Mitteln; dies ist ein Novum in der ansonsten ausschließlich aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gespeisten Landesschulbauförderung. Im Jahre 2015 sollen dadurch etwa 1.800 Schulen mit einem Ganztagsbetrieb ausgestattet sein. Zu dieser Übereinkunft bekennt sich der Städtetag uneingeschränkt.

Korrekturen hat der Verband hingegen vom Land in einer Resolution vom Mai 2007 bei der Finanzierung des laufenden Ganztagschulbetriebs gefordert. Dabei standen neben der Erhöhung der Lehrerdeputate für den Ganztagschulbetrieb die Landesförderung für kommunale schulische Betreuungsmaßnahmen an offenen Ganztagschulen und die Wahrnehmung der Aufsicht beim Ganztagschulmittagessen durch die Schulen selbst anstelle der Kommunen im Mittelpunkt.

In Sache Landesförderung für Betreuungsmaßnahmen war die Resolution von Erfolg gekrönt, denn die Landesunterstützung hat sich durch die im Januar 2008 verkündeten neuen Förderrichtlinien deutlich verbessert. Noch keinen Konsens konnte der Verband mit dem Land leider in Sache Mittagessenaufsicht erzielen.

Auch die wiederholt vorgetragene Städtetagsforderung nach Ganztagschulverankerung im Schulgesetz hat bei der Regierung und den Regierungsfractionen bislang noch nicht gefruchtet. Mehr als 20 Jahre nach dem Start der ersten Ganztagschulen im Land ist es überfällig, diese Schulen aus ihrem unsicheren Schulversuchsstatus in solide rechtliche Verhältnisse zu überführen. Rechtsicherheit und Rechtsklarheit beim Ganztagschulbetrieb auf Basis des Schulgesetzes zu erlangen, ist aber auch für die kommunalen Schulträger sehr wichtig. Nahezu alle anderen Bundesländer haben diesen Schritt bereits vollzogen. Sachliche Gründe dafür, dass er in Baden-Württemberg weiterhin unterbleibt, gibt es nicht.

Der Verband setzt sich daher für den Erlass eines Ganztagschulgesetzes noch innerhalb der bis 2011 währenden Legislaturperiode des Landtags ein. Dazu geben im Übrigen auch neuere Ausbauzahlen allen Anlass. 221 weitere Ganztagschulen sind zum Schuljahr 2008/09 vom Land genehmigt worden. Das bedeutet eine Bestandssteigerung binnen Jahresfrist um mehr als 26 %. Die Gesamtzahl im Land beläuft sich auf nunmehr 1058 Ganztagschulen.

Die für 2015 gesetzte Zielmarke von 1.800 Ganztagschulen dürfte daher schon vorzeitig erreicht werden. Dies gilt umso mehr, als die erwähnte 40-Prozent-Marke für den Ganztagschulausbau bis 2015 bei Gymnasien seit Verkündung der „Qualitätsoffensive“ des Landes für diese Schulart im Juni 2008 nicht mehr gilt. Der Kultusminister hat im Rahmen dieser Offensive zugesichert, allen

Gymnasien spätestens ab Schuljahr 2009/10 die Genehmigung als Ganztagschule zu erteilen, sofern sie und ihre Träger die Rahmenbedingungen hierfür erfüllen.

Im Blickpunkt stand ferner die verbilligte Abgabe von Schulmittagessen an sozial bedürftige Schülerinnen und Schüler. Befördert wurden die politischen Beratungen dazu nachdrücklich durch den Beschluss von Freiburg im Breisgau, die Wahrnehmung der Mittagessensangebote in den Ganztagschulen und Kindertagesstätten der Stadt durch diesen Personenkreis ab Februar 2008 zum Preis von 1 EUR zu gewährleisten. Der Ministerpräsident setzt sich als Reaktion auf Verhandlungen mit dem Städtetag zu dieser nichtoriginär kommunalen Aufgabe beim Bund für eine angemessene Berücksichtigung des Schülerbedarfs bei der Bemessung von Sozialleistungen ein. Sie würde zu einer Leistungserhöhung führen.

## **Landesförderung für Weiterbildung gesichert**

Das Land hat seine Weiterbildungsförderung völlig überraschend inmitten des Jahres 2006 von ca. 11,8 Mio. EUR/Jahr auf ca. 10,7 Mio. EUR/Jahr gekürzt. Dies entsprach einer Reduzierung um rund 10 %. Hauptbetroffene dieser Kürzungsmaßnahme waren und sind die in kommunaler Trägerschaft stehenden Volkshochschulen.

Im engen Schulterschluss mit dem Volkshochschulverband Baden-Württemberg hat der Städtetag im Raum stehende weitere Kürzungsmaßnahmen verhindert. Durch die „Vereinbarung zwischen Herrn Ministerpräsident Oettinger und den Herren Präsidenten der Kommunalen Landesverbände vom 18. Oktober 2006 über die Ausgestaltung der Finanzbeziehung zwischen Land und Kommunen in den kommenden fünf Jahren“ ist die Beibehaltung des Niveaus der Landesförderung mittelfristig gesichert worden. Die Volkshochschulen und ihre Träger haben dadurch Planungssicherheit. Das ist positiv.

Gleichwohl bleibt das Land aufgefordert, sich wesentlich stärker für die wichtige Säule Weiterbildung des heimischen Bildungswesens zu engagieren. Es hat seine Leistungen hierfür in den vergangenen zehn Jahren drastisch um etwa 60 % reduziert und den flächendeckenden Bestand niveaullückiger und für alle Einkommensschichten erschwinglicher Weiterbildungsangebote damit massiv gefährdet. In der Mitgliederversammlung 2007 des Volkshochschulverbands Baden-Württemberg hat der Ministerpräsident eine moderate Anhebung der Landesförderung für die kommenden Jahre in Aussicht gestellt. Der Städtetag wird sich dafür einsetzen.

## **Zukunft der Musikschulen**

Nach einer langen Phase steter Expansion standen viele öffentliche Musikschulen in Baden-Württemberg in den letzten Jahren vor einschneidenden Veränderungen. Nicht nur die immer knapper werdenden Finanzen der Musikschulträger, sondern mancherorts auch Fehler bei der Musikschulführung und verändertes Nachfrageverhalten der Bevölkerung sowie verstärkte private Konkurrenz für die öffentlichen Schulen zwangen Träger und ihre Schulen zur Neuorientierung bis hin zu vereinzelter Musikschulschließungen.

Der Städtetag hat mit dem Landesverband der Musikschulen Vorschläge zur Zukunft der Musikschulen erörtert. Darauf beruhend hat der Musikschulverband Maßnahmen ergriffen, um Musikschulen und deren Träger bei der Neuorientierung zu unterstützen. So wurden Beraterteams gebildet, die Musikschulen bei Fehlentwicklungen unterstützend zur Seite stehen sowie zukunftsweisende Strategien für die Musikschularbeit und das Musikschulmanagement entwickeln.

Um sein Profil als Fachverband der Träger zu schärfen, hat der Landesverband der Musikschulen Vertreter der Kommunalen Landesverbände in seinen Geschäftsführenden Vorstand aufgenommen.

## **Zukunft der Bibliotheken**

Das im Jahr 2003 veröffentlichte „Leitbild – Öffentliche Bibliotheken in Baden-Württemberg“ des Bibliotheksverbands und der Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen in Baden-Württemberg zeigt die Leistungen und Aufgabenstellungen der Bibliotheken heute und in der Zukunft. Der Städtetag hat den Leitbildprozess begleitet und unterstützt.

Zur Konkretisierung und Umsetzung dieses Leitbildes wurden in einem zweiten Schritt Arbeitsmaterialien zusammengefasst, die zur Ausformulierung von Standards und Bibliotheksprofilen herangezogen werden können. Daraus entstand unter Mitwirkung des Städtetags die 2007 veröffentlichte Broschüre „An der Zukunft von Stadt und Land bauen – Kommunale Öffentliche Bibliotheken in Baden-Württemberg“.

## **Kulturpolitik und Kunstbeirat des Landes**

2006 wurde auf Anregung von Ministerpräsident Günther H. Oettinger ein mit 15 Experten aus unterschiedlichen Bereichen der Kultur und der Wirtschaft besetzter Landeskunstbeirat gebildet. In seiner dreijährigen Arbeitsphase soll dieses Gremium Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kunst- und Kulturpolitik in Baden-Württemberg erarbeiten und – bei gleich bleibendem Etat – Impulse für neue förderungswürdige Bereiche geben.

Im April 2008 hat der Landeskunstbeirat erste Arbeitsergebnisse veröffentlicht und dabei zu folgenden Themen Empfehlungen erteilt:

- Ausstellung von Kunstschätzen aus Baden-Württemberg in Berlin
- Verbesserung der Partizipation von Migrantinnen und Migranten am kulturellen Leben Baden-Württembergs
- Musik- und Theaterfestival-Landschaft in Baden-Württemberg
- Auslobung von Staatspreisen durch das Land Baden-Württemberg
- Kunst- und Kulturstiftungen in Baden-Württemberg
- Kulturelle und ästhetische Bildung in Verbindung mit Schulen und Ganztageschulen

Der Städtetag hat mit dem Land intensiv über die künftige Kulturförderung in Baden-Württemberg diskutiert. Der Bereich „Kulturelle und Ästhetische Bildung in Verbindung mit Schulen und Ganztageschulen“ wurde dabei als besonders wichtige Zukunftsaufgabe hervorgehoben und

gefordert, ästhetische Bildung mit Unterstützung außerschulischer Partner in schulische Lehrpläne zu integrieren. Flankierend wurde vom Verband vorgeschlagen, ein Landesförderprogramm zur Unterstützung außerunterrichtlicher Schulprojekte von Künstlern und Kunstpädagogen aufzulegen.

Ein weiteres wichtiges Thema in Verhandlungen mit dem Land war dessen Kommunaltheaterförderung. Die mit dem Landeshaushalt 2007/2008 erhöhten Zuschussbeträge reichen nicht aus, um die Tarifsteigerungen für die Theatermitarbeiter aufzufangen.

Der Städtetag wird mit dem Land zu allen kommunalen Kulturbereichen in engem Dialog bleiben.

## **Landesbehindertengleichstellungsgesetz; Weiterentwicklung des Hilfesystems für Menschen mit Behinderung**

Obwohl das Landesbehindertengleichstellungsgesetz für die Kommunen nur eingeschränkt unmittelbare Geltung hat, hat es nach den Rückmeldungen der Städte auch in den Kommunen zu einer noch deutlicheren Sensibilisierung für die Belange der Menschen mit Behinderung geführt. Durch die Übertragung der Aufgaben der Eingliederungshilfe auf die Stadt- und Landkreise im Rahmen der Verwaltungsreform wurde dieser Prozess wesentlich unterstützt; Menschen mit Behinderung stehen nun stärker im Fokus der kommunalen Sozialplanung und Sozialpolitik. Die Städte und der Städtetag beurteilen die Verlagerung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe im Rahmen der Verwaltungsreform deshalb nach wie vor positiv.

Die Städte arbeiten intensiv an der Weiterentwicklung des Hilfesystems. Über den konzeptionellen Überlegungen der Städte stehen weiterhin die Ziele, auf die sich die Stadtkreise in den Empfehlungen des Städtetags zur Weiterentwicklung des Hilfesystems für Menschen mit Behinderung verständigt hatten:

- Förderung der individuellen Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- Förderung gemeindenaher, niedrighschwelliger, flexibler und kostengünstiger Hilfeangebote
- Begrenzung des Kostenanstiegs in der Eingliederungshilfe

Dabei werden neben den Leistungserbringern auch die Vertretungen der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen einbezogen.

Über das zwischen den Städten verabredete Benchmarking und abgestimmte Berichtswesen, das jährlich fortgeschrieben wird, haben die Städte die Möglichkeit, den Effekt von örtlichen Maßnahmen zu verfolgen und interkommunal zu vergleichen.

Ausgehend von den Wünschen der Betroffenen nach mehr Selbstbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, wird eine „echte“ Kommunalisierung der Eingliederungshilfe aber erst erreicht sein, wenn die Menschen mit Behinderung gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden sind und eine konsequente gemeindeintegrierte Organisation aller notwendigen Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung gegeben ist. In dieser grundsätzlichen Zielsetzung besteht auch mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den anderen Leistungserbringerverbänden Übereinstimmung.

Nach wie vor sind die weiter steigenden Fallzahlen und Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung von den Kommunen im Rahmen der Sozialhilfe zu tragen. Auf Bundesebene gibt es nach wie vor keine Bereitschaft zu einem Systemwechsel und einem eigenständigen Leistungsgesetz, obwohl dies auch von den Behindertenverbänden gefordert wird und die Länder ebenfalls einen entsprechenden Prüfauftrag angeregt hatten.

Auf Landesebene arbeiten die Vertragspartner an einer grundlegenden Neuausrichtung des Rahmenvertrags nach § 79 SGB XII, der Grundlage für die Vergütungsvereinbarungen mit den Einrichtungen ist. Über die Grundelemente der Neuausrichtung besteht zwar Einvernehmen, zu wichtigen maßgeblichen Fragestellungen konnte aber noch kein Konsens erzielt werden. Eine „Denkwerkstatt“, die von den kommunalen Verbänden gemeinsam mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege geplant wurde, soll auch für diesen Diskussionsprozess neue Impulse bringen.

## **Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II**

Die Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zum 1. Januar 2005 war eine der bedeutendsten und umfangreichsten Sozialreformen seit Bestehen der Bundesrepublik. Mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II (ALG II) und dem neu eingeführten Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurden sowohl die Stadt- und Landkreise als Träger der Sozialhilfe wie auch die Agenturen für Arbeit vor neue Aufgaben gestellt.

Auch im Berichtszeitraum haben der Aufbau der passenden Leistungsstrukturen und die Zusammenarbeit mit den Agenturen den Kommunen erhebliche Anstrengungen und ein besonderes Engagement abverlangt. Die Zusammenarbeit ist nach wie vor nicht konfliktfrei; die örtlichen Gestaltungsmöglichkeiten wurden durch Vorgaben der Bundesagentur und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales weiter verengt. Dies beeinflusste auch die ansonsten kooperative und gute Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Baden-Württemberg.

Nach Einführung des SGB II und Erfassung aller Leistungsempfänger waren in Baden-Württemberg im März 2005 insgesamt 407.476 Menschen arbeitslos, was einer Arbeitslosenquote von 7,4 % entsprach; im März 2008 waren es in Baden-Württemberg nur noch 237.868 Menschen (Quote 4,3 %). Auch die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Rahmen des SGB II hat sich positiv entwickelt, d. h. die Zahl ging zurück. Baden-Württemberg hat neben Bayern die niedrigste SGB II-Quote. Nach den Erfahrungen der Umsetzungsverantwortlichen in den baden-württembergischen Stadt- und Landkreisen sind allerdings mindestens zwei Drittel der verbliebenen Arbeitslosen so arbeitsmarktfremd, dass sie ohne weitergehende Unterstützungsangebote nicht vermittelt werden können. In vielen Fällen kommen erhebliche soziale Problemlagen hinzu. Deutliche Integrationserfolge können bei einer verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit nur noch dann erzielt werden, wenn ein ganzheitlicher Beratungs- und Vermittlungsprozess gewährleistet ist und für die Umsetzung ein entsprechendes Netzwerk an Förder- und Beratungsangeboten besteht. Auf diese Notwendigkeit haben die Fachleute der Städte auch in ihrer Stellungnahme zum Kooperativen Jobcenter nachdrücklich hingewiesen. Erforderlich ist eine maßgeschneiderte Integrationsstrategie, die am individuellen Förderbedarf und bei den Beschränkungen in den Lebensbedingungen der Betroffenen ansetzt.

Damit ist die Notwendigkeit des Einsatzes differenzierter und individueller Maßnahmen, verbunden mit einem präventiv ausgerichteten Leistungskatalog in Baden-Württemberg, deutlich stärker ausgeprägt als in anderen Bundesländern.

Dies erfordert flexible, individuelle Betreuungsinstrumente anstelle der auf Bundesebene im

Rahmen der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vorgesehenen Einengung der Handlungs- und Entscheidungsspielräume vor Ort. Das Ministerium für Arbeit und Soziales teilt diese Auffassung und tritt auf Bundesebene dafür ein, dass mit einer Steuerung der Bundesagentur für Arbeit über Zielvereinbarungen zwangsläufig auch eine Verlagerung der operativen Verantwortung auf die regionalen und örtlichen Strukturen einhergehen muss.

## Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007, mit dem dieses entschieden hat, dass es sich bei der Aufgabenwahrnehmung in Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II um eine Mischverwaltung handelt, die nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wurde die bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sehr kontrovers geführte Diskussion, in wessen Händen die Grundsicherung für Arbeitsuchende liegen soll, erneut aufgenommen. Nicht stattgegeben wurde der Verfassungsbeschwerde, soweit sie sich gegen die Zuweisung zusätzlicher Aufgaben und eine unzureichende finanzielle Ausstattung der Kommunen richtete.

Das Gericht hat in seiner Entscheidung deutlich zum Ausdruck gebracht, dass besondere Gründe, die ausnahmsweise eine gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung erfordern, nicht ersichtlich sind. Bei der Zusammenarbeit in Arbeitsgemeinschaften sei keine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung erkennbar. Die organisatorische und personelle Verflechtung behindert nach Auffassung des Gerichts eine klare Zurechnung staatlichen Handelns zu der Bundesagentur oder den Kommunen. Es bestehe deshalb die Gefahr einer Verselbstständigung der Arbeitsgemeinschaften ohne hinreichende und demokratisch legitimierte Kontrolle. Für eine Neuregelung hat das Gericht dem Gesetzgeber eine Frist bis längstens 31.12.2010 eingeräumt. Seither wird intensiv um die künftige verfassungskonforme Organisationsstruktur gerungen. Obwohl die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen umfangreichen Evaluierung erst Ende 2008 vorliegen werden, wird auf eine möglichst rasche politische Entscheidung gedrungen.

Überraschend haben sich die Länder bei der Sonderkonferenz der Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 14. Juli 2008 im Einvernehmen mit dem Bund auf eine Verfassungsänderung mit dem Ziel einer am bisherigen ARGE-Modell orientierten Lösung verständigt. Weiter wurde auch ein Fortbestand des bisherigen Optionsmodells vereinbart; zu einer Ausweitung soll es aber zunächst nicht kommen.

In den Monaten zuvor war es in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Neuorganisation des SGB II, die zur Umsetzung des Beschlusses der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 09. Mai 2008 installiert wurde, nicht gelungen, sich auf eines der drei dort diskutierten Modelle

- verfassungsrechtliche Absicherung der Arbeitsgemeinschaften
- Bundesauftragsverwaltung für die passiven Leistungen
- Kooperatives Jobcenter

zu verständigen, da bei den Ländern und den Kommunalen Spitzenverbänden unterschiedliche Lösungen verfolgt wurden und es auch in den Regierungsfractionen unterschiedliche Auffassungen gab. Zudem hatte der Bund bislang deutliche Vorbehalte gegenüber eine Verfassungsänderung.

Allerdings lässt der nun getroffene Beschluss noch viele Fragen offen. Beispielsweise ist noch nicht geklärt, wo die Ansiedlung der Nachfolgeorganisation der ARGE erfolgt, wie die Regelung der Aufsicht geregelt ist, ob und in welchem Umfang die Kommunen verpflichtet sein werden,

ihre Aufgaben in das neue Konstrukt einzubringen und welche Einflussmöglichkeiten sie haben werden. Die baden-württembergischen Städte wollen eine Lösung, die die Verantwortung und den gestalterischen Einfluss der Kommunen in diesem wichtigen Politikfeld sichert und stärkt. Diese Anforderungen gelten auch für die nun in Aussicht gestellte Lösung. Die baden-württembergischen Stadtkreise würden eine Ausweitung der Option begrüßen.

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes und zur Änderung des SGB II, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis Ende der Sommerferien vorliegen will, hierfür den notwendigen rechtlichen Rahmen bietet.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg hat zugesagt, Städtetag und Landkreistag Baden-Württemberg sowie die Stadt- und Landkreise eng in die weitere Umsetzung einzubeziehen.

## **Unzureichende Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II**

Im Zusammenhang mit der aus baden-württembergischer Sicht positiven Umstellung der Bundesbeteiligung an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf eine prozentuale Beteiligung verständigten sich Bund und Länder auch darauf, die Anpassungsformel für die jährliche Berechnung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II über das Jahr 2010 hinaus festzuschreiben.

Trotz des Protests der Kommunalen Spitzenverbände wurde die Zahl der Bedarfsgemeinschaften als Bezugsgröße für die Anpassung der SGB II-Bundesbeteiligung auf Dauer fortgeschrieben, obwohl sich bereits im letzten Jahr deutlich abzeichnete, dass die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften nicht mit der Kostenentwicklung einhergeht – die Bedarfsgemeinschaften gehen zurück, die von den Kommunen zu tragenden Kosten der Unterkunft und Heizung bleiben gleich oder steigen sogar an. Diese Entwicklung wird sich bei steigenden Energiekosten noch verstärken. Die zugesagte Entlastung der Kommunen um bundesweit 2,5 Mrd. Euro jährlich ist damit auch weiterhin nicht gewährleistet. In Baden-Württemberg trägt dazu auch die unzureichende Weitergabe der Wohngeldentlastung des Landes bei. Positiv für die baden-württembergischen Stadt- und Landkreise ist lediglich, dass bei der Bundesbeteiligung die höheren Quoten für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz erhalten bleiben.

## **Kommunale Seniorenpolitik, Pflege**

### **Änderung des SGB XI – Pflege- Weiterentwicklungsgesetz**

Die zum 01.07.2008 in Kraft getretene Reform der Pflegeversicherung enthält zwar einige positive Ansätze, geht aber nicht weit genug; eine nachhaltige Finanzierung ist trotz der Erhöhung der Beiträge um 0,25 % nach wie vor nicht sichergestellt. Die notwendige Anpassung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und das angekündigte neue Begutachtungsinstrument stehen genauso aus wie die volle Einbeziehung der pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung in die Leistungen der Pflegeversicherung.

## Pflegestützpunkte; Pflegeberatung

Mit der vorgesehenen Einrichtung von Pflegestützpunkten und dem Anspruch auf eine erweiterte Pflegeberatung wurden zwei neue Elemente in das SGB XI aufgenommen. Auch der Städtetag sieht – wie das Ministerium für Arbeit und Soziales und der Landespflegeausschuss – in der Weiterentwicklung der bestehenden Beratungsangebote zu Pflegestützpunkten die Chance, die Beratungsqualität für Pflegebedürftige und ihre Angehörige wohnortnah weiter zu verbessern. Dies wird aber nur gelingen, wenn die Neutralität des Angebots gewährleistet ist, auf dem vorhandenen vielfältigen Angebot aufgebaut wird und Parallelstrukturen vermieden werden. Zudem muss gewährleistet sein, dass die Beratung im Vor- und Umfeld der Pflege einbezogen, das soziale Umfeld berücksichtigt und die Selbsthilfekräfte gestärkt werden. Diese Zielsetzungen werden sich nur erreichen lassen, wenn Kommunen und Kassen gemeinsam und auf gleicher Augenhöhe die Pflegestützpunkte konzipieren und umsetzen. Auf der Landesebene kann hierfür nur der Rahmen vorgegeben werden, die konkrete Ausgestaltung muss örtlich erfolgen und alle Beteiligten einschließlich der Leistungserbringer einbeziehen.

Diese Position vertritt der Städtetag auch in der unter Moderation des Ministeriums für Arbeit und Soziales eingerichteten AG Pflegeberatung. Die Geschäftsstelle wird dabei von einer Arbeitsgruppe mit Praktikern und Praktikerinnen der Städte unterstützt.

## Projekt „NetzwerkBildung in Baden-Württemberg“ mit der Bertelsmann Stiftung

Eine zukunftsorientierte kommunale Seniorenpolitik und Seniorenarbeit ist eine Querschnittsaufgabe, die alle relevanten Politikfelder einschließt und Planungs- und Steuerungsprozesse unter Beteiligung aller maßgeblichen Akteure und unter Nutzung der Ressourcen und Potenziale des Engagements älterer Menschen initiiert, organisiert, moderiert und koordiniert. Um diesen Gedanken eines ganzheitlichen Planungsverständnisses im Sinne einer Neuorientierung der kommunalen Seniorenpolitik zu verbreitern, führt die Bertelsmann Stiftung mit dem Städtetag und Landkreistag in Baden-Württemberg ein Anschlussprojekt an das erfolgreiche bundesweite Projekt „Neues Altern in der Stadt“ durch. Interessierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus ausgewählten Kommunen wird ein Workshopkonzept angeboten, das auch neue Methoden, wie beispielsweise internetgestütztes Arbeiten in virtuellen Lerngruppen, vorsieht.

## BELA III – Bürgerengagement in Pflegeeinrichtungen für Lebensqualität im Alter

Bürgerengagement in stationären Pflegeeinrichtungen ist ein Qualitätsmerkmal und trägt zu mehr Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner bei. Viele Menschen sind bereit, sich in Pflegeeinrichtungen zu engagieren und tragen damit dazu bei, dass Pflege nicht mehr nur als professionelle Dienstleistung, sondern zunehmend als eine gemeinschaftliche und generationenübergreifende Aufgabe gesehen wird. Mit finanzieller Unterstützung der Robert Bosch Stiftung wird die Trägergemeinschaft aus Kommunalen Landesverbänden, Ministerium für Arbeit und Soziales und Landesseniorenrat Baden-Württemberg gemeinsam mit allen am Projekt BELA III Beteiligten das Bürgerschaftliche Engagement in Pflegeeinrichtungen systematisch und flächendeckend weiterentwickeln. Ziel ist keine bloße Fortsetzung der bislang zeitlich und örtlich begrenzten Aktivitäten, sondern eine Vervielfältigung des Ansatzes in die Fläche sowie die nachhaltige landesweite

Verstetigung auch über das Projektende hinaus. Besonders erfreulich ist, dass sich bereits wenige Monate nach der Ausschreibung 75 Einrichtungen aktiv beteiligen und einen finanziellen Eigenbeitrag einbringen.

## Landesheimgesetz

Infolge der Föderalismusreform vom September 2006 ist die Zuständigkeit für das Heimrecht auf die Länder übergegangen. Baden-Württemberg hat als erstes Bundesland ein Landesheimgesetz verabschiedet, das zum 01.07.2008 in Kraft getreten ist. Die wesentlichen Ziele des Landesheimgesetzes sind die Ermöglichung neuer Wohnformen, die Vereinfachung und Entbürokratisierung, die Erhöhung des Verbraucherschutzes und die Stärkung der Interessen der Heimbewohner/-innen. Zur Erhöhung des Verbraucherschutzes wird die Heimaufsicht ab dem 01.01.2010 verpflichtet, Qualitätsberichte über die geprüften Einrichtungen zu erstellen. Das baden-württembergische Heimgesetz sieht zudem vor, dass die Kontrollen der Heimaufsichtsbehörden grundsätzlich einmal jährlich unangemeldet erfolgen.

Der Städtetag beteiligt sich an der Erarbeitung der Ausführungsverordnungen zum Landesheimgesetz sowohl für die Heimitwirkung wie auch den künftigen baulichen Anforderungen. Im Interesse der Bewohner/-innen stehen wir der Überlegung des Landes, die Standards anzupassen, aufgeschlossen gegenüber, sofern dies nicht mit unangemessenen Mehrkosten verbunden ist.

## Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements (BE)

Baden-Württemberg genießt aufgrund seiner umfassenden Vernetzungstätigkeit und der vorbildlichen Unterstützung des Bürgerschaftlichen Engagements durch die Kommunen deutschlandweit den Ruf eines Vorreiters. Der Städtetag vertritt deshalb auf allen Politikebenen auch außerhalb des Landes diesen erfolgreichen baden-württembergischen Weg der Engagementförderung – zum Beispiel als langjähriges Mitglied im Steuerungsverbund des Landesnetzwerks BE oder im Koordinierungsausschuss des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement (BBE).

Der Städtetag brachte auch in den vergangenen beiden Jahren die Positionen der Städte in verschiedene Tagungen des BBE ein. Aufgrund der effektiven Vernetzungsstruktur hat Baden-Württemberg oft einen Diskussionsvorsprung, sodass die Expertise gerade bei aktuellen Themen gefragt ist, wie zum Beispiel der kontrovers diskutierten Monetarisierung des Bürgerschaftlichen Engagements, also der gravierenden Zunahme von Geldflüssen. Darüber hinaus arbeitete der Städtetag maßgeblich an der Ausrichtung der Arbeitsgruppe Demografischer Wandel des Bundesnetzwerks mit.

Außerdem beriet der Städtetag das Justizministerium im Rahmen der Nachhaltigkeitskampagne bei dem Ausbau des Bürgerschaftlichen Engagements und dem Aufbau einer spezifischen Anerkennungskultur. Weitere Kooperationen auf Arbeitsebene bestehen mit dem Kultusministerium und den anderen Ministerien.

Der Demografische Wandel ist aufgrund der damit verbundenen sozialen Herausforderungen für die Städte und den Städtetag zu einem Kernthema geworden. Das StädteNetzWerk BE richtete

deshalb im März 2007 in Kirchheim/Teck eine Fachveranstaltung mit einem Schwerpunkt auf der Einbeziehung des Bürgerschaftlichen Engagements bei der Stadtplanung aus.

Die Auswirkungen des Demografischen Wandels zwingen die Städte zum Umdenken und Handeln. Neue Anforderungen an Architektur und Stadtplanung, an die Gestaltung öffentlicher Räume und die Versorgung entstehen und müssen bereichsübergreifend bewältigt werden. Bestehende soziale Netzwerke verändern sich und müssen durch neue Formen der Solidarität ergänzt werden.

Immer mehr Städte führen breit angelegte Prozesse der Bürgerbeteiligung durch. Dabei werden Masterpläne mit konkreten Umsetzungsschritten und Kriterien für die Zielerreichung in relevanten Handlungsfeldern erarbeitet. Fachleute betonen, dass gerade die Gestaltung des Demografischen Wandels in der Stadtgesellschaft nicht auf Beteiligungsaspekte verzichten kann: Verantwortung für Erhalt und Pflege öffentlicher Plätze und Einrichtungen, angstfreie Begegnung der Kulturen und bedürfnisgerechter Ausbau der Infrastruktur gelingt dort am besten, wo Bürgerinnen und Bürger von Anfang an in Planung und Realisierung integriert sind.

Im Juni 2007 brachte der Demografie-Kongress des Städtetags in der Landesbank Baden-Württemberg in Stuttgart einen Eindruck von zahlreichen fortschrittlichen Ansätzen und Konzepten der Mitgliedsstädte. Unsere Publikation „Dem demografischen Wandel kreativ begegnen – Stadtgesellschaft gemeinsam gestalten“ fasst die Ergebnisse zusammen. Eines ist auf dem Demografie-Kongress sehr deutlich geworden: Der Schlüssel zur Bewältigung der anstehenden Veränderungen liegt im Optimismus und der Zuversicht der Menschen, aber auch in dem Willen der Städte, dies aktiv zu fördern. Daran werden wir weiter arbeiten.

Ebenfalls in Zusammenhang mit dem Demografischen Wandel und der Ausgestaltung einer humanen Gesellschaft des Langes Lebens steht der Einsatz des Städtetags für die Teilhabe älterer Menschen. Der Städtetag war deshalb als einziger kommunaler Landesverband beteiligt an der Erarbeitung eines auf Bundesebene verfassten Memorandums mit dem Titel „Mitgestalten und Mitentscheiden – Ältere Menschen in Kommunen“. Dieses wurde am 2. April 2008 in Berlin Bundesfamilienministerin Dr. von der Leyen übergeben. Das Memorandum bildet die Grundlage für das Programm „Aktiv im Alter“, das Kommunen darin unterstützt, die Teilhabe älterer Menschen zu befördern. Der Städtetag ist mit dem StädteNetzWerk BE im Beirat dieses Bundesprogramms vertreten.

Auf die Ausschreibung des Bundesprogramms „Alter schafft Neues“ haben sich zahlreiche baden-württembergische Städte beworben, die das Programm nutzen wollen, die Beteiligungsmöglichkeiten älterer Menschen im Gemeinwesen zu verbessern.

Unternehmen engagieren sich mit mehr als Geld und Spenden! Deshalb ist die Förderung und Ausweitung des Unternehmensengagements (Corporate Citizenship) in den vergangenen beiden Jahren ein Anliegen des Städtetags gewesen. Vor diesem Hintergrund haben wir im Rahmen eines landesweiten Modellprojekts die Verantwortung für die Modellregion Rhein-Neckar übernommen und 2007 mit einer groß angelegten Öffentlichkeitskampagne an acht Standorten erstmals Unternehmen für deren Engagement öffentlich ausgezeichnet. Dazu wurde eigens ein auffälliger, begehbarer Kampagnentruck gechartert und mit Projektbeispielen ausgestattet. An den „Haltestellen“ auf den Marktplätzen in der Region wurden die Unternehmen von den Verwaltungsspitzen mit einer „Aktie-e“ (e für engagiert) ausgezeichnet, die zuvor von einer hochrangig besetzten Jury unter der Leitung der Fachberatung für Bürgerschaftliches Engagement des StädteNetzWerks bestimmt worden waren.

Gute Beispiele regen an zur Nachahmung, aber sie alleine gewährleisten noch keine erfolgreiche Übertragung von Know-how auf weitere Standorte. Deshalb berät die Fachberatung des Städte-

tags in den Mitgliedstädten des StädteNetzWerks Bürgerschaftliches Engagement intensiv Arbeitsgruppen aus Verwaltung und Bürgerschaft oder moderiert Kommunale Entwicklungsbausteine. Diese Bausteine werden in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales bewilligt und von der Landesstiftung Baden-Württemberg gefördert.

Der Städtetag begrüßt ausdrücklich die finanzielle und inhaltliche Unterstützung durch das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg wie auch die der Landesstiftung und vertraut auf die Fortsetzung dieses erfolgreichen gemeinsamen Weges, insbesondere bei der Entwicklung neuer Engagementfelder, wie etwa der Ausgestaltung der Freiwilligendienste aller Generationen.

## **Städtetag ist Partner des Bündnisses zur Stärkung der Beruflichen Ausbildung in Baden-Württemberg**

Genügend Ausbildungsplätze und eine qualifizierte Ausbildung verbessern die Lebenschancen junger Menschen. Sie entscheiden auch mit über die Zukunftsfähigkeit des Wirtschafts- und Technologiestandortes Baden-Württemberg.

Der Städtetag ist dem von der Landesregierung initiierten Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung in Baden-Württemberg 2007 bis 2010 beigetreten, weil er das vorrangige Ziel des Bündnisses unterstützt, allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen jungen Menschen ein Angebot auf Ausbildung zu unterbreiten. Jeder Jugendliche muss die Chance zur Erwerbstätigkeit bekommen, auch dann, wenn er benachteiligten Gruppen angehört. Erwerbstätigkeit ist auch Voraussetzung zur Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben.

Mit ihrem intensiven und vielfältigen Engagement zur Schaffung von Ausbildungsplätzen leisten die Städte dazu einen wichtigen Beitrag. Viele Städte bilden sogar über den eigenen Bedarf hinaus aus.

## **Finanznot der kommunalen Krankenhäuser rasch beheben - Duales Finanzierungssystem beibehalten**

Die finanzielle Lage der kommunalen Krankenhäuser hat sich in den vergangenen Jahren dramatisch verschlechtert. Nach einer Erhebung der baden-württembergischen Krankenhausgesellschaft haben im Jahre 2006 bereits über 50 v. H. der Krankenhäuser rote Zahlen geschrieben. Insbesondere die kommunalen Krankenhäuser haben keine Rationalisierungsspielräume mehr. Ihre Wirtschaftlichkeitsreserven sind ausgeschöpft. Die bewährte und qualitativ hochwertige Patientenversorgung ist zunehmend gefährdet.

Verantwortlich für die Finanzmisere der kommunalen Krankenhäuser sind insbesondere die jahrelange Budgetierung der Krankenhausaufgaben, der Sanierungsbeitrag, der den Krankenhäusern durch die Gesundheitsreform abverlangt wird, überdurchschnittlich hohe Tarifsteigerungen für Ärzte und das Pflegepersonal, die Mehrwertsteuererhöhung und allgemeine Preissteigerungen sowie die unzureichende Investitionsförderung durch das Land.

Unterbliebene und verzögerte Investitionen führen zunehmend zu einem Substanzverlust in den kommunalen Krankenhäusern. Deren für die medizinische Versorgung und den Wettbewerb unabdingbar notwendige Sanierung und Modernisierung müssen ebenso aufgeschoben werden wie notwendige strukturelle Veränderungen.

Wenn die Bundes- und Landespolitik nicht rasch gegensteuern, können zahlreiche kommunale Krankenhäuser nicht mehr existieren oder sie sind dem Zwang zur Privatisierung unterworfen. Die Grund- und Notfallversorgung – insbesondere in den ländlichen Regionen – wäre dann ebenso gefährdet wie die bewährte plurale Trägerstruktur der Krankenhäuser in Baden-Württemberg. Zentrale Forderungen des Städtetags sind die Abschaffung, zumindest Lockerung der dirigistischen und systemfremden Deckelung der Krankenhausbudgets, die Abschaffung des Sanierungsbeitrags sowie ein Sonderinvestitionsprogramm des Landes im Umfang von 600 Mio. €, verteilt auf 4 Jahre.

Die spürbare Aufstockung der Investitionsförderung durch das Land wäre auch ein deutliches Signal für die Beibehaltung der dualen Finanzierung der Krankenhäuser, wie sie Land und Städtetag gemeinsam fordern. Eine monistische Krankenhausfinanzierung wäre gleichbedeutend mit einer vollen Verantwortung der Krankenkassen für die Krankenhausversorgung und einem Verzicht auf den öffentlichen Sicherstellungsauftrag. Für die Grund- und Notfallversorgung der Bevölkerung als zentraler Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge muss es auch in Zukunft eine staatliche und kommunale Verantwortung geben.

## Suchtprävention in Netzwerken

Aufgrund einer gemeinsamen Empfehlung vom Sozialministerium und Kommunalen Landesverbänden zur Entwicklung und Einrichtung von kommunalen Suchthilfenetzwerken in Baden-Württemberg im Jahre 2005 wurden bisher in rund der Hälfte der Stadt- und Landkreise funktionierende Netzwerke eingerichtet. Dies ist ein guter Wert, er ist aber noch nicht gut genug. Erstrebenswertes Ziel ist ein Netzwerk in jedem Stadt- und Landkreis. Suchthilfenetzwerke bewegen sich in einem dynamischen Umfeld mit neuen Herausforderungen. Genannt werden müssen beispielgebend die Spielsucht, die wachsenden Schnittstellen zu anderen Aufgaben, wie etwa der ambulanten psychiatrischen Versorgung und der Jugendhilfe, oder aber die Notwendigkeit einer Qualitätskontrolle für erbrachte Leistungen.

Suchthilfenetzwerke sind kein Selbstzweck, sondern strategisches Steuerungsinstrument im Kampf gegen die Sucht. Ihre Wirksamkeit resultiert vor allem aus dem partnerschaftlichen Handeln der verantwortlichen Akteure.

Erfolg und Qualität der Suchthilfenetzwerke hängen auch maßgeblich davon ab, dass ihre Finanzierung langfristig gesichert ist. Eine verlässliche Förderung der Suchtprävention durch das Land, für die sich der Städtetag vehement stark macht, ist dafür unabdingbare Voraussetzung.

Der Städtetag tritt außerdem dafür ein, dass funktionierende Netzwerke nicht nur im Suchtbereich, sondern auch in den anderen Handlungsfeldern der gesundheitlichen Vorsorge eingerichtet werden.

## Heroinvergabe als Überlebenshilfe

Das bundesweite Modellprojekt zur heroingestützten Behandlung von 1032 Schwerstabhängigen hat zu der gesicherten Erkenntnis geführt, dass die kontrollierte Vergabe von pharmazeutisch hergestelltem Heroin für die Schwerstabhängigen, die über andere Therapieformen nicht mehr erreicht werden können, die einzig mögliche Überlebenshilfe ist.

Die Modellstädte, unter ihnen die Stadt Karlsruhe, stellen in einer Resolution fest, dass gerade bei langjährig Opiatabhängigen, die unter erheblichen gesundheitlichen Belastungen, sozialer Verelendung, Mortalitätsrisiko und Kriminalitätsbelastung leiden, die Behandlung mit Heroin zu meist den einzigen Weg darstellt, den Teufelskreis der Drogenbeschaffung und –sucht zu durchbrechen.

Im Verlauf des Modellprojekts hat sich die gesundheitliche als auch soziale Situation der Schwerstabhängigen deutlich verbessert. Einige können inzwischen sogar ein Leben ohne Drogen führen.

Die Modellstädte fordern mit Unterstützung des Städtetags eine gesetzliche Regelung zur staatlich kontrollierten und von den Krankenkassen finanzierten Heroinvergabe mit psychosozialer Begleitung. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Länder Hessen und Hamburg, den der Städtetag unterstützt, befindet sich noch im parlamentarischen Verfahren.

## Integration findet in den Städten statt

### Kommunale Daseinsvorsorge fördert die Integration

Die Städte sind die Orte, in denen Integration vor allem stattfindet. Die Leistungen, die die Kommunen, insbesondere die Städte, im Rahmen der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Daseinsvorsorge erbringen, tragen in besonderem Maße dazu bei, dass die Migrantinnen und Migranten in unserer Gesellschaft heimisch werden können.

Zusätzlich zu den allgemeinen Aufgaben der Daseinsvorsorge ergreifen die Städte vielfältige Initiativen zur Verbesserung der Integrationschancen von Migrantinnen und Migranten.

### Strategische und konzeptionelle Grundlagen

Die Städte begreifen und organisieren ihre Integrationspolitik mehrheitlich als Ressort übergreifende und kommunal gesteuerte Querschnittsaufgabe. Grundlage sind Leitbilder sowie Integrationspläne und –programme, für deren Entwicklung und Umsetzung kommunale Netzwerke eingerichtet wurden. Die Städte orientieren sich auf Empfehlung des Städtetags dabei am gemeinsamen Appell der im Landesarbeitskreis Integration vertretenen Verbände und Organisationen zur Bildung von Netzwerken für Integration vom 25.4.2005.

Zur organisatorischen und personellen Verankerung der Integration als Querschnittsaufgabe haben zahlreiche Städte kommunale Integrationsbeauftragte eingestellt bzw. Stabsstellen für Integration eingerichtet. Sie wirken bei der Umsetzung der Integrationsprogramme und der einzelnen Integrationsmaßnahmen mit bzw. initiieren diese.

Im Arbeitskreis Kommunale Integrationsbeauftragte des Städtetags Baden-Württemberg führen die Integrationsbeauftragten einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch durch.

## Sprache und Bildung sind Schlüssel zur Integration

Die Städte sehen in der frühen Förderung von Kindern durch kommunale Betreuungs-, Erziehungs- und Sprachförderangebote einen grundlegenden und wegweisenden Schritt zur Verbesserung der Chancengleichheit von Migrantinnen und Migranten und zur Überwindung herkunftsabhängiger Zukunftschancen.

Als Träger von Kinderkrippen und Kindergärten leisten die Städte einen besonders gewichtigen Beitrag für ein bedarfsgerechtes und flächendeckendes Angebot an qualifizierter Betreuung und frühkindlicher Bildung.

Durch ihre maßgebliche Beteiligung bei der Umsetzung der Vereinbarung von Land und Kommunalen Landesverbänden zur Bildung, Erziehung und Betreuung vom 11. November 2005 sowie ihr Engagement beim Ausbau der Betreuungsangebote an Ganztageschulen übernehmen die Städte zudem Mitverantwortung für eine bessere schulische Bildung von Migrantenkindern.

Dem Städtetag und seinen Mitgliedstädten ist es ein besonderes Anliegen, dass die Integrationskurse nach dem Aufenthaltsgesetz Erfolg haben und zu mehr Sprachkompetenz bei Migrantinnen und Migranten führen.

Zusätzlich zu den Integrationskursen bieten zahlreiche Städte inzwischen spezielle Deutschkurse für erwachsene Migrantinnen und Migranten, insbesondere Mütter, an. Neben der Sprachvermittlung soll erreicht werden, dass Deutsch Umgangssprache in der Familie wird.

## Kulturelles Miteinander ist Voraussetzung für eine nachhaltige Integration

Das gut nachbarschaftliche Zusammenleben zwischen Einheimischen und Menschen mit Migrationshintergrund ist den Städten ein wichtiges Anliegen.

Die Städte fördern durch vielfältige Initiativen das Miteinander verschiedener Sprachen und Religionen sowie die Beteiligung von Migrantinnen und Migranten am kommunalen Geschehen. Ausländerbeiräte und –ausschüsse, in denen Vertreter verschiedener Herkunftsländer mitwirken und die Interessen der Zuwanderer in die Kommunalpolitik einbringen, Dialog- und Kooperationsprojekte mit muslimischen Organisationen und Einrichtungen, die vorschulische interkulturelle Erziehung sowie internationale Straßen- und Stadtfeste sind dafür beispielgebend.

Der Städtetag legt großen Wert darauf, dass der interkulturelle Dialog nur mit Organisationen geführt wird, die die Werte und Normen unserer Verfassung ohne Einschränkung anerkennen.

Zunehmende Bedeutung für die internationale Stadt bekommt die Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund in städtischen Diensten und Einrichtungen sowie die Vermittlung interkultureller Kompetenz für die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aus- und Fortbildung.

## Integration bietet Raum für bürgerschaftliches Engagement

Staatliche und kommunal gesteuerte Integrationspolitik kann eine erfolgreiche Integration alleine nicht bewirken. Daneben bedarf es bürgerschaftlicher Initiativen. Gerade in Baden-Württemberg engagieren sich viele Bürgerinnen und Bürger in vorbildlicher Weise für die Integration von Migrantinnen und Migranten. Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfen für Migrantenkinder, Sprachförderung für Jugendliche und Erwachsene, die Förderung kultureller Begegnungen sowie ehrenamtliche Lotsendienste sind dafür beispielgebend.

## Städte beteiligen sich am Bündnis für Ausbildung

Ein vorrangiges Ziel des Bündnisses für Ausbildung ist die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für bildungsferne und benachteiligte Jugendliche, zu denen überdurchschnittlich viele Migrantinnen und Migranten gehören.

Nach einer Umfrage des Städtetags stellen die meisten Städte über den Bedarf hinaus Ausbildungsplätze zur Verfügung und/oder fördern gemeinsam mit der lokalen Wirtschaft Initiativen, etwa die Organisation und Durchführung von Ausbildungsplatzbörsen, die der Schaffung von Ausbildungsplätzen dienen.

Das kommunale Engagement bei der Förderung von Sprache und Bildung verbessert die Ausbildungs- und damit die Integrationschancen jugendlicher Migrantinnen und Migranten.

## Ausländerbehörden in den Großen Kreisstädten müssen kommunal bleiben

Eine zunehmend wichtige Rolle bei der Integration von Migranten kommt den kommunalen Ausländerbehörden zu. Ihre bürgernahe und fachlich kompetente Aufgabenerledigung leistet einen wichtigen Beitrag im Integrationsprozess. Der Städtetag ist deshalb den Bestrebungen des Landes, die ausländerbehördliche Zuständigkeit von den Großen Kreisstädten auf die Landratsämter zu verlagern, entschieden und erfolgreich entgegen getreten.

## Lissabon-Vertrag stärkt die kommunale Selbstverwaltung in Europa

Der EU-Reformvertrag von Lissabon ist ein großer Schritt auf dem Weg zu einem demokratisch verfassten und regional verankerten Europa. Für die Städte ist von besonderer Bedeutung, dass der Vertrag die Achtung der nationalen Identität, die auch die politische und verfassungsrechtliche Struktur einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung einbezieht, ausdrücklich anerkennt. Mit einer beharrlichen und konsequenten kommunalen Interessenwahrnehmung konnte konkret erreicht werden, dass der Vertrag verbindliche Festlegungen

- zur Einbeziehung der Kommunen in die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle auf europäischer Ebene
- zum Ausbau der Konsultationsrechte der kommunalen Spitzenverbände in der EU

- zur Schaffung eines Klagerechts des Ausschusses der Regionen vor dem Europäischen Gerichtshof bei Verletzung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips
- zur Einführung von Folgenabschätzungsverfahren, insbesondere mit Blick auf die administrativen und finanziellen Folgen der EU-Gesetzgebung und Politik auf die kommunale Ebene

enthält.

In einem Protokoll zum Reformvertrag wird der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden bei Erbringung, Auftragsvergabe und Organisation von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bei der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger betont. Zudem wird klargestellt, dass die vertraglichen Bestimmungen die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, nichtwirtschaftliche Daseinsvorsorgeleistungen zu erbringen, nicht berühren. Daraus leitet sich eine Verpflichtung auch der EU-Kommission ab, die Besonderheiten der kommunalen Daseinsvorsorge im Zusammenhang mit dem europäischen Wettbewerb mehr als bisher zu beachten. Die EU-Kommission muss anerkennen, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten selbst bestimmen können, welche Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind und wie sie diese Leistungen gesetzlich regeln und finanzieren.

Der Städtetag wird in enger Kooperation mit dem Europabüro der baden-württembergischen Kommunen in Brüssel und anderen kommunalen Interessenvertretungen sowie im ständigen Dialog mit den Europaabgeordneten aus Baden-Württemberg und maßgeblichen Vertretern der EU-Kommission darauf hinwirken, dass sich die europäische Politik auf allen Handlungsfeldern an die Vorgaben des Lissabonner-Vertrages hält. Er wird auch entschieden dafür eintreten, dass die europäische Politik die Prinzipien der kommunalen Selbstverwaltung und kommunalen Daseinsvorsorge als Garanten für ein Europa der Bürger/-innen noch stärker berücksichtigt.

Unser Bestreben ist außerdem, dass Landesregierung und kommunale Landesverbände ihre bewährte Zusammenarbeit in Europafragen weiter vertiefen und damit ihren Wirkungsgrad und ihre Einflussmöglichkeiten gegenüber der europäischen Politik verstärken.

## **Sport als kommunaler Standortfaktor - Sportförderung in kommunaler Verantwortung**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Städtetags hat im April 2008 die Leitsätze des Verbandes für die kommunale Sportentwicklung fortgeschrieben und aktualisiert. Er hat damit die Konsequenz daraus gezogen, dass Sportförderung unter veränderten Rahmenbedingungen (demografischer Wandel, wachsendes Gesundheitsbewusstsein, Integration von Zuwanderern, Wertevermittlung) stattfindet. Der Ausschuss sieht im Sport immer mehr einen kommunalen Standortfaktor, der über die Lebensqualität in den Städten maßgeblich mit entscheidet. Die Leitsätze beinhalten Empfehlungen für die kommunale Sportentwicklung und für sportpolitische Konzepte. Ziel des Städtetags ist der „Sport für Alle“, ob im Verein oder nicht vereinsgebunden. Um ihre Akzeptanz zu stärken und nachhaltige Wirkung zu erzielen, muss die kommunale Sportförderung als Querschnittsaufgabe wahrgenommen werden und sich verstärkt in Netzwerken und strategischen Bündnissen bewegen.

Der Städtetag verfolgt konsequent die Rückkehr zur pauschalisierten Förderung im kommunalen Sportstättenbau. Eine Umfrage bei seinen Mitgliedern hat ein überwältigendes Votum gegen die verwaltungsaufwendige und bürokratische neue Projektförderung ergeben. Die Städte wollen über die Verwendung der Fördermittel wieder eigenverantwortlich entscheiden.

Um das Ehrenamt im Sport von unnötigen Vorschriften zu entlasten, hat der Städtetag den Ombudsmann für Bürokratieabbau der Landesregierung gebeten, die Regelungen, die für Ehrenamtliche in den Vereinen gelten, auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Wenn das Ehrenamt von bürokratischem Ballast befreit wird, werden sich wieder mehr Bürgerinnen und Bürger bereit erklären, Verantwortung in den Sportvereinen zu übernehmen.

## Verwaltungsreform

Bereits vor Inkrafttreten der Verwaltungsreform zum 01.01.2005 hat der Städtetag sich für eine umfassende Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Stadtkreise (sowie eine weitergehende Übertragung von Zuständigkeiten auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften im Rahmen von § 16 Landesverwaltungsgesetz), sowie für eine konsequente Gleichbehandlung der Stadt und Landkreise ausgesprochen. Mit dem Verwaltungsstrukturreformgesetz sind diese Forderungen nur zum Teil erfüllt worden. Die bereits im Verwaltungsstrukturreformgesetz vorgesehene Evaluierung der Verwaltungsstrukturreform, die im Frühjahr 2007 durch das federführende Innenministerium durchgeführt wurde, zeichnete sich dadurch aus, dass viele der zuvor von uns prognostizierten Fehlentwicklungen auch tatsächlich eingetreten sind. In der Evaluation der Verwaltungsstrukturreform wurden die Bereiche Gewässer, Gewässeraufsicht, Jugend- und Soziales, Versorgung, Denkmalschutz, Vermessung und Schulneuordnung, Forst, Lebensmittelkontrolle, Naturschutz (insbesondere auch Fragen zu § 16 Landesverwaltungsgesetz), die Schulaufsicht und der Straßenbau mit den betroffenen Dienststellen und Verbänden im Innenministerium erörtert.

Der Städtetag hat in diesem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht, dass – nach einer umfassenden Beratung mit den Mitgliedstädten – davon auszugehen ist, dass es richtig war, im Land eine Verwaltungsstrukturreform durchzuführen. Dadurch sind erste Fortschritte bei der Erledigung staatlicher Aufgaben durch die Stadtkreise eingetreten. Es ist erfreulich, dass dadurch die Stadtkreise noch bürger- und kundennäher geworden sind. Festzustellen ist aber auch, dass in manchen Fachbereichen die notwendigen Synergieeffekte deswegen noch nicht oder nur zum Teil eingetreten sind, weil die Verwaltungsstrukturreform dort nur halbherzige Lösungen vorsieht. Auch sind nach dem heutigen Stand des Aufgabentableaus die finanziellen Vorgaben mit der Effizienzrendite allenfalls in Teilbereichen realisierbar. Dort wo darüber hinaus noch in erheblichem Umfang durch Bundes- oder EU-Recht weitere Aufgaben hinzugekommen sind, können die Stadtkreise eine gesetzestreue Aufgabenerledigung nur dadurch gewährleisten, dass Sie mit eigenen Haushaltsmitteln Sach- und vor allem Personalkosten mit finanzieren. In diesem Zusammenhang bietet der Bereich der Lebensmittelkontrolle ein treffendes Beispiel.

Neben den Stadtkreisen erfüllen auch die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften aufgrund Ihrer personellen Fachkompetenz wichtige Aufgaben im staatlichen Bereich. Aus diesem Grund war es richtig weitere Aufgabenbereiche, insbesondere Teile des § 16 Landesverwaltungsgesetz, im Zuge der Verwaltungsreform mit zu übertragen. Dies war aber nur ein erster Schritt, weshalb wir auch weiterhin die Auffassung vorgetragen haben, dass in Bezug auf § 16 noch ein erheblicher Weiterentwicklungsbedarf besteht. Dies gilt insbesondere für den Bereich

des Naturschutzes (bei Einzelfallentscheidungen), des Wasserrechtes und auch für den Bereich der Kfz-Zulassungsstellen.

Nach einer längeren Auswertung, der bei der Evaluation von den verschiedenen Entscheidungsträgern vorgetragene Anregungen und Bedenken, soll nun durch ein sog. Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz diesen Anregungen Rechnung getragen werden. Der Ministerrat hat am 28. April 2008 den Entwurf dieses Gesetzes beschlossen, den wir ebenfalls umfassend mit den Mitgliedstädten vor Abgabe einer Stellungnahme an das Land diskutierten. Festzuhalten ist, dass das Land in weiten Teilen nicht bereit ist, die von uns sowohl schriftlich als auch mündlich vorgetragene Änderungsbedarfe aufzugreifen und im Gesetzentwurf entsprechend zu berücksichtigen. Erschwerend kommt hinzu, dass das Land im Bereich des Aufsichtsrechtes nunmehr versucht mehr Einfluss auf die Stadtkreise, aber auch bei sonstigen staatlichen Aufgaben auf sämtliche Gemeinden auszuüben. Schwerpunktmäßig werden im Gesetzentwurf folgende Bereiche einer Neuregelung zugeführt.

## Neufassung des Landesverwaltungsgesetzes

Hier wird versucht, den Aufsichtsbereich gegenüber den Kommunen sowohl bei der Dienst- als auch bei der Fachaufsicht in nicht hinnehmbarer Weise auszuweiten. Gegenüber dem Land haben wir darauf hingewiesen, dass wir deswegen die uns grundgesetzlich zugestandene Personalhoheit gefährdet sehen und die vorgesehenen Regelungen ausdrücklich ablehnen. Im Einvernehmen mit dem Landkristag wenden wir uns insbesondere gegen die beabsichtigte Neuregelung des § 16 Abs. 6 Landesverwaltungsgesetz, nach der die Ministerien im Rahmen Ihres Geschäftsbereichs zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung bestimmen können, dass ansonsten freiwillige Aufgabenbündelungen nach § 16 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz zwischen den Landkreisen, Stadtkreisen, Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften unter bestimmten Voraussetzungen zwangsweise durchgeführt werden können. Dadurch wäre der Durchgriff des Landes auf die interne Geschäftsverteilung und die Abläufe in den Kommunalverwaltungen mit der Möglichkeit verbindliche Vorgaben zur Geschäftsabwicklung zu setzen, gegeben. Verstärkt wird diese Möglichkeit noch damit, dass vorgesehen werden soll, dass im Rahmen der Fachaufsicht Zielvereinbarungen mit den nachgeordneten Behörden geschlossen werden „sollen“. Auch dies ist ausdrücklich abzulehnen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die schwierigen Verhandlungen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum in Bezug auf die Vermessungsverwaltung, bei der bereits durch das Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 01.01.2005 derartige Zielvereinbarungen vorgesehen sind. Auch hier versucht das zuständige Ministerium massiv auf die inneren Geschäftsabläufe der Stadtkreise einzuwirken, was wir ausdrücklich ablehnen.

## Schulverwaltung

Wir legen Wert auf die Feststellung, dass wir die Rückabwicklung der Integration der staatlichen Schulämter in die Landkreise bzw. in die Eingliederung in die Stadtkreise (als ersten Schritt vor der Eingliederung, die wir immer noch fordern) nicht als zielführend ansehen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Stadt- und Landkreisen wäre die vollständige Integration dieser Ämter auch in die Stadtkreisverwaltungen mit erheblichen Synergieeffekten

verbunden gewesen. Diese Chance wird durch die im Kabinett bereits beschlossenen Weichenstellung (Neuverteilung der staatlichen Schulämter) vertan. Bereits bei der Evaluierung der Verwaltungsreform haben wir nach Rücksprache mit unseren Mitgliedstädten darauf hingewiesen, dass die Eingliederung in die Stadtkreise bereits erste Synergieeffekte bewirkte, die durch eine Eingliederung noch hätten verstärkt werden können. Aus diesem Grunde ist die Rückabwicklung der Verwaltungsreform bei der Schulverwaltung sehr unbefriedigend.

## Landeswaldgesetz

Die Absicht des Gesetzgebers die Einheitsforstverwaltung (Einheitsforstamt) zu halten, sowie die Vorbereitung eines rein fiskalischen Landesbetriebs nach § 26 Landehaushaltsordnung für den Bereich des Staatsforstes, wird von uns begrüßt. Gleichwohl ist für uns von Bedeutung, dass eine optimierte Abrechnungsmodalität und mehr Flexibilität beim Personaleinsatz weiterhin anzustreben ist. Die Ausgestaltung der Eckpunkte dieses neuen Landesbetriebs nach § 26 Landehaushaltsordnung ist zwingend unter rechtzeitiger Beteiligung des Städtetags zu gewährleisten.

## Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Die vorgesehene Abwicklungsfrist (2007) wird um drei Jahre verlängert. Die Verlängerung wird insbesondere eingeräumt um das umfangreiche Liegenschaftsvermögen der Landeswohlfahrtsverbände Württemberg-Hohenzollern (in Auflösung) ohne Zeitdruck zu angemessenen Preisen umsetzen zu können, was wir ausdrücklich begrüßen.

## Übernahme der Bediensteten der Stadt- und Landkreise

In Bezug auf diese Regelung haben wir auf mehrere Gesetzeslücken im Entwurf des Weiterentwicklungsgesetzes hingewiesen und überdies Vorschläge für eine bessere Umsetzung des Gesetzes gemacht.

## Negativkatalog des § 16 Landesverwaltungsgesetz

Ein Systembruch, der bereits bei der Verwaltungsstrukturreform zum 01.01.2005 gegeben war, ist, dass im Rahmen der Neustrukturierung der Aufgabenerledigung staatlicher Aufgaben das Land den Aufgabenbereich der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaft ausklammern wollte. Nur unter erheblichem Druck hat der Städtetag erreicht, dass hier zumindest in Teilsegmenten Verbesserungen für die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften eingetreten sind. Im Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz wird hierzu nichts ausgeführt. Das Land ist der Auffassung, dass dies getrennt von der Verwaltungsstruktur beraten werden müsse. Dessen ungeachtet haben wir dem Land ein weiteres Mal unsere Vorschläge zur Änderung des Naturschutzrechtes, des Wasserrechtes, des Immissionsschutzrechtes und des Straßenverkehrszulassungsrechtes, unterbreitet. Vielen Vorschlägen hat sich auch der Gemeindetag angeschlossen.

## **Gaststättengesetz**

Im Nachgang zur Föderalismusreform beabsichtigt das Wirtschaftsministerium das (bundesrechtliche) Erlaubnisverfahren abzuschaffen und stattdessen ein Anzeigeverfahren im Gaststättenrecht vorzusehen. Nach Ablauf einer Frist von nur vier bis fünf Wochen könnte dann mit dem Gaststättenbetrieb ohne eine Genehmigung begonnen werden, unabhängig davon ob sämtliche Unterlagen bei der zuständigen Gaststättenbehörde eingereicht worden sind. Nach dem Willen des Wirtschaftsministeriums wäre es dann Aufgabe der Gaststättenbehörde ggf. im Rahmen einer Untersagungsverfügung die noch fehlenden Unterlagen und Nachweise herbeizuschaffen. Der Städtetag lehnt nach Beteiligung der Mitgliedstädte diese Reform ausdrücklich ab, weil damit kein Bürokratieabbau erfolgt (sondern eher das Gegenteil), und zudem wenig bürgerfreundliche repressive Maßnahmen (Untersagungsverfügungen und Klageverfahren) absehbar sind. Zudem befürchten wir, dass der Bereich des Gaststättenrechts noch stärker politisiert wird. Der Druck auf die Verwaltungsspitze einer Kommune wird dadurch zunehmen. Auch ist bemerkenswert, dass für die Gaststättenbetreiber mit dieser Reform der einheitliche Ansprechpartner (Gaststättenbehörde) wegfiel, weil dann sonstige Fragen, die zu überprüfen sind, wie das Baurecht oder das Immissionsschutzrecht, jeweils in separaten Prüfungsabschnitten zu klären wären.

Der Städtetag hat - unabhängig von der schriftlichen Stellungnahme zu dieser beabsichtigten Gesetzesregelung des Wirtschaftsministeriums - auch erreicht, dass sich das Staatsministerium eingeschaltet hat. Dieses vertritt die Auffassung, dass es unabdingbar sei, berechnete Interessen der Bürger einer Kommune, die in der Nähe von Gaststätten leben, wie die der Besucher der Gaststätten in gleichem Maße zu berücksichtigen, ebenso wie die berechtigten Interessen der Gastwirte selbst, weshalb eine ausgewogene Lösung gefunden werden müsste.

## **Gaststättenverordnung**

Im Rahmen der Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten hat die Landesregierung bereits seit längerem eine Verkürzung der Sperrzeiten im Gaststättengewerbe beschlossen. Es ist vorgesehen, dass die Sperrzeiten wochentags um eine Stunde und am Wochenende um zwei Stunden verkürzt werden. Nach einer umfassenden Beratung mit unseren Mitgliedstädten und in unseren Gremien haben wir dem Land signalisiert, dass die Beibehaltung des Status quo sinnvoll wäre. Bereits jetzt haben die Kommunen die Möglichkeit über eigenes Satzungsrecht Sperrzeiten zu verkürzen, wenn dies zur Attraktivitätssteigerung der Gaststättenbetriebe sinnvoll ist und dabei die berechtigten Interessen der Nachbarschaft nicht betroffen sind. Wenn – wie beabsichtigt – generell eine Verkürzung der Sperrzeiten erfolgen würde, hätten die Gaststättenbehörden eine hohe Darlegungslast um diese „Freiheiten“ wieder rückgängig zu machen. Ein gesetzlicher Änderungsbedarf ist deswegen aus unserer Sicht nicht gegeben.

## **Ladenschlussgesetz**

Mit dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (Ladenöffnungsgesetz) hat das Land nach der Föderalismusreform I seine gegebenen Möglichkeiten zur Flexibilisierung der

Ladenöffnungszeiten umfassend ausgeschöpft. Durch das neue Gesetz sind die Ladenöffnungszeiten (mit Ausnahme an Sonn- und Feiertagen) weitgehend freigegeben worden. Der Städtetag hat dieses Gesetz aufgrund der geänderten Erwartungshaltungen der Bürger mitgetragen. Auch ist für uns von Bedeutung, dass es letztendlich der Markt selbst entscheiden wird, ob sich dieses umfassende Angebot der Ladeninhaber wirklich rechnet. Gleichwohl sehen wir mit dem neuen Ladenöffnungsgesetz einen Beitrag zur Aktivitätssteigerung der Innenstädte.

## Landesbauordnung

In den Gremien des Städtetags sind bereits vor Jahren nachhaltige Verbesserungsvorschläge für eine modernisierte Landesbauordnung erarbeitet worden, deren Umsetzung die Geschäftsstelle mehrfach gegenüber dem Land reklamiert hat. Nach dem derzeitigen Sachstand ist davon auszugehen, dass noch im Jahr 2008 eine Novelle der Landesbauordnung erfolgen wird, die unsere Vorschläge weitgehend übernehmen wird.

In diesem Zusammenhang ist vor allem die Einführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens sowohl für den Bereich der qualifizierten Bebauungspläne, als auch für den unbeplanten Innenbereich zu erwähnen. Auch ist davon auszugehen, dass verspätete Rechtsbehelfsmöglichkeiten der Nachbarn, die bereits im Vorfeld von den Baurechtsbehörden beteiligt wurden, künftig stark eingeschränkt werden. Inwieweit das von uns ebenfalls geforderte kommunale Satzungsrecht für Stellplätze (sowohl im Bereich der Wohnungen, als auch von gewerblichen Objekten) Gesetzeskraft erlangt, ist im Augenblick ebenso wenig abzusehen, wie die Abschaffung des Waldabstandes.

Im Zusammenhang mit Baumaßnahmen ist auch das Wärmegesetz des Landes zu erwähnen, das nach dem Beschluss im Bundestag zumindest für den Neubau durch das Bundesgesetz überflüssig geworden ist. Während der Bund in konsequenter Weise klimatologische Vorgaben für alle Gebäudetypen vorsieht, hat das Land hierauf verzichtet und unterwirft nur Wohnungen, d. h. private Eigentümer und Kommunen mit ihren Wohnungsbeständen dieser Pflicht. Diese Pflicht erstreckt sich in Baden-Württemberg auch auf den gesamten Wohnungsbestand (also auch den Altbau), was dazu führt, dass bereits bei dem Ausfall bzw. dem Einbau einer neuen Heizungsanlage für die Eigentümer von Wohnraum erhebliche Mehraufwendungen entstehen. Dies haben wir rechtzeitig gegenüber dem Land kritisch diskutiert. Änderungen waren nur in Teilbereichen möglich.

## Wohnraumfördergesetz

Das Land hat am 29.11.2007 das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen beschlossen. Nachdem das zuständige Wirtschaftsministerium ursprünglich beabsichtigt hatte in erheblichem Umfang bürokratische Hürden zulasten der Kommunen vorzusehen, konnte nach umfangreichen Gesprächen und unter Einschaltung des Ministerpräsidenten erreicht werden, dass diese wieder fallen gelassen wurden. Erfreulich ist, dass nunmehr im Rahmen des Förderwesens des sozialen Wohnungsbaus auch kommunale Wohnraumförderkonzepte vom Land berücksichtigt werden „sollen“, zumindest dann, wenn sich die jeweiligen Kommunen angemessen an der Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch eigene Förderprogramme beteiligen. Der Städtetag hat insbesondere auf die Integration dieser Vorschrift Wert gelegt und sich letztendlich durchsetzen können, weil wir vom Bundesland Bayern wissen, dass dort durch eine noch

weitergehende Regelung die Kommunen in der Lage sind, staatliche Fördermittel im Rahmen ihrer Wohnraumförderkonzepte dort einzusetzen, wo ein spezieller lokaler Bedarf besteht. Es bleibt abzuwarten, wie sich dieses Gesetz künftig bewährt.

## **Polizeigesetz**

Das beabsichtigte neue Polizeigesetz sieht neben der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Platzverweisverfahren und des Wohnungsverweises (Fälle der häuslichen Gewalt) als Standardmaßnahme vor allem eine erweiterte Videoüberwachung im öffentlichen Raum vor. Während bereits jetzt in eingeschränktem Umfang bei konkretisierbaren Störungen der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie an sog. Kriminalitätsschwerpunkten eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum möglich ist, soll nun insbesondere bei Großveranstaltungen wie Public Viewing, Fußballspielen und Volksfesten auch dann eine Videoüberwachung möglich sein, wenn noch kein konkretes Gefährdungspotenzial vorliegt. Hinzu kommt, dass dieses Datenmaterial bis zu einem Monat gespeichert werden könnte.

Der Städtetag vertritt die Auffassung, dass der praktische Nutzen einer erweiterten Überwachungsmöglichkeit durchaus nahe liegt, wir jedoch Wert darauf legen, dass dieser Eingriff in die Persönlichkeitsrechte unserer Bürger nur unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geschehen kann, um die Daten letzten Endes auch bei einem eventuellen Gerichtsverfahren verwerten zu können. Hierauf haben wir umfassend unter Bezugnahme auf die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.03.2008 in unserer Stellungnahme an das Land hingewiesen.

Das Innenministerium Baden-Württemberg wird diese Bedenken aufgreifen und im Rahmen ihres Gesetzentwurfes nunmehr weitergehende Vorschläge unterbreiten, wie diese Vorgaben des Gerichts noch stärker im Gesetzentwurf verankert werden können. Es wurde uns zugesagt, dass diese unter Beteiligung des Städtetags erfolgen wird.

## **Feuerwehrgesetz**

Seit über einem Jahr ist die Geschäftsstelle mit dem Land in Bezug auf eine Neufassung des Feuerwehrgesetzes im Gespräch. Eine zentrale Forderung des Städtetags, die Kostenersatzmöglichkeiten der Feuerwehren auszuweiten, wird vom zuständigen Innenministerium aufgegriffen. Damit wäre eine bessere Refinanzierbarkeit des Aufwandes unserer Feuerwehren gewährleistet.

## **Umweltplan Baden-Württemberg fortgeschrieben**

Ende Dezember 2007 hat die Landesregierung den Umweltplan Baden-Württemberg fortgeschrieben, der bis zum Jahr 2012 den Orientierungsrahmen bilden soll und umweltpolitische Schwerpunkte sowie Ziele festlegt. Damit soll die Umweltpolitik des Landes transparenter und nachvollziehbarer gemacht werden, denn aufgrund der gesteckten Ziele werden Politikerfolge, aber auch die Misserfolge sichtbar. Dabei will die Landesregierung den Umweltschutz in dem

Sinne verstanden wissen, dass er kein Kosten- sondern ein positiver Standortfaktor ist, der ein Mehr an Lebensqualität bringen soll und eine zunehmende Zahl von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen sichern kann.

Als „Schwerpunktpakete“ wurden bei der Vorstellung des revidierten Plans genannt: Klimawandel, Flächenverbrauch und Lärmbekämpfung, aber auch Luftreinhaltung, Gewässerökologie und Bodenschutz. Also wichtige Themen, mit denen sich auch der Nachhaltigkeitsbeirat Baden-Württemberg befasste, der weiter für die jetzt verabschiedete aktualisierte Fassung des Umweltplans nach 5 Jahren eine umfassende Bewertung vornehmen soll.

Schon in einer sehr frühen Phase hat das Umweltministerium die kommunalen Verbände in die geplante Fortschreibung mit einbezogen und es erfolgte eine sehr detaillierte Stellungnahme der kommunalen Seite. Ein gravierender Mangel schon des Vorläufer-Umweltplans 2000 war aus der Sicht der Kommunalverbände die Tatsache, dass finanzielle Folgewirkungen nicht bewertet wurden und damit nicht in den Umweltplan eingeflossen sind. Nach wie vor reicht es uns deshalb nicht aus, dass jetzt auch bei der Fortschreibung ein „Wunsch-Maßnahmen-Bündel“ dargestellt wird, ohne dass diese Ziele und Maßnahmen mit Angaben zum Ressourcenverbrauch verbunden werden, Kostenangaben fehlen, der Verwaltungsaufwand nicht bewertet wird, Maßnahmenträger nicht konkret genug zugeordnet werden und damit auch eventuelle Mehrkosten für die Kommunen nicht transparent werden.

Das Umweltministerium sieht den Umweltplan im größeren Zusammenhang als „Baustein“ der neuen Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg, um für verschiedene Umweltmedien langfristige Ziele festlegen zu können. Gleichzeitig soll die Festlegung langfristiger Ziele den Akteuren im Land Planungssicherheit geben. Dies ist für alle an der Umsetzung der vielschichtigen Ziele zu beteiligenden Partner des Landes unabdingbar.

Auf der anderen Seite kann aus kommunaler Sicht diese Planungssicherheit nicht erreicht werden, wenn die finanziellen Folgen der Ziele und daraus abgeleitete Maßnahmen sowie die konkret beschriebenen Handlungsfelder nicht auch monetär bewertet und abgesichert werden. Diese zentralen Fragestellungen haben wir – neben den fachlichen Stellungnahmen zu den einzelnen Schwerpunktbereichen – besonders thematisiert und bei der vom Land neu aus der Taufe gehobenen Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg erneuert und konkret aufgegriffen.

## **Nachhaltigkeitsstrategie als neues umweltpolitisches Instrumentarium**

Schon in ihrer Koalitionsvereinbarung im Mai 2006 hatte sich die Regierungskoalition darauf verständigt, in Baden-Württemberg eine breit angelegte Nachhaltigkeitsstrategie zu erarbeiten, in der nicht nur Umwelt- und Naturschutzthemen behandelt werden sollen, sondern ein mehr umfassender Ansatz für zentrale gesellschaftliche Herausforderungen unter Beachtung auch sozialer und wirtschaftlicher Themenstellungen.

Mit einem Auftakttreffen am 03. März 2007 bei Ministerpräsident Oettinger startete die Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg unter dem Motto „Jetzt das Morgen gestalten“ mit dem

auf einen intensiven Dialog mit allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen angelegten Programm und Ressort übergreifend in 5 Themenfeldern:

- Zukunftsfähige Energieversorgung und –nutzung
- Produzieren und Arbeiten
- Zukunftsfähige Entwicklung von Städten und Regionen
- Lebensqualität
- Zukunftsfähige gesellschaftliche Entwicklung

Im Rahmen dieser 5 Themenfelder sollte der Dialog zunächst mit insgesamt 15 Projekten gestartet werden wie z. B. kommunaler Klimaschutz, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Flächen gewinnen in Baden-Württemberg, Neuakzentuierung der Prävention, Bildung für nachhaltige Entwicklung usw.

In diesen Projekten erfolgt die konkrete Bearbeitung; betroffene Ministerien und gesellschaftliche Akteure sollen dort eigenverantwortlich und „lösungsorientiert“ zusammenarbeiten. Eine strategische Koordinierungsgruppe vernetzt und koordiniert die Arbeit der Projekte und in der einmal jährlich stattfindenden Nachhaltigkeitskonferenz unter Vorsitz des Ministerpräsidenten fallen Grundsatzentscheidungen über die thematische und strategische Ausrichtung sowie Projektförderungen.

Die Gremien des Städtetags haben durchaus die Notwendigkeit gesehen, dass sich der Städtetag in die Nachhaltigkeitsstrategie mit kommunalen Themen und Argumenten intensiv einbringt. Auf der anderen Seite wurde auch bemängelt, dass die zunächst von den Ressorts vorgelegten 15 Start-Projekt-Themen der grundsätzlichen Bedeutung der Thematik noch nicht gerecht geworden sind und deutlich nachgeschärft werden müssen.

Auf dieser Basis signalisierten die Städte, dass sie eine aktive Rolle bei der Nachhaltigkeitsstrategie übernehmen wollen, weil sie diese nicht nur als sehr wesentlich ansehen sondern gleichzeitig auch gewohnt sind, schon jetzt übergreifende und langfristig angelegte Konzepte und Strukturen vorzubereiten und dialogorientiert vor Ort umzusetzen. Außerdem wurde in diesem Zusammenhang die Chance der Städte gesehen, die gesamte Themenpalette der kommunalen Betroffenheiten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsthemen darzustellen, eigene Priorisierungen vorzunehmen, den Leistungen des Landes gegenüberzustellen und gezielt zusätzliches Engagement beim Land einzufordern.

Als ein wichtiges Schwerpunktthema mit Vernetzungsmöglichkeiten wurde vom Städtetag das Thema Klimaschutz priorisiert, eine Klimaschutzmatrix mit kommunalen Handlungsfeldern erarbeitet und in die Diskussion zur Nachhaltigkeitsstrategie eingebracht (vgl. nachstehenden eigenen Themenbeitrag).

Soweit als möglich hat die Geschäftsstelle des Städtetags die 15 Startprojekte mit begleitet. Auch den erst später gestarteten „Zielfindungsprozess“ für die Nachhaltigkeitsstrategie. So hatte das

Land in einem ersten Schritt Nachhaltigkeitsziele aus der EU-Strategie, der bundesdeutschen Nachhaltigkeitsstrategie usw. zusammengestellt und ergänzt mit dem Ergebnis von rund 240 Zielen nachhaltiger Entwicklung. Im Dialog mit den gesellschaftlichen Gruppierungen wuchs die Anzahl der aufgelisteten Einzelziele für eine Nachhaltigkeitsstrategie auf mehr als 700 an. In einer komprimierten Form des Zielepapiers wurden sie auf dann noch mehr als 100 allgemeine Ziele und Oberziele zusammengefasst.

Nahezu alle dort beschriebenen Fragestellungen finden sich exakt in kommunalen Handlungsfeldern vor Ort wieder und wirken sich damit meistens in ihrer gesamten Bandbreite bei den Städten und Gemeinden aus. Insofern haben wir für die „kommunalen Akteure“ bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie eine besondere Gewichtung moniert, die aber auch gleichzeitig eine hohe Verantwortung der Städte und Gemeinden für Nachhaltigkeitsfragen dokumentiert.

In einem Antrag der Kommunalen Landesverbände zur Nachhaltigkeitskonferenz, die das Zielepapier verabschieden sollte und Entscheidungen über die erste Tranche für das Impulsprogramm in Höhe von 10 Mio. Euro für die Jahre 2008 bis 2011 zu treffen hatte, haben wir dies konkretisiert. Das Papier „Ziele nachhaltiger Entwicklung in Baden-Württemberg“ wurde als erster Schritt eines Grundkonsenses der gesellschaftlichen Gruppierungen begrüßt.

Aber es darf jetzt nicht dabei bleiben, diese allgemeinen Ziele und Oberziele nur aneinanderzureihen und separat zu beschreiben. Wir haben möglichst viele Verknüpfungen mit anderen Handlungsfeldern moniert, damit auch die Komplexität und Wechselwirkungen zu Konfliktfeldern der unterschiedlichen Ziele aufgezeigt werden. Und ohne Priorisierung, also die Benennung der wirklichen Schwerpunktthemen und eine entsprechende Bereitstellung von Finanzmitteln wird es dabei nicht gehen. Auf jeden Fall wollten wir erreichen, dass bei allen aufgeworfenen Fragen die „kommunale Handschrift“ erkennbar bleibt, weil alle Projektfelder kommunale Aufgaben tangieren und sich nur zusammen mit den Städten und Gemeinden umsetzen lassen.

Unsere Anregungen wurden im März 2008 von der ersten Nachhaltigkeitskonferenz beim Ministerpräsidenten mit dem Ziel aufgegriffen, „eine weitere Vernetzung der Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere mit den Tätigkeiten auf lokaler Ebene, zu prüfen. Wir konnten überzeugend darstellen, dass es auf regionaler Ebene bereits viele Ansätze gibt, die den Gedanken einer nachhaltigen Entwicklung im Land voranbringen können. Auch die von uns geforderte Schwerpunktsetzung bei den Förderentscheidungen wurde diskutiert; zusammen mit der sich bietenden Chance einer Verknüpfung von Einzelprojekten zu einer Landesentwicklungsstrategie.

## **Handlungsfelder und Instrumente für den kommunalen Klimaschutz**

Als einen wichtigen Baustein im Mosaik der umfassenderen Nachhaltigkeitsstrategie hat der Städtetag den kommunalen Klimaschutz gesehen. Exemplarisch an dieser Thematik wurden für weitere Bausteine zur Nachhaltigkeitsstrategie die kommunalen Handlungsfelder erarbeitet und in diesem Zusammenhang auch Forderungen an das Land zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und von bestehenden Förderprogrammen formuliert. Ergebnis war die „Klimaschutzmatrix“ des Städtetags Baden-Württemberg, die versehen mit politischer Rückendeckung durch den Vorstand bereits in die Projektgruppe beim Land und in die politische Diskussion mit eingebracht worden ist.

Die Klimaschutzmatrix enthält eine systematische Darstellung, Verknüpfung und Beschreibung von insgesamt 67 kommunalen Handlungsfeldern, die bereits von Städten praktiziert werden und abhängig von der Größe der Stadt oder deren Struktur (z. B. mit oder ohne Stadtwerke) als „Best-Practice-Beispiel“ genutzt werden kann. Folgenden Schwerpunkten werden die einzelnen Handlungsfelder zugeordnet:

- Gesamt- und Teilkonzepte
- Kommunales Energiemanagement
- Effiziente Energieverwendung und -erzeugung
- Klimaschutzprojekte mit Kooperationspartnern
- Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Vernetzung
- Instrumente der Stadtentwicklung und Stadtplanung
- Verkehr
- Beitrag der Stadtwerke/Regionale EVU's

Die Zusammenstellung der möglichen Handlungsfelder ist in Breite und Tiefe durchaus anspruchsvoll, setzt aber keine Prioritäten.

Einzige Priorisierungsmaßnahme ist in Übereinstimmung mit dem Umweltministerium und den beiden anderen kommunalen Verbänden, dass das kommunale Energiemanagement in jeder Stadt und Gemeinde in Baden-Württemberg umgesetzt werden soll. Dies deckt sich auch mit dem Schwerpunktprogramm des Lokale Agenda 21-Büros zu Nachhaltigkeitsbausteinen für kleine und mittlere Städte und unseren Forderungen hierzu.

Bei den Handlungsfeldern der Klimaschutzmatrix ist zu beachten, dass es sich nur um Aufgaben mit Spielräumen zur „Ursachenbekämpfung“ handelt und nur Themen aufgenommen werden, die lokal von den Städten und Gemeinden beeinflussbar sind. Gleichmaßen richtet sich der Forderungskatalog zur Verbesserung rechtlicher Rahmenbedingungen und von Förderprogrammen schwerpunktmäßig an das Land.

Als zentralen Ansatz für vom Land hier beeinflussbare Förderprogramme sehen wir den Ausbau und die Detailveränderung beim Förderprogramm Klimaschutz Plus. Eine Aufstockung originärer Landesmittel für dieses zielführende und innovative Programm halten wir für dringend notwendig. Das Programm ist insofern interessant, weil es an die Einsparung von CO<sub>2</sub> anknüpft, den Weg zur Zielerreichung allerdings offen lässt und damit neben herkömmlichen Einsparungstechniken auch innovative Wege zulässt. Die rasch ausgebuchten jährlichen Fördertranchen zeigen, dass diese Art der Fördersystematik bei den Kommunen gut ankommt. Rasch beseitigt werden muss allerdings die von uns schon lange monierte chronische Unterfinanzierung dieses wichtigen Nachhaltigkeitsprogramms. Das Umweltministerium lobt zwar unsere fundierte Darstellung in der Städtetagsmatrix zum Klimaschutz, hält sich aber bei einer Aufstockung der Mittel im Rahmen von Klimaschutz Plus noch bedeckt bzw. möchte die Städte und Gemeinden über bisherige Anteile aus KIF/KUF hinaus an einer eventuellen Aufstockung der Fördermittel anteilmäßig beteiligen.

## Luftreinhaltung

Die Umsetzung der EU-Luftreinhaltevorschriften (bei Feinstaub wird für kleinere Partikel bereits wieder nachgebessert) zeigte sich als holprige Wegstrecke mit Schwierigkeiten bei der konkreten Umsetzung vor Ort auf der Basis der Instrumentarien wie Luftreinhalte- und Aktionspläne und bei der Vorbereitung von Umweltzonen. Immer dann, wenn es um von uns geforderte prioritäre Maßnahmen an der Quelle geht, tun sich die EU und der Bund mit der Umsetzung schwer, (vgl. z. B. die aktuelle Diskussion zum Umbau der Kraftfahrzeugsteuer nach Emissionsverhalten usw.). Außerdem vermissen wir eine mehr regionale Betrachtung der Ursachen und einen daraus abgeleiteten markungsübergreifenden Ansatz für Problemlösungen.

Zunächst bestand die Absicht des Umweltministeriums, in einer ersten Stufe Fahrverbote schon zum 01. Juli 2007 einzuführen, was wir aufgrund vieler ungeklärter Rahmenbedingungen zur Umsetzung konkreter Umweltzonen nicht als sinnvoll angesehen haben. Durch eine Nachbesserung der Kennzeichnungsverordnung wurde schließlich unsere Forderung nach Verminderung des Bürokratieaufwands für spezielle Ausnahmen von Fahrverboten durch Stadt- und Landkreise durch bundesweite Ausnahmeregelungen verringert (Stichworte: Fahrzeuge mit geregelterm „US-Kat“ und Oldtimer-Regelung).

Nach einem Spitzengespräch mit dem Umweltministerium gingen dann zum 01. März 2008 Umweltzonen mit Fahrverboten in 8 Städten an den Start. Die im Rahmen der AG Luftreinhaltung des Städtetags erarbeiteten Ausnahmen von Fahrverboten wurden im Wesentlichen Grundlage für die von uns verlangten landesweiten Ausnahmeregelungen (Allgemeinverfügungen) und spezielle Einzelfahrverbotsausnahmen. Auch hier ist es uns gelungen, eine Balance zwischen Vermeidung unnötiger Bürokratiekosten und den grundsätzlichen Zielen der Luftreinhaltung, wie sie durch Fahrverbote in Umweltzonen rechtlich umsetzbar waren, zu erzielen. In diesem Zusammenhang unterstützen wir auch eine gemeinsame konzertierte Nachrüstkampagne für Dieselfahrzeuge und thematisierten unsere Forderungen zum ÖPNV als umweltfreundliche Mobilitätsalternative.

Weitere Stufen von Fahrverboten mit Blick auf Feinstaub werden folgen: Zum 01.07.2008 eine weitere Umweltzone, zum 01.01.2009 bis zu 7 Umweltzonen und zum 01.01.2010 voraussichtlich 2 weitere Umweltzonen. Schon die bestehenden Luftreinhalte- und Aktionspläne in Baden-Württemberg sehen in einer 2. Stufe ab 2012 die Einbeziehung von Fahrzeugen mit roter Plakette in die Fahrverbote vor. Die Debatte wird sich zunehmend von der Thematik Feinstaub auf die bereits ab 2010 einzuhaltenden Grenzwerte für Stickstoffdioxid verlagern. Mit Interesse wird deshalb auch die schon seit einiger Zeit in der Novellierung befindliche 1. BImSchV (für Kleinfeuerungsanlagen) verfolgt, weil sich hier ein Zielkonflikt zwischen Luftreinhaltung und Klimaschutz deutlich zeigt.

## Lärminderung

Die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht sowie die konkreten Auswirkungen vor Ort zu diesem Umweltschwerpunktthema beschäftigen den Städtetag schon seit langer Zeit intensiv. Nicht nur in der AG „Lärminderung“, sondern auch gegenüber dem Umweltministerium und bei Initiativen im parlamentarischen Raum. Wie bei den Fragen der Luftrein-

haltung bleiben auch bei der Lärminderung Maßnahmen an der Quelle für den Städtetag prioritär. Initiativen hierzu, wie z. B. die Unterstützung des Landes zur Novellierung der Anforderungen an Reifen in Bezug auf Lärm, fanden noch nicht genügend Mitstreiter.

In der Zwischenzeit war klar, dass Fragen der Lärminderung sich nicht nur auf „Ballungsraumstädte“ konzentrieren konnten und Straßen- und Schienenverbindungen landesweit in nahezu allen Städten und Gemeinden Lärmbetroffenheit verursachen. Insoweit war es konsequent, dass aufgrund der engen Verbindungen zur Planungshoheit der Städte und Gemeinden auch die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung auf alle Kommunen in Baden-Württemberg übertragen worden ist.

Eine enge Abstimmung mit dem Land war hier nötig, weil Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern bei der Lärmkartierung und den Vorbereitungen zu Lärmaktionsplänen wesentlich weiter war als andere Bundesländer und damit der Druck „vor Ort“ auf die Städte sofort nach der Veröffentlichung der ersten Lärmkarten eintrat und ständig wächst.

Aufgrund der Verzögerung bei der Ausarbeitung der Lärmkarten, insbesondere beim Schienenverkehrslärm, war es für die Kommunen nicht möglich, die erste Stufe der Lärmaktionsplanung bis zum Juli 2008 umzusetzen. Inzwischen sehen Bund und Land ebenfalls, dass inhaltliche Qualität bei der Planung wichtiger ist als die reine formale Einhaltung von Fristen.

Bei der Finanzierung konnten wir bei den Ballungsraumstädten eine abgestufte Beteiligung des Landes erreichen, alle anderen Städte haben zumindest die Lärmkartierung über die LUBW nach landesweit einheitlichen Kriterien kostenfrei erstellt bekommen. Spannend bleibt es weiter bei der Umsetzung und insbesondere bei der Finanzierung von aus Lärmaktionsplänen zu entwickelnden konkreten Lärminderungsmaßnahmen. Hier sehen wir weiter Bund und Länder als Maßnahmen- und Verantwortungsträger für bundes- und landesweite Straßen- und Schienenverbindungen als prioritäre Adressaten. Dazu gibt es Signale, dass Bund und Länder an solchen Lärminderungsprogrammen einschließlich deren Finanzierung arbeiten.

Nach wie vor nicht vom Tisch ist die Überlegung des Landes nach einer Beteiligung der kommunalen Seite über den kommunalen Investitionsfonds (KIF/KUF), was wir in den vergangenen Jahren jeweils abgelehnt haben. Als Handreichung zur Lärmaktionsplanung hat das Land den Städten und Gemeinden einen Leitfaden zur Verfügung gestellt. Der Nachhaltigkeitsbeirat Baden-Württemberg hat als Gutachtergremium u.a. der Landesregierung empfohlen, gemeinsam mit den Kommunen innerhalb von 10 bis 20 Jahren mit einem kommunalen Verkehrslärm-Sanierungsprogramm ein machbares, konkretes Lärmziel zu erreichen. Dazu sollten auch Landesmittel zur Verfügung gestellt werden.

## **Flächenverbrauch**

Fragen der Flächeninanspruchnahme stehen schon seit Jahren im Fokus der Umwelt- und Nachhaltigkeitsdiskussion. Im Rahmen des Aktionsbündnisses „Flächen gewinnen in Baden-Württemberg“ und jetzt auch parallel bei der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg werden vom Städtetag vorrangig Möglichkeiten und Instrumentarien in den Vordergrund gestellt, die auf „freiwilliger Basis“, mit Kooperationen von Städten und Gemeinden usw. zu Ergebnissen führen, ohne auf ordnungsrechtlichen Zwang zurückgreifen zu müssen.

Ein wesentlicher Punkt, der schon seit Jahren vom Städtetag verfolgt wird, ist dabei die Stärkung und Bündelung der finanziellen Anreizsysteme des Landes für die Innenentwicklung und eine Ressort übergreifende Betrachtung der Fördersysteme auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten. Die Naturschutzverbände thematisieren in diesem Zusammenhang die Kosten der Siedlungsentwicklung im Innen- und Außenbereich sowie eine „Siedlungssteuerung“ über den Finanzausgleich.

Das Land hat im November 2007 ein Strategieprogramm zur Reduzierung des Flächenverbrauchs mit 12 Punkten vorgelegt. Dies reicht von der Bewusstseinsbildung (z. B. Öffentlichkeitskampagne, Bilanzierung) über den rechtlichen Rahmen und den Verwaltungsvollzug (Änderung Landesplanungsgesetz, Steuerung der Siedlungsentwicklung in Regionalplänen, einheitliche Genehmigungszuständigkeit für Flächennutzungspläne) bis zu Fragen von Fördermitteln und weiteren Anreizen (z. B. Reform der Grundsteuer und verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für die Innenentwicklung). Für eine zusammenfassende Genehmigungsinstanz bei den Regierungspräsidenten zeigten wir uns offen.

Neben der Stärkung und Bündelung der finanziellen Anreizsysteme in Bezug auf die Innenentwicklung hielten wir es für hilfreich, wenn die Darstellung und Bewertung von Innenentwicklungspotenzialen und Umnutzungskonzepten in Sinne eines zielgerichteten gemeindlichen Flächenmanagements in die Fördersysteme einbezogen werden könnten. Beim Altlastenfonds gingen wir davon aus, dass mindestens jährliche Fördersummen in der Höhe kontinuierlich zur Verfügung stehen, wie sie zur Vermeidung von förmlichen Anordnungen gegenüber Kommunen notwendig sind. Dies wird zurzeit umso schwieriger, weil sich das Land aus der Finanzierung des Altlastenfonds mit originären Landesmitteln ganz verabschiedet hat. Die Altlastenförderung darf mit Blick auf die städtische Innenentwicklung nicht unterschätzt werden. Umschichtungen innerhalb von KIF/KUF zugunsten von Maßnahmen der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sehen wir aufgrund der vielschichtigen Anforderungen an diese Mittel nicht als realistische Handlungsweise an.

## **Abfallwirtschaft bleibt spannend**

Bei der kommunalen Abfallwirtschaft gibt es keine „Ruhe an der Front“. So hatte das Umweltministerium erneut den Versuch einer Neuordnung der Entsorgungszuständigkeiten unternommen. Das vom Ministerium dazu propagierte Modell der Teilprivatisierung soll zu Veränderungen bei „Gewerbeabfällen zur Beseitigung“ führen. Eine entsprechende Bundesratsinitiative des Landes Baden-Württemberg begegneten wir weiter mit Skepsis, weil wir den bisherigen Abgrenzungstreit zwischen Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung lediglich auf einen anderen Schauplatz vor Ort verlagert sehen. Im Übrigen wird sich nach der Verabschiedung der Abfallrahmenrichtlinie der EU in den nächsten beiden Jahren ohnehin Umsetzungsbedarf in nationales Recht ergeben.

Weil die Altpapierpreise in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen sind, haben plötzlich gewerbliche Entsorger einen „Kampf ums Altpapier“ begonnen und in der ganzen Bundesrepublik sind flächendeckend Klagen zur privaten „blauen Tonne“ anhängig. Es ergibt sich die Tendenz der Gerichte, dass an den Nachweis einer ordnungsgemäßen schadlosen Verwertung gesammelten Altpapiers keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind und die Stadt- und Landkreise

auf verstärkte (gewerbliche) Sammlungstätigkeiten organisatorisch reagieren müssten. Allein mit einem Verweis auf Gebührenerhöhungen ist vor Gericht kein Streit um das Altpapier für die kommunale Seite zu gewinnen. Nachdem auch die Bundespolitik der kommunalen Abfallwirtschaft noch nicht zur Seite springt, bleibt nur eine noch bessere Serviceleistung der Kommunen als Alternative verbunden mit dem Hinweis an die Gebührenzahler, dass sie zu Gebührenbelastungen selbst beitragen, wenn sie Papierabfälle Privaten überlassen.

Eine verschärfende Komponente bringt das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom April 2008 ins Spiel, weil dieses Urteil allen privaten Haushalten die Möglichkeit der Verwertung von Haushaltsabfällen durch Dritte einräumt. Sollte sich dies durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigen, wäre eine sichere und flächendeckende Entsorgung durch die Kommunen letztlich nicht mehr möglich und der Anschluss- und Benutzungszwang mit Gebührenfolgen Makulatur. Die kommunale Abfallwirtschaft wäre wichtiger „Standbeine“ beraubt.

## **Kommunalwirtschaft braucht verlässliche Rahmenbedingungen**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die „Kommunalwirtschaft“ auf europäischer und nationaler Ebene wurden weiter zulasten der Stadtwerke und mit spürbaren Folgen für deren Eigner verändert. Die Einordnung wichtiger kommunaler Daseinsvorsorgeleistungen bleibt weiter strittig, die Liberalisierung auch in Bereichen der Wasserwirtschaft (Wasser und Abwasser) scheint noch nicht endgültig vom Tisch und muss weiter rechtzeitig und kritisch begleitet werden.

Im Rahmen der Anhörung für ein Energiekonzept Baden-Württemberg 2020 haben wir sehr deutlich zu den Fragen der Strukturen und des Wettbewerbs und zur Leistungsfähigkeit von Stadtwerken Stellung bezogen. Wesentliche Auszüge daraus finden sich nachstehend wieder:

Wir sind erfreut über die Feststellung, dass die Landesregierung nach wie vor in leistungsfähigen Stadtwerken „wichtige Partner bei der Umsetzung der energiepolitischen Zielvorstellungen des Landes; insbesondere hinsichtlich einer dezentralen Energieversorgung und einem massiven Ausbau erneuerbarer Energien“ sieht. Gleichmaßen teilen wir die abschließende Feststellung der Landesregierung unter dieser Überschrift, dass die Stadtwerke „faire und diskriminierungsfreie Wettbewerbsbedingungen“ benötigen.

Diese grundsätzlich positive Einstellung der Landesregierung zur Bedeutung der Stadtwerke mit Blick auf verbrauchernahe Energiedienstleistungen begrüßen wir sehr. Dies erfordert aber auch konkrete Handlungsschritte der Landesregierung zur Erhaltung und Stärkung der kommunalen Wirtschaft und der Stadtwerke.

Denn Stadtwerke stellen den Kernbereich der städtischen Wirtschaft dar und sind ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Insofern sind sie mehr als lediglich „Dienstleistungserbringer“. Stadtwerke haben eine gesellschaftspolitische Bedeutung für ihr direktes Umfeld, sind in der Region verwurzelt, tragen erheblich zur örtlichen Wertschöpfung bei, schaffen und erhalten – wenn sie denn die Politik mit fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen ausstattet – weiter zukunftssichere und zukunftsorientierte Arbeitsplätze, investieren ortsnah, schaffen Mobilität im Rahmen des ÖPNV und betreiben Bürgerservice auch für die Bereiche, für die sich kein Privater (auch Energiedienstleister) interessieren würde.

Umso wichtiger für das kommunale Umfeld und das Selbstverständnis der Städte und ihrer Bürger ist deshalb die Ausstattung mit Rahmenbedingungen, um den Stadtwerken im Wettbewerb weiter eine Zukunftschance zu eröffnen. Denn der Wettbewerb im Energiebereich geht nur mit den Stadtwerken und nicht ohne die Stadtwerke.

Stadtwerke „subventionieren“ nicht, sie setzen ihre kommunalen Eigner in die Lage, Erlöse zu erwirtschaften um diese Erlöse - wie es auch jeder andere Unternehmer tut – wieder zu reinvestieren. Sinkende Erlöse der Stadtwerke haben ihre direkten Auswirkungen auf die örtliche und regionale Wirtschaft und auf die Arbeitsplatzsituation. Deshalb ist eine Regulierung der Netze nach Augenmaß notwendig unter Ausnutzung der vorhandenen Freiräume bei der Anreizregulierung durch die Landesregulierungsbehörde.

Nur so können die Stadtwerke den ihnen von der Bundes- und Landespolitik zugedachten anspruchsvollen Handlungsfeldern im Bereich der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes und der verbrauchernahen Energiedienstleistungen im Rahmen der dezentralen Energieversorgung usw. gerecht werden (vgl. dazu die Klimaschutzmatrix des Städtetags).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die vielfältigen Stellungnahmen des Städtetags an die Landesregierung zur Thematik Netzentgeltregulierung, zuletzt zur Anreizregulierung.

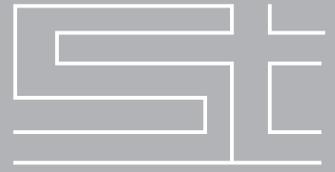
Die Anreizregulierungsverordnung ist in ihren Wirkungen kontraproduktiv durch Erlösminderungen, Rückwirkungen auf den steuerlichen Querverbund mit konkreten Auswirkungen auf Investitionen, Leistungen im ÖPNV usw. Also gerade in den Bereichen, die ein zukunftsfähiges Arbeits- und Investitionsfeld für Stadtwerke vor Ort darstellen sollen.

Bedauerlicherweise war die Politik in letzter Zeit sehr auf die Höhe der Netzentgelte fokussiert. Deshalb begrüßen wir, dass die Landesregierung bei der Ausgangslage zu den ökonomischen Aspekten, den Strukturen und den Wettbewerbsthemen jetzt sehr offen darstellt, dass etwa 40% des Strompreises auf öffentliche Steuern und Abgaben zurückgehen und der hohe Staatsanteil von 1998 bis 2007 von 25% auf rund 40% gestiegen ist. Speziell wird auch dargestellt, dass der Anteil der Netzkosten für Privathaushalte lediglich rund 1/4 ausmacht.

Beim „Staatsanteil“ sind auch die Kosten für die Konzessionsabgaben aufgrund von Wegenutzungsverträgen mit eingerechnet. Dies ist insofern nicht richtig dargestellt, weil die Konzessionsabgabe, im Gegensatz z. B. zur Stromsteuer, eine direkte Gegenleistung für die Inanspruchnahme städtischer Straßen, Wege und Plätze ist.

Die Städte und ihre Stadtwerke möchten weiterhin den ihnen zugedachten wichtigen Part vor Ort im Rahmen des Energiekonzepts sowie von Klimaschutzkonzepten und weiteren Dienstleistungen spielen und rechnen deshalb damit, dass die Landesregierung nicht nur beim Energiekonzept die Stellung des kommunalen Wirtschaftens entsprechend einordnet, sondern aufgrund unserer Vorschläge stärkt.

Denn die Rahmenbedingungen – nicht nur bei den Netzen – haben erhebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die dezentrale Erzeugung usw. Eine qualifizierte und zeitnahe Untersuchung über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Anreizregulierung ist in diesem Zusammenhang dringend erforderlich. Gerade kleinere und mittlere Stadtwerke werden ansonsten Schwierigkeiten bekommen, dem Druck aus der Anreizregulierung Stand zu halten.



# Organigramm der Geschäftsstelle des Städtetags Baden-Württemberg

Königstraße 2, 70173 Stuttgart  
Postfach 10 43 61, 70038 Stuttgart

post@staedtetag-bw.de  
www.staedtetag-bw.de

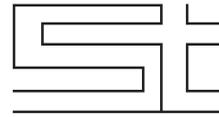
Telefon 0711 22921-0  
Telefax 0711 22921-42 oder -27

Geschäftsführendes  
OB a. D.

stefan.glaeser

Stellvertretender





Vorstandsmitglied  
**Stefan Gläser**  
Telefon 0711 22921-20  
@staedtetag-bw.de

Sekretariat  
**Heidmarie Zeidler**  
Telefon 0711 22921-21  
heidmarie.zeidler@staedtetag-bw.de

Hauptgeschäftsführer  
**Bernd Aker**

#### Dezernat IV

Migration, Flüchtlinge, Gesundheit, EU, Öffentlichkeitsarbeit

**Manfred Stehle**  
Telefon 0711 22921-14  
manfred.stehle@staedtetag-bw.de

Öffentlichkeitsarbeit  
Zuwanderung, Integration  
Asylbewerber, Flüchtlinge  
Krankenhäuser, Gesundheits- und Rettungswesen, Psychiatrie  
EU-Grundsatzangelegenheiten  
Arbeit und Beschäftigung  
Sport  
Fremdenverkehr,  
Kur- und Bäderwesen  
Kommunale Partnerschaften  
Sozialversicherung  
Veterinärwesen  
Frauenfragen

Krankenhaus- und Gesundheitsausschuss  
Sozialausschuss (Mitwirkung)  
Ausschuss Schule, Kultur und Sport (Mitwirkung)

Sekretariat  
**Ute Henning**  
Telefon 0711 22921-29  
ute.henning@staedtetag-bw.de

#### Dezernat V

Baurecht, Ordnungsrecht, allgemeine Rechtsfragen

**Gerhard Mauch**  
Telefon 0711 22921-22  
gerhard.mauch@staedtetag-bw.de

Allgemeine Rechtsfragen  
Ordnungs-/Strafrecht  
Kommunale Kriminalprävention  
Verwaltungsreform  
Gewerberecht/  
Planungsrecht  
Regionalentwicklung  
Baurecht  
Städtebauförderung/  
Denkmalschutz  
Wohnungswesen  
Gebäudebewirtschaftung  
Mietrecht  
Spenden, Sponsoring  
Straßenrecht, Straßenverkehr  
Feuerwehr  
Zivilschutz  
Katastrophenschutz  
Bestattungswesen  
Vermessungswesen  
Immobilien, Straßenbau

Bauausschuss  
Rechts- und Verfassungsausschuss

Sekretariat  
**Daniela Wittmann**  
Telefon 0711 22921-23  
daniela.wittmann@staedtetag-bw.de

#### Dezernat VI

Umweltschutz, Ver- und Entsorgung, Wirtschaft u. Verkehr

**Rainer Specht**  
Telefon 0711 22921-24  
rainer.specht@staedtetag-bw.de

Umweltschutz  
Gewässerschutz  
Wasserrecht  
Naturschutz  
Altlasten  
Bodenschutz  
Abfallwirtschaft  
Immissions- und Klimaschutz  
Energierecht  
Unternehmen der Ver- und Entsorgung  
Verkehrsunternehmen  
ÖPNV  
Wirtschaftsförderung  
Land- und Forstwirtschaft  
Ländlicher Raum

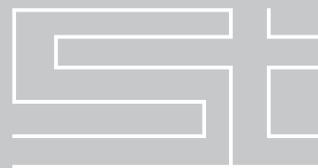
Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Sekretariat  
**Elisabeth Bender**  
Telefon 0711 22921-25  
elisabeth.bender@staedtetag-bw.de

Registratur, Bürgermeisterlisten  
Mitgliedsbeiträge, Auswertung  
Abgaben  
**Irmgard Sattler**  
Telefon 0711 22921-15  
irmgard.sattler@staedtetag-bw.de

**Hausmeister, Druckerei**  
**Viktor Dick**  
Telefon 0711 22921-32  
viktor.dick@staedtetag-bw.de

# Satzung des Städtetags Baden-Württemberg in der Fassung vom 7. Oktober 2006



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Städtetag ist ein eingetragener Verein. Er führt den Namen Städtetag Baden-Württemberg.
- (2) Der Städtetag hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Städtetag richtet eine Geschäftsstelle ein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Städtetag vertritt die Interessen und Belange der Mitgliedstädte.

Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch

- Einwirkung auf politische Entscheidungen und Gesetzgebungsverfahren, die kommunale Belange betreffen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Beratung der Mitgliedstädte
  - Erfahrungsaustausch
  - Vertretung der Mitgliedstädte gegenüber dem Deutschen Städtetag
- (2) Der Städtetag verfolgt keine parteipolitischen Zielsetzungen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft (\*)

- (1) Alle Gemeinden in Baden-Württemberg, welche die Bezeichnung „Stadt“ führen (§ 5 Abs. 2 Gemeindeordnung) sind auf ihren Antrag Mitglieder des Städtetags, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg kann auf Antrag Mitglied im Städtetag werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Mitteilung, die spätestens am ersten Werktag des siebten Kalendermonats bei der Geschäftsstelle vorliegen muss. Geht sie nach diesem Termin ein, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Mitteilung einer Mitgliedstadt, dass sie die Mitgliedschaft beenden will, ist dem Vorstand vorzulegen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedstädte sind berechtigt und verpflichtet, über den Vorstand (§ 11), die Städtegruppen (§ 6) und die Fachausschüsse (§ 14) an der Wahrnehmung der Aufgaben (§ 2 Abs. 1) mitzuwirken. Sie sind überdies verpflichtet, die Geschäftsstelle bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu unterstützen. Die Geschäftsstelle stellt die Unterrichtung der Mitgliedstädte über die Wahrnehmung der Aufgaben sicher.
- (2) Die Mitgliedstädte sind verpflichtet, den im Haushaltsplan festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Sonderzahlungen, die aufgrund von Beschlüssen des Vorstands für Aufgaben erforderlich werden, die bei der Festsetzung des Mitgliedsbeitrages nicht absehbar waren.

## **§ 6 Städtegruppen**

- (1) Die Stadtkreise (§ 4 Abs. 1 Gemeindeordnung) bilden die Städtegruppe A.
- (2) Die Mitgliedstädte über 15.000 Einwohner bilden die Städtegruppe B.
- (3) Die Mitgliedstädte bis 15.000 Einwohner bilden die Städtegruppe C.
- (4) Mitgliedstädte zwischen 15.000 Einwohnern und 20.000 Einwohner können sich auch für die Zugehörigkeit zur Städtegruppe C entscheiden.
- (5) Jede Städtegruppe wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Jede Städtegruppe benennt die weiteren Mitglieder für den Vorstand und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands.

- (6) Die Städtegruppen beraten die sie betreffenden Angelegenheiten in Arbeitstagungen, die vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich einberufen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Arbeitstagungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom (von der) Vorsitzenden und vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Die Beschlüsse werden dem Vorstand zur Genehmigung zugeleitet (§ 11 Abs. 1).

## **§ 7 Organe des Städtetags**

Organe des Städtetags sind die Hauptversammlung, der Vorstand und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

## **§ 8 Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Städtetags.
- (2) Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Beschlussfassungen über die Satzung des Städtetags
  - die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds
  - die Beschlussfassung über Anträge aus der Mitte der Hauptversammlung
  - die Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Städtetags.

## § 9 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten/Präsidentin des Städtetags alle 2 Jahre durch schriftliche Einladung an alle Mitgliedstädte einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn Mitgliedstädte, die mindestens ein Viertel der auf die Mitgliedstädte entfallenden Stimmen (§ 10 Abs. 2) repräsentieren, einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist mit einer Begründung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

## § 10 Zusammensetzung und Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Oberbürgermeistern/Oberbürgermeisterinnen und Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der Mitgliedstädte oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen;

weiteren Mitgliedern aus den Gemeinderäten der Mitgliedstädte und zwar

bis	10.000 Einwohner	1
bis	50.000 Einwohner	2
bis	100.000 Einwohner	3
bis	200.000 Einwohner	4
bis	500.000 Einwohner	5
über	500.000 Einwohner	6

- (2) Jeder Mitgliedstadt steht je angefangene 30.000 Einwohner eine Stimme zu. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg hat eine Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Hauptversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten/der Präsidentin oder einem Stellvertreter/-in des Präsidenten/der Präsidentin und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Stellungnahmen zu Grundsatzfragen der Kommunalpolitik und der Landespolitik sowie der Kommunalverwaltung und zu Anhörungen in Gesetzgebungsverfahren
  - Entscheidungen, die durch Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlich werden
  - Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung
  - Die Beschlussfassung über den Haushalt und die Jahresrechnung
  - Die Bestellung von Fachausschüssen
  - Die Genehmigung von Beschlüssen der Städtegruppen und der Fachausschüsse

- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

## **§ 12 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Städtegruppen (§ 6), je 2 weiteren Mitgliedern jeder Städtegruppe (§ 6 Abs. 1 - 3) und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Für jedes Mitglied aus den Städtegruppen wird ein Stellvertreter bestimmt.
- (2) Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen für die Dauer seiner Amtszeit. Ist eine Wahl der Nachfolger erst nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes möglich, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolger.
- (3) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin, die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Präsidenten und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, die jeweils zur Alleinvertretung berechtigt sind.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten/der Präsidentin, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
- (6) Der Vorstand wird vom Präsidenten/Präsidentin oder vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen.

## **§ 13 Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) und Stellvertretender Hauptgeschäftsführer**

- (1) Der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) ist Mitglied des Vorstandes und vertritt den Städtetag (§ 12 Abs. 3). Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) leitet die Geschäftsstelle, er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) wird vom Vorstand auf 8 Jahre gewählt. Für die Wahl sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Bei der Leitung der Geschäftsstelle wird der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) vom Stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten. Für die Wahl des Stellvertretenden Hauptgeschäftsführers gilt Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

## **§ 14 Fachausschüsse**

- (1) Der Vorstand bildet Fachausschüsse und bestimmt auf Vorschlag der Städtegruppen ihre Mitglieder.
- (2) Ein Fachausschuss soll nicht mehr als 18 Mitglieder haben. Jede Städtegruppe schlägt 6 Mitglieder vor. Die Bestellung von Vertretern ist nicht zulässig.

Ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Mitglied des Städtetags ist der Verbandsdirektor Mitglied des Sozialausschusses. Die Zahl nach Abs. 2 Satz 1 erhöht sich entsprechend.

- (3) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Die Fachausschüsse werden schriftlich von der Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vorsitzenden einberufen.
- (5) Die Fachausschüsse behandeln die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten, bereiten auf ihrem Arbeitsgebiet die Beschlüsse der Organe vor und pflegen den Erfahrungsaustausch. Sie haben Beschlussrecht nur bei ausdrücklicher Ermächtigung; § 11 Abs. 1 bleibt unberührt. Sie treten mit ihren Arbeitsergebnissen nicht an die Öffentlichkeit.
- (6) Über die Sitzungen der Fachausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
- (7) Beschlüsse der Fachausschüsse sind dem Vorstand zuzuleiten.

## **§ 15 Wahlen**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands, der Präsident/die Präsidentin des Städtetags Baden-Württemberg und seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Vorsitzenden der Städtegruppen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Vorsitzenden der Fachausschüsse und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von der Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder gewählt.

- (2) Die Wahl zum Vorstand und den Fachausschüssen erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist nur zweimal zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der in Satz 1 genannten Zeit, sie wird für die Zulässigkeit einer Wiederwahl nicht mitgerechnet.

- (3) Die Beschränkung des Absatz 2 Satz gilt nicht für die von der Städtegruppe A benannten Mitglieder.
- (4) Von dem Wahlverfahren nach Abs. 1 kann abgewichen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

## **§ 16 Geschäftsstelle**

- (1) Der Städtetag unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Besoldung und Versorgung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle richten sich nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen.

## **§ 17 Haushalts- und Rechnungsführung**

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan soll vom Vorstand spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden.

Die Jahresrechnung ist dem Vorstand möglichst in der ersten Sitzung nach Ablauf des Rechnungsjahres vorzulegen.

Über die Prüfung der Jahresrechnungen entscheidet der Vorstand.

## § 18 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Städtetag deckt seinen Finanzbedarf durch Mitgliedsbeiträge, die in einem Betrag je Einwohner von den Mitgliedstädten erhoben werden.
- (2) Für die Einwohnerzahl gilt § 143 Gemeindeordnung mit der Maßgabe, dass die aktuellen beim Statistischen Landesamt verfügbaren Daten verwendet werden.

## § 19 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zu richten, sie müssen von mindestens fünf Mitgliedstädten gestellt werden.
- (2) Satzungsänderungen müssen mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder (§ 10 Abs. 2) beschlossen werden.

## § 20 Auflösung des Städtetags und Verwendung des Vermögens

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Städtetags ist spätestens drei Monate vor einer Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten des Städtetags zu richten. Die Mitgliedstädte, von denen er gestellt wird, müssen mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitgliedstädte repräsentieren. Für die Beschlussfassung sind auf einer Hauptversammlung 3/4 der Stimmen nach § 10 Abs. 2 erforderlich.

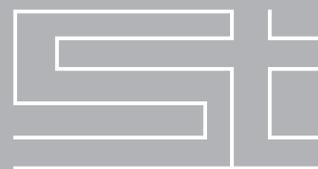
- (2) Im Fall der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen an die Mitgliedstädte, die es einer gemeinnützigen Verwendung zuführen müssen. Über die Einzelheiten der Verteilung an die Mitgliedstädte entscheidet der Vorstand.

\* Folgende Änderung zu § 3 der Satzung liegt der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2008 zur Beschlussfassung vor:

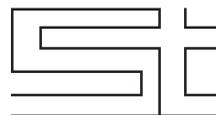
„Alle Gemeinden in Baden-Württemberg, welche die Bezeichnung „Stadt“ führen (§ 5 Abs. 2 Gemeindeordnung) sind auf ihren Antrag Mitglieder des Städtetags; andere Gemeinden können auf Antrag Mitglieder des Städtetags werden.

Andere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts können auf Antrag ebenfalls Mitglieder des Städtetags Baden-Württemberg werden. Bei juristischen Personen des Privatrechts ist erforderlich, dass sich die Anteile mehrheitlich in kommunaler Hand befinden.

Bei juristischen Personen des Privatrechts erlischt die Mitgliedschaft, wenn die kommunale Anteilsmehrheit nicht mehr besteht“.



# Vorstand



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Neuwahlen 2007/2008

Stand 02.07.2008

**Der Vorstand des Städtetags setzt sich wie folgt zusammen:**

**Präsident:**

**OB Ivo Gönner, Ulm an der Donau**

**Erster Stellvertreter des Präsidenten:**

**OB Bernhard Schuler, Leonberg**

**Zweiter Stellvertreter des Präsidenten:**

**BM Helmut Groß, Tengen**

**Geschäftsführendes Vorstandsmitglied:**

**OB a. D. Stefan Gläser**

## **Städtegruppe A**

OB Ivo Gönner, Ulm an der Donau

OB Dr. Wolfgang Schuster, Stuttgart

OB Dr. Peter Kurz, Mannheim

OB Heinz Fenrich, Karlsruhe

OB Christel Augenstein, Pforzheim

## **Stellvertreter**

OB Dr. Dieter Salomon, Freiburg im Breisgau

EBM Michael Föll MdL, Stuttgart

OB Helmut Himmelsbach, Heilbronn

OB Wolfgang Gerstner, Baden-Baden

OB Eckart Dr. Würzner, Heidelberg

## **Städtegruppe B**

OB Bernhard Schuler, Leonberg

OB Dr. Herbert O. Zinell, Schramberg

OB Prof. Hermann Vogler, Ravensburg

OB Prof. Dr. Rainer Prewo MdL, Nagold

OB Werner Spec, Ludwigsburg

## **Stellvertreter**

OB Dr. Jürgen Zieger, Esslingen am Neckar

OB Gudrun Heute-Bluhm, Lörrach

OB Barbara Bosch, Reutlingen

OB Heiner Bernhard, Weinheim

OB Bernd Dr. Vöhringer, Sindelfingen

## **Städtegruppe C**

BM Helmut Groß, Tengen

BM Bernhard Martin, Eberbach

BM Bruno Metz, Ettenheim

BM Wolfgang Vockel, Tauberbischofsheim

BM Rainer Stolz, Stockach

## **Stellvertreter**

BM Heinz Winkler, Haslach im Kinzigtal

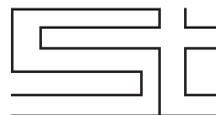
BM Edgar Wolff, Ebersbach an der Fils

BM Dr. Gallus Strobel, Triberg im Schwarzwald

BM Roland Burger, Buchen (Odenwald)

BM Isolde Schäfer, Stühlingen

# Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Städtetags Baden-Württemberg für die Kalenderjahre 2007 und 2008



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand 01.08.2008

## Städtegruppe A

BM	Dr. Susanne Eisenmann	Stuttgart	Vorsitzende
BM	Gabriele Warminski-Leitheußer	Mannheim	
BM	Sabine Mayer-Dölle	Ulm an der Donau	
BM	Dr. Joachim Gerner	Heidelberg	
N. N.			
BM	Kurt Liebenstein	Baden-Baden	

## Städtegruppe B

BM	Monika Sitter	Laupheim	
OB	Jürgen Oswald	Weinstadt	Stv. Vorsitzender
OB	Heiner Bernhard	Weinheim	
OB	Angelika Matt - Heidecker	Kirchheim unter Teck	
OB	Manfred Dunst	Calw	
OB	Wolfgang Amann	Geislingen an der Steige	

## Städtegruppe C

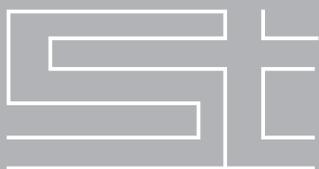
BM	Michael Benitz	Staufen im Breisgau	Stv. Vorsitzender
BM	Dieter Mörlein	Eppelheim	
BM	Klaus Gramlich	Adelsheim	
BM	Bernhard Martin	Eberbach	
BM	Rudolf Rümmele	Zell im Wiesental	
BM	Joachim Schuster	Neuenburg am Rhein	

## Gäste als Mitglieder des Schul-, Kultur- oder Sportausschusses des DST

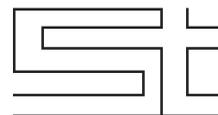
BM	Harald Denecken	Karlsruhe
BM	Ulrich von Kirchbach	Freiburg im Breisgau
OB	Thomas Fettback	Biberach an der Riß
OB	Gerd Gerber	Weingarten
OB	Bernhard Ilg	Heidenheim an der Brenz
N. N.		
OB	Roland Klenk	Leinfelden-Echterdingen
BM	Gert Hager	Pforzheim
OB	Gabriela Büsselmaier	Ettlingen
OB	Barbara Bosch	Reutlingen
OB	Arno Schütterle	Mühlacker
OB	Prof. Dr. Rainer Prewo	Nagold
OB	Werner Spec	Ludwigsburg
OB	Rolf Geinert	Sinsheim

## Ständige Gäste

BM	Gerda Stuchlik	Freiburg im Breisgau
BM	Harry Mergel	Heilbronn
Fachbereichsleiterin Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Kommunaler Sportämter des Städtetags Baden-Württemberg / Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter – Landesgruppe Baden-Württemberg	Gerda Brand	Mannheim
Amtsleiter Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kulturamtsleiter	Dr. Wolfgang Ostberg	Stuttgart
Amtsleiterin Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Schulverwaltungsämter	Karin Korn	Stuttgart
Abteilungsleiter Jugend Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Jugendpflege des Städtetags Baden-Württemberg	Ulrich Schubert	Reutlingen



**Ausschuss für Umwelt, Verkehr,  
Ver- und Entsorgung des Städtetags  
Baden-Württemberg für die Kalender-  
jahre 2007 und 2008**



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand 01.08.2008

**Städtegruppe A**

BM	Gerda Stuchlik	Freiburg im Breisgau	
EBM	Siegfried König	Karlsruhe	Vorsitzender
EBM	Christian Specht	Mannheim	
BM	Dirk Thürnau	Stuttgart	
OB	Dr. Eckart Würzner	Heidelberg	
BM	Alexander Uhlig	Pforzheim	

**Städtegruppe B**

BM	Monika Sitter	Laupheim	
OB	Christof Bolay	Ostfildern	
OB	Martin Gerlach	Aalen	
BM	Rolf Fußhoeller	Villingen-Schwenningen	
OB	Volkmar Weber	Überlingen / Bodensee	Stv. Vorsitzender
OB	Christof Florus	Gaggenau	

**Städtegruppe C**

BM	Matthias Baumann	Blumberg	Stv. Vorsitzender
BM	Edgar Wolff	Ebersbach an der Fils	
BM	Michael Thater	Wehr	
BM	Rainer Ziegler	Ladenburg	
BM	Ernst Schilling	Herbolzheim	
BM	Doris Schröter	Bad Saulgau	

**Gäste**

BM	Matthias Hahn	Stuttgart
GF	Ortwin Rau	VKU Landesgruppe BW
VD	Norbert Hacker	Vorsitzender AG Umweltschutzämter/-beauftragten
Amtsleiter	Helmut Kern	Vorsitzender AG Gartenamtsleiter
StadtDir.	Peter Blank	Vorsitzender VKS Landesgruppe BW
	Dr. Jürgen Wurmthaler	Verband Region Stuttgart

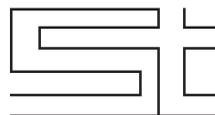
**Gäste als Mitglieder des Umweltausschusses des DST**

OB	Dr. Jürgen Gneveckow	Albstadt
OB	Paul Metzger	Bretten
EBM	Dr. Torsten Fetzner	Weinheim
BM	Helmut Groß	Tengen

**Gäste als Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Europ. Binnenmarkt des DST**

BM	Roland Burger	Buchen
BM	Otto Neideck	Freiburg im Breisgau
OB	Wolfgang Leidig	Schwäbisch Gmünd
OB	Wolfgang Dietz	Weil am Rhein

# Bauausschuss des Städtetags Baden-Württemberg für die Kalenderjahre 2007 und 2008



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand 01.08.2008

## Städtegruppe A

EBM	Dr. Klaus Michael Rückert	Baden-Baden	1)
BM	Matthias Hahn	Stuttgart	1)
N. N.			
BM	Wilfried Hajek	Heilbronn	
BM	Lothar Quast	Mannheim	1)
BM	Alexander Wetzig	Ulm an der Donau	Vorsitzender

## Städtegruppe B

BM	Dr. René Alexander Lohs	Müllheim	
OB	Thomas Engeser	Rottweil	Stv. Vorsitzender
OB	Johann Krieger	Ehingen (Donau)	
OB	Paul Metzger	Bretten	
OB	Karl Hilsenbek	Ellwangen (Jagst)	
EBM	Ulrike Hotz	Reutlingen	

## Städtegruppe C

BM	Thomas Maertens	Lauda-Königshofen	
BM	Elmar Himmel	Malsch	
BM	Bruno Metz	Ettenheim	Stv. Vorsitzender
BM	Helmut Groß	Tengen	
BM	Rainer Ziegler	Ladenburg	
BM	Heinz-Peter Hopp	Knittlingen	

## Gäste als Mitglieder des Bauausschusses des DST

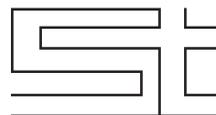
BM	Richard Leibinger	Waldkirch
OB	Stefan Mikulicz	Wertheim
OB	Dr. Günther Petry	Kehl am Rhein

## Ständige Gäste

StD	Dipl.-Ing. Waltraud Stoll	Freiburg im Breisgau
	Karlheinz Jäger	Stuttgart
	Dipl.-Ing. Wolfgang Sandfort	Offenburg
Regionaldirektor	Dipl.-Ing. Norbert Schültke	Friedrichshafen
	Dr. Bernd Steinacher	Verband Region Stuttgart
StD	Dipl.-Ing. Architekt Dirk Vogel	Heilbronn
	Norbert Schröder-Klings	Freiburg im Breisgau

Die mit <sup>1)</sup> bezeichneten Mitglieder sind ebenfalls Mitglieder im Bau- und Verkehrsausschuss Deutscher Städtetag

# Finanzausschuss des Städtetags Baden-Württemberg für die Kalenderjahre 2007 und 2008



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand 11.03.2008

## Städtegruppe A

EBM	Otto Neideck	Freiburg im Breisgau <sup>1)</sup>	Vorsitzender
EBM	Margarete Krug	Heilbronn	
BM	Margret Mergen	Karlsruhe	
EBM	Christian Specht	Mannheim <sup>1)</sup>	
EBM	Michael Föll, MdL	Stuttgart <sup>1)</sup>	
EBM	Gunter Czisch	Ulm an der Donau	

## Städtegruppe B

OB	Dr. Günther Petry	Kehl am Rhein	
OB	Franz Schaidhammer	Wiesloch	
OB	Bernhard Ilg	Heidenheim an der Brenz	
OB	Arno Schütterle	Mühlacker	
OB	Wolfgang Leidig	Schwäbisch Gmünd	
OB	Hermann-Josef Pelgrim	Schwäbisch Hall	Stv. Vorsitzender

## Städtegruppe C

BM	Richard Krieg	Furtwangen	
BM	Michael Roschach	Gengenbach	Stv. Vorsitzender
BM	Arne Zwick	Meßkirch	
BM	Armin Roesner	Friesenheim	
BM	Heinz Merklinger	Walldorf	
BM	Roland Burger	Buchen (Odenwald)	

## Ständige Gäste

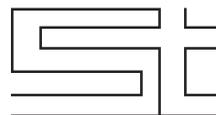
EBM	Harald Rilk	Crailsheim
STK	Thomas Eibl	Baden-Baden
STK	Prof. Klaus Notheis	Bruchsal
STK	Susanne Weishaar	Pforzheim
STK	Marietta Münchenbach	Gengenbach
STK	Hans-Jürgen Heiß	Heidelberg

## Gäste als Mitglieder des Finanzausschusses des DST

OB	Stefan Schlatterer	Emmendingen
OB	Dr. Bernd Vöhringer	Sindelfingen

Die mit <sup>1)</sup> bezeichneten Mitglieder sind ebenfalls Mitglieder im Bau- und Verkehrsausschuss Deutscher Städtetag

# Krankenhaus- und Gesundheitsausschuss des Städtetags Baden-Württemberg für die Kalenderjahre 2007 und 2008



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand 01.07.2008

## Städtegruppe A

OB	Helmut Himmelsbach	Heilbronn
BM	Klaus Stapf	Karlsruhe
GF	Alfred Dänzer	Mannheim (Klinikum)
BM	Gabriele Warminski-Leitheußer	Mannheim <sup>1)</sup>
N. N.		Pforzheim
BM	Klaus-Peter Murawski	Stuttgart <sup>1)</sup>

## Städtegruppe B

BM	Bertram Schiebel	Esslingen am Neckar
OB	Josef Büchelmeier	Friedrichshafen <sup>1)</sup> Vorsitzender
BM	Claus Boldt	Konstanz
EBM	Volker Derbogen	Rottenburg am Neckar
EBM	Helmut Riegger	Sindelfingen
BM	Wolfgang Stein	Wertheim
OB	Gerd Gerber	Weingarten <sup>1)</sup> Stv. Vorsitzender

## Städtegruppe C

BM	Markus Ewald	Bad Urach
BM	Roland Burger	Buchen (Odenwald)
BM	Michael Roschach	Gengenbach
BM	Ernst Schilling	Herbolzheim <sup>1)</sup>
BM	Hermann Acker	Oberndorf
BM	Thomas Kugler	Pfullendorf
BM	Rainer Stolz	Stockach
BM	Rudolf Rümmele	Zell im Wiesental <sup>1)</sup> Stv. Vorsitzender

## Ständige Gäste

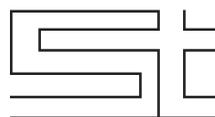
Verbandsdirektor	Dr. Josef Siebig	B.-W. Krankenhausgesellschaft
Vizepräsident	Markus Günther	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

## Gäste als Mitglieder des Gesundheitsausschusses DST

OB	Horst Frank	Konstanz
OB	Johann Krieger	Ehingen (Donau)

Die mit <sup>1)</sup> bezeichneten Mitglieder sind ebenfalls Mitglieder im Gesundheitsausschuss Deutscher Städtetag

# Personal- und Organisationsausschuss des Städtetags Baden-Württemberg für die Kalenderjahre 2007 und 2008



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand 02.07.2008

## Städtegruppe A

OB	Wolfgang Gerstner	Baden-Baden	
StadtD	Roland Haag	Heidelberg	
EBM	Siegfried König	Karlsruhe	<sup>1)</sup>
Leiter Fachbereich Personal und Organisation	Egon Bundschuh	Mannheim	
OB	Christel Augenstein	Pforzheim	<sup>1)</sup>
BM	Klaus-Peter Murawski	Stuttgart	Vorsitzender

## Städtegruppe B

OB	Dr. Wolfgang G. Müller	Lahr	
OB	Karl-Heinz Schlumberger	Remseck am Neckar	
OB	Klaus Muttach	Achern	
OB	Dr. Bernd Vöhringer	Sindelfingen	Stv. Vorsitzender
OB	Clemens Stahl	Giengen an der Brenz	
OB	Ursula Keck	Kornwestheim	

## Städtegruppe C

BM	Klaus Gramlich	Adelsheim	
BM	Hans Georg Schuhmacher	Spaichingen	
BM	Wolfgang Vockel	Tauberbischofsheim	
BM	Ulrich Bünger	Wildberg	Stv. Vorsitzender
BM	Rudolf Rümmele	Zell im Wiesental	
BM	Volker Lenz	Künzelsau	

## Ständige Gäste

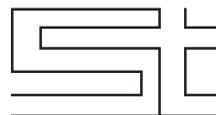
PAbtL	Dr. Joachim Wollensak	Stuttgart
Frauen BA	Annette Niesyto	Karlsruhe
HGF	Hermann Gebert	KAV Stuttgart
HAL	Siegfried Berger	Stuttgart
ZS/P	Susanne Baumgartl	Ulm an der Donau
Amtl. Stat. Amt	Thomas Schwarz	Stuttgart

## Gäste als Mitglieder des Personalausschusses des DST

OB	Michael Beck	Tuttlingen
OB	Bernhard Fritz	Winnenden
BM	Christof Nitz	Schopfheim
OB	Matthias Klopfer	Schorndorf

Die mit <sup>1)</sup> bezeichneten Mitglieder sind ebenfalls Mitglieder im Personal- und Organisationsausschuss Deutscher Städtetag

# Rechts- und Verfassungsausschuss des Städtetags Baden-Württemberg für die Kalenderjahre 2007 und 2008



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand 10.07.2008

## Städtegruppe A

BM	Dr. Martin Schairer	Stuttgart	<sup>1)</sup>
StD	Peter Hebel	Karlsruhe	
EBM	Dr. Klaus Michael Rückert	Baden-Baden	
Ltd. StRD	Bärbel Schäfer	Freiburg im Breisgau	
EBM	Christian Specht	Mannheim	<sup>1)</sup>
EBM	Andreas Schütze	Pforzheim	

## Städtegruppe B

OB	Wolfgang Ernst	Leimen	
OB	Dr. Jörg Schmidt	Radolfzell am Bodensee	
OB	Stefan Mikulicz	Wertheim	
OB	Heiner Bernhard	Weinheim	
OB	Otmar Heirich	Nürtingen	
OB	Dr. Herbert O. Zinell	Schramberg	<sup>1)</sup> Vorsitzender

## Städtegruppe C

BM	Markus Günther	Walldürn	
BM	Rudolf Rümmele	Zell im Wiesental	
BM	Dr. Ekkehart Meroth	Bad Krozingen	Stv. Vorsitzender
BM	Sabine Becker	Meersburg	
BM	Dr. Gallus Strobel	Triberg im Schwarzwald	
BM	Armin Roesner	Friesenheim	

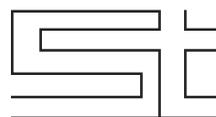
## Ständige Gäste

StRD	Prof. Dr. Alfons Gern	Lahr
Ltd. StD	Alfons Schwedler	Stuttgart

## Gäste als Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses DST

OB	Michael Jann	Mosbach
----	--------------	---------

**Sozialausschuss  
des Städtetags Baden-Württemberg  
für die Kalenderjahre 2007 und 2008**



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand 30.06.2008

**Städtegruppe A**

EBM	Harald Denecken	Karlsruhe	1)
BM	Michael Grötsch	Mannheim	1)
BM	Gert Hager	Pforzheim	
BM	Ulrich von Kirchbach	Freiburg im Breisgau	
BM	Sabine Mayer-Dölle	Ulm an der Donau	
BM	Gabriele Müller-Trimbusch	Stuttgart	1) Vorsitzende

**Städtegruppe B**

OB	Matthias Braun	Oberkirch	
BM	Günther Frank	Eislingen/Fils	
OB	Dieter Gummer	Hockenheim	
BM	Robert Hahn	Reutlingen	
OB	Andreas Hesky	Waiblingen	Stv. Vorsitzender
OB	Michael Jann	Mosbach	

**Städtegruppe C**

BM	Dieter Knittel	Gernsbach	1)
BM	Christof Nitz	Schopfheim	
BM	Wolfgang Schergel	St. Georgen im Schwarzwald	
BM	Doris Schröter	Bad Saulgau	
BM	Dr. Gallus Strobel	Triberg im Schwarzwald	
BM	Frank Ziegler	Wendlingen am Neckar	
VerbD	Roland Klinger	Kommunalverband für Jugend und Soziales	

**Ständige Gäste**

	Horst Ebert	Heilbronn	Vorsitzender der Arbeits- gemeinschaft Altenhilfe- fachberatung
BM	Dr. Joachim Gerner	Heidelberg	
BM	Kurt Liebenstein	Baden-Baden	1) Mitglied Sozialaus- schuss DST
BM	Harry Mergel	Heilbronn	
Dir.	Bruno Pfeifle	Stuttgart	Vorsitzender der Arbeits- gemeinschaft Jugendamts- leiter/-innen
OB	Bernhard Schuler	Leonberg	1) Mitglied Sozialaus- schuss DST
BM	Gabriele Warminski-Leitheußer	Mannheim	

Die mit <sup>1)</sup> bezeichneten Mitglieder sind ebenfalls Mitglieder im Sozialausschuss Deutscher Städtetag

# Mitgliedstädte des Städtetags Baden-Württemberg

Mitglieder - Stand Juli 2008

Einwohnerzahlen - Stand 30. Juni 2007

## Städtegruppe A (9 Städte)

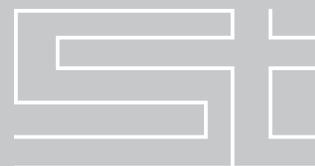
76520	Baden-Baden	54.836	74024	Heilbronn	121.274	75158	Pforzheim	119.188
79095	Freiburg im Breisgau	217.979	76124	Karlsruhe	286.331	70049	Stuttgart	595.452
69045	Heidelberg	144.533	68030	Mannheim	308.676	89070	Ulm an der Donau	121.136

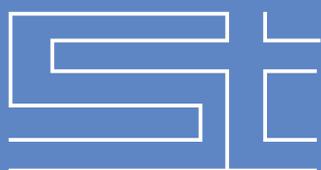
## Städtegruppe B (99 Städte)

73407	Aalen	66.647	72375	Hechingen	19.357	88191	Ravensburg	49.357
77841	Achern	24.948	89501	Heidenheim an der Brenz	49.153	71680	Remseck am Neckar	22.617
72422	Albstadt	46.036	71071	Herrenberg	31.371	72715	Reutlingen	112.258
71505	Backnang	35.715	68758	Hockenheim	20.859	79618	Rheinfelden (Baden)	32.493
97967	Bad Mergentheim	22.450	72152	Horb am Neckar	26.228	76282	Rheinstetten	20.371
74904	Bad Rappenau	20.793	77677	Kehl am Rhein	34.742	72101	Rottenburg am Neckar	42.789
72310	Balingen	34.289	73222	Kirchheim unter Teck	39.780	78628	Rottweil	25.604
88396	Biberach an der Riß	32.147	78459	Konstanz	80.972	73605	Schorndorf	39.261
74307	Bietigheim-Bissingen	42.406	70810	Kornthal-Münchingen	18.368	78701	Schramberg	21.978
71009	Böblingen	46.330	70803	Kornwestheim	30.973	73509	Schwäbisch Gmünd	60.978
75005	Bretten	28.230	77911	Lahr	43.607	74501	Schwäbisch Hall	36.712
76613	Bruchsal	43.229	88461	Laupheim	19.272	68721	Schwetzingen	22.155
77806	Bühl	29.445	69171	Leimen	27.067	72486	Sigmaringen	16.563
75363	Calw	23.629	70747	Leinfelden-Echterdingen	36.916	71043	Sindelfingen	60.749
74554	Crailsheim	33.006	71226	Leonberg	45.615	78207	Singen (Hohentwiel)	45.400
71254	Ditzingen	24.216	88292	Leutkirch im Allgäu	22.317	74887	Sinsheim	35.611
78156	Donaueschingen	21.404	79537	Lörrach	47.707	76289	Stutensee	23.439
89574	Ehingen (Donau)	25.908	71602	Ludwigsburg	87.322	72015	Tübingen	83.649
73049	Eislingen/Fils	20.404	72544	Metzingen	22.016	78512	Tuttlingen	34.816
73473	Ellwangen (Jagst)	24.987	74819	Mosbach	24.958	88648	Überlingen / Bodensee	21.422
79301	Emmendingen	26.332	72110	Mössingen	20.171	71654	Vaihingen an der Enz	28.879
75021	Eppingen	21.445	75415	Mühlacker	25.912	78002	Villingen-Schwenningen	81.610
73726	Esslingen am Neckar	91.757	79371	Müllheim	18.168	71328	Waiblingen	52.845
76261	Ettlingen	38.880	72194	Nagold	22.780	79176	Waldkirch	20.594
70710	Fellbach	44.074	74150	Neckarsulm	27.248	79746	Waldshut-Tiengen	22.682
70790	Filderstadt	43.970	72609	Nürtingen	40.651	88239	Wangen im Allgäu	27.285
72231	Freudenstadt	23.839	77698	Oberkirch	20.133	79574	Weil am Rhein	29.594
88014	Friedrichshafen	58.254	77614	Offenburg	58.870	88243	Weingarten	23.496
76555	Gaggenau	29.413	74602	Öhringen	22.913	69449	Weinheim	43.616
73301	Geislingen an der Steige	27.383	73747	Ostfildern	35.043	71365	Weinstadt	26.315
70829	Gerlingen	18.839	72786	Pfullingen	18.326	97866	Wertheim	24.202
89526	Giengen an der Brenz	19.855	78304	Radolfzell am Bodensee	30.362	69156	Wiesloch	25.931
73011	Göppingen	57.537	76402	Rastatt	47.717	71361	Winnenden	27.661

## Städtegruppe C (71 Städte)

74738	Adelsheim	5.334	77750	Hausach	5.865	71273	Rutesheim	10.123
72629	Aichtal	9.837	79333	Herbolzheim	9.963	79641	Schopfheim	19.305
78068	Bad Dürrenheim	12.854	79396	Kandern	8.084	69191	Schriesheim	14.741
79184	Bad Krozingen	17.498	79337	Kenzingen	9.185	78543	Spaichingen	12.417
79702	Bad Säckingen	16.818	75438	Knittlingen	7.741	79829	St. Blasien	4.017
88340	Bad Saulgau	17.659	78121	Königsfeld im Schwarzwald	6.124	78106	St. Georgen im Schwarzwald	13.530
72563	Bad Urach	12.546	74642	Künzelsau	14.934	79216	Staufen im Breisgau	7.768
78170	Blumberg	10.380	76449	Kuppenheim	7.563	78329	Stockach	16.730
78196	Bräunlingen	6.165	68520	Ladenburg	11.450	79778	Stühlingen	5.207
79200	Breisach am Rhein	14.352	97913	Lauda-Königshofen	15.006	97934	Tauberbischofsheim	13.188
74710	Buchen (Odenwald)	18.794	79719	Laufenburg (Baden)	8.585	78248	Tengen	4.712
69401	Eberbach	15.267	76308	Malsch	14.497	79812	Titisee-Neustadt	11.857
73055	Ebersbach an der Fils	15.699	88670	Markdorf	12.683	79670	Todtnau	5.028
79213	Elzach	7.148	88701	Meersburg	5.627	78093	Triberg im Schwarzwald	5.149
72795	Eningen unter Achalm	11.030	88601	Meßkirch	8.460	78647	Trossingen	15.218
69208	Eppelheim	14.542	72521	Münsingen	14.623	69185	Walldorf	14.731
77951	Ettenheim	12.113	69142	Neckargemünd	14.051	74723	Walldürn	11.913
97896	Freudenberg am Main	3.955	79390	Neuenburg am Rhein	12.007	79657	Wehr	12.957
77944	Friesenheim	12.697	78720	Oberndorf am Neckar	14.558	97984	Weikersheim	7.597
78113	Furtwangen im Schwarzwald	9.482	74701	Osterburken	6.503	73236	Wendlingen am Neckar	15.831
77717	Gengenbach	11.148	88630	Pfullendorf	13.119	72214	Wildberg	10.054
76584	Gernsbach	14.594	76652	Philippsburg	12.557	77732	Zell am Harmersbach	7.972
79630	Grenzach-Wyhlen	13.644	77867	Renchen	7.336	79669	Zell im Wiesental	6.044
77710	Haslach im Kinzigtal	6.959	77863	Rheinau	11.082			





STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG  
POSTFACH 10 43 61  
70038 STUTTGART

TELEFON 0711 22921-0  
TELEFAX 0711 22921-42

POST@STAEDTETAG-BW.DE  
WWW.STAEDTETAG-BW.DE